

Mecklenburg-Schwerinische Medizinal-Gesetze

Rostock: Selbstverl., 1811

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769911773>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext

MK

5385

88

Mk-5385.



Mecklenburg = Schwerinische
Medizinalgeseße.

Gesammelt, mit einem Annalregister und Repertorio versehen, und herausgegeben

von

Dr. Georg Heinrich Masius,

Professor der Arzneiwissenschaft zu Rostock, verschiedener Gelehrtengeellschaften Mitgliede.

R o s t o c k, 1 8 1 1.

Auf Kosten des Herausgebers.

Mechlenburg - Pommern

1811

Erhalten aus dem Nachlass des Herrn ...



Dr. Georg ...

Professur der ...

1811

...

Die vormals von dem wail. Hofbuchdrucker Värensprung besorgte Sammlung der Mecklenburg; Schwerinischen Medizinalgesetze war schon seit zehn Jahren vergriffen, und die seit der Herausgabe derselben erschienenen Medizinalverordnungen sind nie vollständig erschienen, die neuesten nur in den Meckl. Schwer. Anzeigen zerstreuet. Dies, und dann der allgemeine Wunsch der Medizinalpersonen unsers Landes, rechtfertiget die Herausgabe dieser Sammlung, wozu ich vielleicht mehr, als irgend ein Anderer, im Stande war, da ich als Mitglied der medizinischen Facultät die ältern Acten derselben benutzen konnte, und mehrere ältere Physicatsregistraturen in meinen Händen sich befinden.

Ich schmeichle mir daher, nicht bloß eine Sammlung, sondern eine vollständige Sammlung der Medizinalgesetze des hiesigen Landes geliefert, und dadurch einem, von mehreren unserer Medizinalbeamten gefühlten Bedürfnisse abgeholfen zu haben.

Für die Richtigkeit des Repertoriiums bin ich Bürge.

Stoß,
 den 1. May 1811.

G. H. M a s i u s.

Chronologisches

Inhalts-Verzeichniß

aller Medicinalgesetze.

- I. — 1683. 30. März. Herzogs Gustav Adolph Medicinal- und Apotheker-Ordnung.
- II. — 1683. 20. Nov. Ebdesselben Hebammenedict.
- III. — 1751. 20. Jul. Herzogs Christian Ludwig Medicinal- und Tarordnung.
- IV. — 1753. 4. Aug. Ebdesselben Verordnung gegen die innerlichen Euren der Wundärzte und Dispensirung der Medicamente von ihnen, von den Materialisten und Osttätenkrämern.
- V. — 1756. 15. März. Circularverordnung an die Kreisphysicos, wegen Abstellung der Unordnungen und Mängel in den Apotheken.
- VI. — 1763. 2. Febr. Auszug aus der Ordnung für die von Herzog Friedrich verordnete Polizei-Commission.
- VII. — 1764. 18. Jan. Herzogs Friedrich Verordnung wider die mit verfälschten Waaren herumgehenden Osttätenkrämer.
- VIII. — 1766. 4. Jan. Ebdesselben Verordnung, daß die Osttätenkrämer ihre Waaren, bey deren Verlust und anderweitigen Strafe, von einem Kreisphysico untersuchen lassen sollen.

- IX. — 1768. 4. März. Herzogs Friedrich Verordnung, die Aufhebung des Meißengeldes betreffend.
- X. — 1772. 15. Febr. Ebendesselben Verordnung wegen Verhütung der Hereinschleppung und Ausbreitung ansteckender Krankheiten.
- XI. — 1794. 1. Jul. Ebendesselben Verordnung, daß ein jeder Wundarzt geprüft werde und ein Exemplar der Medicinal-Ordnung besitze.
- XII. — 1774. 1. Dec. Ebendesselben Verordnung, eine hinlängliche Anzahl wohl unterrichteter und geprüfter Hebammen zu bestellen.
- XIII. — 1774. 20. Dec. Ebendesselben Verordnung, die Visitation der Apotheken betreffend.
- XIV. — 1775. 2. Oct. Erläuterung der Verordnung vom 29. Dec. 1772 wegen Beweisführung aus den Handlungsbüchern, S. 3. (wo von den unbezahlten Recepten, die der Apotheker in Händen hat, die Rede ist.)
- XV. — 1775. 1. Nov. Herzogs Friedrich Verordnung wegen des Unterrichts der Hebammen.
- XVI. — 1775. — Ebendesselben Befehl an die Aemter, anzuzeigen, ob der Verordnung wegen der Hebammen genügt sey.
- XVII. — 1776. 16. Jan. Ebendesselben Verbot aller injuriösen Anzüglichkeiten, oder nach Handwerksneid schmeißenden Verläumdungen der Aerzte unter einander.
- XVIII. — 1778. 9. April. Ebendesselben Befehl an die Kreisphysicos, bey den Curen der Amts-Unterthanen den unnöthigen Kostenaufwand zu vermeiden.
- XIX. a.) — 1779. 4. Jan. Ebendesselben Befehl an die Stadtobrigkeiten, sämmtliche Chirurgen, Bader und Hebammen anzuhalten, die sie angehenden Medicinal-Verordnungen sich anzuschaffen.
- XIX. b.) — — — — — Ebendesselben Befehl an die Kreisphysicos, bey der Prüfung der Wundärzte und Hebammen darauf zu sehen, daß sie ein Exemplar der Medicinal-Ordnung besitzen.
- XX. — 1781. 16. März. Ebendesselben Verordnung, daß die Apotheker sich nach der Dänischen Apothekertare richten sollen.
- XXI. — 1781. 23. May. Ebendesselben Circularverordnung in Ansehung der ungeprüften und unbeeidigten Wundärzte.

- XXII. — 1781. 20. Sept. Ebendesselben Circularverordnung an die Kreisphysicos, die von dem Orte einer gerichtlich-medizinischen Section entfernt wohnenden Kreis-Chirurgen betreffend.
- XXIII. — 1781. 7. Dec. Ebendesselben Verordnung an die Beamten, zur Berichterstattung; wie viele, und was für geprüfte Hebammen in ihren Aemtern bestellt sind.
- XXIV. — 1786. 7. Dec. Herzogs Friedrich Franz Verordnung wegen einzuschränkender Anzahl der Wundärzte und Hebammen.
- XXV. — 1788. 9. Jun. Ebendesselben Verordnung an die Beamte, daß Unterthanen nicht von Pfüchern und Akerärzten, sondern von würklichen und examinirten Doctoren curiret werden sollen.
- XXVI. — 1793. 4. Febr. Notificatorium aus Herzogl. Hochpreisl. Regierung, wegen Inoculation der Kinderblattern.
- XXVII. — 1793. 26. Jul. Herzogs Friedrich Franz Verordnung zur Verbesserung des Hebammen-Unterrichts.
- XXVIII. — 1794. 14. Jan. Ebendesselben Verordnung, worin den Aerzten bey Beurtheilung der Kennzeichen des Todes, Vorsicht empfohlen wird.
- XXIX. — 1796. 18. März. Ebendesselben Verordnung wegen Anstellung einer hinreichenden Anzahl wohlunterrichteter Hebammen.
- XXX. — 1798. 9. März. Ebendesselben Verordnung, die Colloquia der auswärtig promovirten Aerzte betreffend.
- XXXI. — — — — Ebendesselben Verordnung an die Beamte, das Hebammenbuch des Professors Josephi aus den Amtscassen anzuschaffen.
- XXXII. — 1799. 16. Dec. Regiminalrescript, die Gebühren der Aerzte für die Besichtigung der Leichen jüdischer Glaubensgenossen betreffend.
- XXXIII. — 1800. 20. März. Herzogs Friederich Franz Verordnung, durch welche die Impfung der Menschenblattern auch außer einer Epidemie denselben erlaubt wird.
- XXXIV. — 1801. 26. Jan. Ermunterung zu vorsichtigen Maasregeln gegen ein angeblich vom gelben Fieber infizirtes Schiff, der Nordstern genannt.

- XXXV. — 1801. 10. März. Herzogs Friedrich Franz Verordnung, wegen Anschaffung der Geburtsstühle in den Domantalsddrfern.
- XXXVI. — 1803. 20. Jul. Ebendesselben Verordnung wegen der Einimpfung der Schutzblattern.
- XXXVII. — 1803. 30. Aug. Ebendesselben Verordnung wegen der von den Amtseingewohnern den angestellten Hebammen zu entrichtenden Gebühren.
- XXXVIII. — 1803. 16. Dec. Ebendesselben Verordnung zur Verhütung der Landung eines für infizirt gehaltenen Schiffes auf der Ostsee.
- XXXIX. — 1804. 28. Sept. Ebendesselben Verordnung wider das Einlaufen der aus Mallaga kommenden, und anderer verdächtiger Schiffe.
- XL. — 1805. 18. Dec. Ebendesselben Verordnung, den Verkauf der Gifte betreffend.
- XLI. — 1809. 6. Sept. Ebendesselben Verbot der gefährlichen sogenannten Fiebertropfen.
- XLII. — 1811. 16. Jan. Ebendesselben Verordnung, nach welcher den auswärts promovirten Aerzten keine Dispensation von dem Colloquium weiter ertheilet werden soll.
- XLIII. — 1811. 8. Febr. Ebendesselben Verordnung, die Prüfung der dienstfähigen jungen Mannschaft, welche sich einer höhern Wissenschaft u. gewidmet haben, betreffend.

I.

Medizinalgesetze

des

Herzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten mark or symbol.

DEPARTMENT OF THE INTERIOR

Geological Survey of the United States

I.

Herzogs Gustav Adolph Medicinal- und Apothekerordnung.

Güstrow, den 30. März 1683.

W. G. G., Wir Gustav Adolph, H. z. N. zc.

Fügen allen und jeden Unsern Unterthanen, wes Standes oder Würden sie seyn, nebst gebühlichem zu entbiethen, hiemit gnädigt zu wissen; demnach die jezige beschwerliche Krankheiten, so sich hin und wieder erängnen, wie dann auch die eine zeither fast um diese Lande herum bisher grassirende Infection Gelegenheit giebt, darauf ernstlich bedacht zu seyn, wie die Einwohner und Unterthanen dieser Landen bey guter Gesundheit erhalten, und von gefährlichen Seuchen und Krankheiten wohl curiret werden; und die Erfahrung aber leyder! mehr denn zu viel am Tage giebt, daß theils Unsere Städte mit guten Apotheken und Medicis übel versehen, oder da dieselben noch wohl bestellet, dennoch die Armen und Unvermögenden derselben nicht zu genießen haben, sondern bey grassirenden oder andern zufälligen Krankheiten, aus Mangel der Mittel keinen Medicum gebrauchen, weniger benöthigte Medicamente aus den Apotheken erhalten können, und daher oft in Krankheiten versäümet und um ihre Gesundheit, ja gar um Leib und Leben gebracht werden.

Als haben Wir, Kraft tragenden hohen Obrigkeitlichen Amts Unsere Landesväterliche Vorsorge dahin angewendet, daß ein jeder in Unserm Lande, er sey arm oder reich, seiner Gesundheit rathen, und in vorkommenden Krankheiten nicht hilflos gelassen werden möge, und zu solchem Ende diese Verordnung in gewisse Articul verfassen, und zu jedermännliches Wissenschaft folgendermaassen publiciren lassen wollen.

I. Soll über die in Unserer erbunterthänigen Stadt Rostock bestallten Apotheken, New-Brandenburg, Güstrow, Boizenburg und Malchin, jeglichen Orts eine besondere Apotheke angeleget, und mit aller dazu gehörigen Nothdurft, es seyn Simplicia oder Composita, wohl versehen und versorget, und darin die Medicamenta den vermögenden Leuten um einen billigen Werth, den armen aber umsonst, wie dann deshalb bey den Apotheken behußige Anstalt gemacht werden soll, ausgefolget werden.

II. Soll ein jeglicher Prediger, sowohl in den Land-Städten als auch insonderheit auf den Dörfern gehalten seyn, sich mit allem Fleiß jederzeit bei seiner anvertrauten Gemeinde und untergebenen Pfarrkindern zu verkünden, ob und was für Patienten darunter vorhanden, als: dann er bey denselben oder deren Zugehörigen und Anverwanten nach der Krankheit des Patienten, da die Patienten also beschaffen wären, daß sie ihnen nicht selber rathen oder helfen können, fleißig nachfragen, und da sie keinen Medicum gebrauchen, die Krankheit mit allen Umständen aufschreiben, und mit solchem Verzeichniß die Patienten oder deren Angehörige an den Medicum, der in obbesagten vier Städten den Patienten am nächsten, verweisen, wie dann auch nicht weniger die Patienten für sich und Selbstn, oder Dero Angehörige, da sie nicht zu dem Medico kommen können, bey den Predigern sich angeben, und ihre Krankheit offenbahren sollen, da dann ein jedweder Prediger sowol aus christlicher Liebe, als auf diese unsre Verordnung in die Krankheit zu inquiriren, und dem nächst geseßen Medico dieselbe zu überschreiben sich nicht entziehen soll, auch wird ein jeder Prediger, sowol öffentlich, als waheim, einen jeden zu Pfllegung seiner Gesundheit und Gebrauch der Medicamenten anmahnen, und vor muthwillige Versäumniß ihrer selbst in Krankheit und andern Fällen getreulich warnen, mit Anzeige, daß solches eine große Sünde sey, und das fünfte Gebot: Du sollst nicht tödten, eine solche Verwahrlosung seiner selbst auch verböte, auch insonderheit sie dahin anzuweisen, daß sie stracks zu Anfangs sich der Medicamenten bedienen, und nicht bis aufs letzte daselbe verschieben sollen, dann im Anfange durch geringe Mittel das vorzubeugen, was hernach schwerlich zu wenden auch wohl gar nicht zu ändern.

III. Die mittelbare Obrigkeit in den Städten und auf dem Lande soll auch, Kraft dieses, ermahnet und befehliget seyn, gleichfalls dahin zu sehen, daß ihre Bürger und Unterthanen nicht versäumet und in ihren Krankheiten trostlos gelassen werden, insonderheit aber die auf dem Lande, von Adel und andere Landbegüterte ihre Unterthanen und Bauern verpflegen, versorgen, auch sie dahin halten, daß sie in vorstossenden Krankheiten sofort von Anfangs, weil dadurch mancher kann gerettet werden, ihre Krankheit offenbahren, den Arzt suchen und darin nichts verabsäumen sollen. In mehrerer Betrachtung sie es ja in dem Fall Ihrer Dürftigkeit, Kraft dieser Unserer Verordnung umsonst haben können, dieselben aber so des Vermögens seyn, den Ihrigen zu helfen, werden auch vermittelst dieses ernstlich befehliget, ihre Unterthanen, Dienstbothen, Verwandten und Freunde nicht rathlos zu lassen, widrigenfalls sie des versäumten nächste Schuld auf sich tragen, und es vor Gottes Gericht schwer zu büßen haben, nach der bekannten Regel: Die du nicht gespeiset, oder in Ihrer Krankheit geäget hast, die hast du getödtet. Wir werden auch diejenigen, so hierin nachlässig und säumig, wider besers Verhoffen, sollten gefunden werden, mit scharfer Strafe zu belegen nicht vergessen.

IV. Es soll kein Medicus, Apotheker oder Chirurgus bestellet werden, er sey dann zuvor

von unsern Leib- und andern verordneten Medicis allhier examiniret und vor tüchtig erkannt worden.

V. Es sollen auch die Medici nicht allein auf benöthigten Fall und Erfordern sowol zu den Armen als Reichen hinausreisen, sondern auch von selbstem und ungefordert die arme un- vermögende Patienten besuchen, und in ihre Krankheit inquiren, zu dem Ende ihnen dann die Obrigkeit eines jeden Orths, die nöthige Fuhr zu verschaffen sich nicht wegern wird.

VI. Damit aber Niemand aus Furcht großen Kostens scheuen möge, der Arzneimittel sich zu gebrauchen, so sollen, so wol die hiezu verordneten Medici als Apotheker jedes Orths gehalten seyn, den Armen, auf Vorzeigung eines von der Obrigkeit und dem Prediger habenden Zeugnißes ihrer Dürftigkeit die Medicamente umsonst, und ohne Abforderung einiger Bezahlung respectivo zu verschreiben, zu prepariren und abfolgen zu lassen, wie imgleichen die bestellte Chirurgi, sie vergebens verbinden und heilen, von vermögenden Leuten aber sollen die Medici, Apotheker und Chirurgi für die Recepte und ihre Mühe ein mehreres nicht als in dem von Uns verordneten Taxt (welcher auch zu jedermanns Nachricht in offenem Druck ausgegeben werden soll,) enthalten, fordern.

VII. So sollen auch keine verlegene alte Waaren zu den verschriebenen Medicamenten verbraucher, sondern jederzeit gute frische sowol einheimische als ausländische Simplicia zu rechter Zeit gesammelt und eingekauft werden, zu desto mehrerer Befoderung dessen dann die zu obigem Ende gerichteten Apotheken von Unserm Leibmedico, mit Zuziehung des an obgedachten Orten bestellten Medici, alle Jahr ordinarie zweymahl, und dann extraordinarie un- verwahrtschauer, so oft es Unser Leibmedicus nöthig befinden wird, visitiret und alle untüchtige und alte Materialien, es sey was es wolle, ab- und hinweggeschafft werden.

So sollen auch alle andere Arzte in andern hie nicht benannten Städten Unseres Landes, insonderheit aber und vor allen Dingen die Quacksalber, Empirici, alte Weiber und was dem mehr anhängig, in Curen ganz abgeschafft und verbothen seyn, wie den auch kein Apo- theker, Barbirer, außer Ihre Chirurgie, Bader, Scharfrichter, oder wie sie Namen haben mögen, Leute zu curiren oder Recepte zu verordnen befugt seyn, sondern die Uebertreter dieses, mit Verweisung aus Unserm Lande, gestrafet werden sollen.

Schließlich wollen Wir ob dieser Unserer Ordnung, die Wir Uns nach Vorfall- und Gelegenheit zu mehren und zu mindern vorbehalten, sowohl auch den gemachten Taxt in allen Punckten und Articulen steif und fest halten, auch darob und an seyn, daß denselben befohlenermaassen von einem jeden, dem es gebühret, gehorsamst nachgelebet, und dawider in keinerleyweise gehandelt werde.

Zu Urkund haben Wir diese Unsere Gnädigste Verordnung mit Unserm Fürstlichen Inseigel bekräftigen lassen. So geschehen in Unserer Residenz Güstrow, den 30sten Martii Anno 1683.

(L. S.)

Herzogs Gustav Adolph Edict, daß alle Hebammen sich von den dazu verordneten Medicis examiniren lassen sollen.

Güstrow, den 20. Novbr. 1683.

W. G. G., Wir Gustav Adolph, H. z. M. r.

Demnach die Erfahrung am Tage leget, wie hie und da im Lande durch Unwissenheit und Nachlässigkeit der Wehemütter, Mütter und Kinder in Lebens-Gefahr, sonderlich bey schweren Geburten, nicht allein gerathen, sondern auch vielfältig darinnen umbkommen: So ist aus Landes-Väterlicher christlicher Vorsorge von Uns ein nachdrücklich Befehl an alle Unsere Beamte, Ritterschaft und Städte zweymahl, unterm 5. und 14. Jul. erlassen, alle sich unter ihnen befindende Hebammen dem Examini Medicorum zu sistiren.

Und werden demnach alle und jede, welche ihre Wehemütter nicht anhero nach Güstrow oder nach Malchin, Neuen-Brandenburg, Voigsenburg, Ribbnis und andere Unsere Aemtern denen demahlen hierzu verordneten Medicis gesandt haben, hiemit nochmahlen, bey Vermeidung Unserer willkührlichen ernstern Strafe, erinnert, innerhalb vierzehnen Tagen a dato an (da Sie nunmehr wegen der Erndte und Saat-Zeit keine Entschuldigung weiter zu machen) selbe alhie in Güstrow, oder in Neuen-Brandenburg und Voigsenburg dem Examini und Unterricht der Medicorum zu sistiren.

Vors Andere, soll keine, die nicht solchergestalt examiniret, hinführo geduldet, oder von dem Magistrate noch Predigern des Orts angenommen werden, hingegen da eine mit Tode abgeheth, Christliche und geschickte, so gutes Gerüchtes, denen Medicis wieder vorgeschlagen werden.

3.) Sollen keine einiger Superstition, vielweniger in puncto veneficii verdächtige, und theils diesfalls allbereit von diesem Amte abgesetzte Personen geduldet, und bey schwangern Weibern admittirt, sondern dieserwegen vielmehr inquiriret und selbe zur gebührlichen Strafe gezogen werden.

4.) Wollen Wir in teutscher Sprache einen Unterricht, dem ganzen Lande zum Besten, in Druck verfaßen, und auf Unseren Aemtern ehestens distribuiren lassen. Und um die Wehe-Mütter desto besser zum Fleiße und Vorsorge anzufrischen, verordnen Wir

5.) hiemit, daß von vermögenden Leuten ihnen ein liberal und zulänglich Recompens gezeiget, von gemeinen und Bauers-Leuten aber (die ganz und bekannte Arme ausgenommen)

zum wenigstens 12 Schill. bezahlet, und ihnen in allem zu ihrem Beruf gehörigen Einrathen, billiges Gehör gegeben werden solle. Hingegen sollen

6.) die Webe-Mütter der von denen Medicis ihnen gegebenen mündlichen Instruction nach, sich mit allen zu ihrer Profession nöthigen Hausmitteln wohl versehen, um im Fall der Noth vor ein billiges denen Kreisenden Frauen und Wöchnerinnen überlassen, von aller Superstition und aberglaubischen auch eiteln unnatürlichen Mitteln eben bey harter willkührlicher Strafe sich enthalten, im übrigen christlich, vernünftig, bescheidenlich und kensch, in Worten und Gebehrden, auch ganzem Wandel sich bey ihren untergebenen Weibern verhalten.

Des wollen Wir ernstlich, und hat sich ein jeder darnach zu richten. Urkundlich unter Unserm fürgedruckten Inseigel. Datum, Güstrow den 20. Novbr. A. 1683.

(L. S.)

III.

Herzogs Christian Ludewig Medicinal- und Taxordnung.

Schwerin, den 20. Jul. 1751.

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ic.

Thun hiedurch kund und zu wissen; daß, da Wir unter andern zum Besten Unserer Unterthanen gereichende Veranstellungen nöthig gefunden, in Unseren Herzogthümern und Landen, besondere Kreis-Physicos gnädigst zu ernennen, welche das Medicinal-Wesen beobachten, dessen bisherige Mißbräuche, Unordnungen und Fehler abstellen, und überhaupt was zur Erhaltung oder Ersehung der Gesundheit der Einwohner Unserer Landen erfordert werden möchte, getreulich besorgen sollen, Wir um diesen Endzweck desto zuverlässiger zu erreichen, nachfolgende Medicinal-Ordnung abfassen, und, damit keiner mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, durch den Druck allgemein werden lassen wollen.

C A P. I.

Von den Kreis-Physicis.

§. 1. Es sollen die Physici ihren Bestellungen und Cyden gemäß, sich äußerst angelegen seyn lassen, dasjenige zu beobachten, und allenthalben ins Werk zu setzen, was sowohl ihnen, als den übrigen Doctoribus Medicinae, Apothekern, Chirurgis, Badern und Hebammen in dieser Unserer Verordnung vorgeschrieben worden.

§. 2. Selbstige haben also dahin zu sehen, daß es an keinem gebreche, welches zur Beförderung der Gesundheit der Einwohner sowohl in Städten als auf den Dörfern gereicht. Besonders aber soll ihnen obliegen, genaue Achtung zu haben, daß, wann epidemische Krankheiten und Seuchen sowohl bey den Menschen als bey dem Vieh, sich eräugnen, solche Anstalten vorgekehret werden, wodurch der Fortgang und Wachsthum der Seuchen bald möglichst gehemmet werden möge: Wie dann eines jeden Ortes Obrigkeit in Städten und Aemtern hiez durch ernstlich befohlen wird, sobald sich ansteckende Krankheiten an Menschen oder auch am Vieh äußern, solches sogleich dem Physico Circuli anzuzeigen, damit dem Uebel schleunig so viel möglich vorgebeuet werden möge.

§. 3. Sothane Absicht desto besser zu erreichen, sind die Physici verpflichtet, unter sich eine collegialische Freundschaft und fleißige Correspondence zu unterhalten, sobald sich etwas ansteckendes oder sonst außerordentliches hervor giebt, wovon zeitige Wissenschaft den übrigen nöthig oder nützlich ist, solches aufs fordersamste einander zu berichten, zur Abstellung und Hebung desselben gemeinschaftliche Consilia zu fassen; wann es nöthig befunden wird, davon umständliche Nachricht an Unsre Regierung einzusenden, darüber weitere Verhaltens-Befehle zu erwarten, mithin aus Privat-Abichten wissentlich oder vorsätzlich nichts zu thun, oder zu unterlassen, weshalb Gott und Uns sie Rechenschaft zu geben haben.

§. 4. In Ansehung der Apotheker, Chirurgorum, Vader und Hebammen, lieget den Physicis ob, dahin zu sehen, daß keine andere als tüchtige Subiecte darzu angenommen werden: die bereits Sefhafte aber der Verordnung gemäß sich aufführen.

§. 5. Diesennach sollen dieselbe alle angehende Apotheker, Chirurgos, Vader und Hebammen, bevor diese ihr Metier exerciren dürfen, in den zu ihrem Beruf und Amt gehörigen Stücken genau und umständlich examiniren, den Hebammen, als welche gemeiniglich die unerfahrensten zu seyn pflegen, mit nöthigem Unterricht an die Hand gehen, und durch keine Freundschaft, Recommendation, Geschenke oder andere Ursachen, unwissende und untüchtige Personen durchzuhelfen sich bewegen lassen, weniger die Unerfahrenheit des einen oder andern bemanteln, hingegen wie weit eines jeden Geschicklichkeit reiche, ein gewissenhaftes Bezeugniß erteilen. Allermassen der Kreis-Physikus, welcher untauglich befundenen Personen ein Bezeugniß der Geschicklichkeit gegeben hat, eo ipso sich des Physicats, und anderer willkührlicher Strafe würdig gemacht haben soll.

§. 6. Damit aber angehende Medici, Chirurgi und Hebammen bestomehr in der, zu ihrem Amt und Werk gehörigen anatomischen Wissenschaft unterrichtet, und zugleich zu chirurgischen Operationibus angeführet werden mögen; so wollen Wir auf jedesmahlige unterthänigste Anzeige und Bitte, nach Gelegenheit der Umstände, unsern ohnweit Rostock belegenen Beamten und Obrigkeiten in den Städten, daß alle mit dem Schwerdt und Strange bestrafte Missethäter,

todt gefundene Vagabonden, ingleichen die, welche aus öffentlichen Fonds müssen begraben werden, Unserm Professori Anatomiae, nach der Anatomie-Cammer eingeliefert werden sollen, jedesmahl besonders anbefehlen.

§. 7. Die Visitationes der Apotheken sollen alle Jahre und zwar im Julio und Augusto, oder höchstens im September geschehen, weil um solche Zeit die Simplicia und Vegetabilia mehrentheils eingesamlet worden, wobey Unsere Physici sich nach der vorgeschriebenen Verordnung zu richten haben. Wann sie etwas mangelhaftes und einer Correction bedürftendes antreffen, ist der Physicus gehalten, selbiges schriftlich demjenigen, bey welchem solcher Mangel befunden worden, zu erinnern, damit es aufs fordersamste ersetzt oder geändert werde. Fände sich aber dennoch bey künftiger Visitation, oder anderer Gelegenheit, daß die Besserung verabsäumt worden, so soll der Physicus solches bey Unserer Regierung melden, und weitere Verfügung erwarten.

§. 8. Ausser diesen jährlichen Visitationibus ist es dem Physico unbenommen, so oft sich die Gelegenheit, oder eine triftige Ursache findet, jedoch ohne Forderung einiger Reise-Kosten und Diäten, auf den seiner Aufsicht anvertrauten Apotheken, was derselbe etwa nöthig zu seyn erachtet, besonders in den kleinen Städten, woselbst in Ermangelung eines Medici, den Apothekern, bey nicht besonders erheblichen Krankheiten, die Reichung der etwa begehrten innerlichen Medicamenten erlaubet ist, zu untersuchen.

§. 9. Auf das Betragen der Chirurgorum und Hebammen, sollen die Physici ebenfalls ein wachsames Auge haben, damit selbige in ihren Schranken bleiben, und keine schädliche, verwegene und gewissenlose Curen unternehmen.

Wenn einige Fehler entdeckt worden, welche durch eine Privat-Correction abzuthun, so sind die Physici gehalten, mit bescheidenem Unterricht die Irrenden eines Bessern zu belehren. Sollten aber einige strafbare Handlungen, oder gewissenlose Curen unternommen seyn, so hat der Physicus solches an Unsre Regierung zur gerechten Abhandlung anzuzeigen.

§. 10. Bey Disquisitionibus judicialibus, als welche den Physicis privative zukommen, es mögen solche in Sectionibus, Besichtigungen oder andern Dingen bestehen, sollen dieselben sich aller möglichsten Vorsichtigkeit befeisigen, und ihre ausführlich und umständlich einzusendende Berichte, weil es öfters Leib und Leben anbetrifft, nach ihrer Ueberzeugung und nach ihrem Gewissen abfassen, so wie sie es vor Gott und Uns zu verantworten sich getrauen.

§. 11. Die Reise-Kosten, Vorspann, und Sections-Gebühren, werden dem Physico aus Unserm Amts-Gerichts-Revenüen, falls sie vom Amts-Gericht requirivet worden; oder von den Städten, woserne selbige jurisdictionem criminalem und die Requisition an den Physicum erlassen haben, ohne Anstand gegen Quittung bezahlet.

§. 12. Wenn aber ein Physicus, wegen einiger Krankheit, oder anderer erheblichen Ur-

sachen halber, die Section selber zu verrichten nicht vermag, so ist es ihm erlaubt, einen andern dazu zu substituiren: wie es ihm auch frey gegeben wird, zu den Sectionibus einen Chirurgen zu erwählen, welchen er am tüchtigsten dazu zu seyn erachtet, es wäre dann, daß die Umstände ein anders erforderten.

§. 13. Ein jeder Physicus soll dem Viso reperto sein iudicium beyzufügen verpflichtet seyn. Selbiges kann ihm auch um so weniger erlassen werden, je weniger Bedenken oder Anstand er finden kann, so weit als sein Wissen und Gewissen reicht, in jedem Fall zu urtheilen.

C A P. II.

Von den Medicis und Medicina Practicis.

§. 1. Alle Unsre eingeborne Landes-Kinder, welche Praxin Medicam in Unsren Herzogthümern und Landen zu exerciren gedenken, sollen von nun an, und fernerhin, auf Unsrer Universität zu Rostock den Gradum Doctoris oder Licentiatu annehmen, damit man von derselben Fähigkeit zu diesem wichtigen Officio desto zuverlässiger überzugen seyn möge.

§. 2. Daserne aber eine derselben schon nach Johannis des Jahrs 1750 auf einer andern Academie promoviret, und in Unsren Landen Praxin zu treiben den Vorsatz haben; So soll ihnen nicht eher zu practiciren vergönnet seyn, als bis sie bey Unsrer Medicinischen Facultät zu Rostock sich gemeldet, und zum amico Colloquio sistiret, auf daß man derselben Profectis erfahre, und ihnen süglich die Freyheit einräumen könne, die erlernte Wissenschaft, bey denen, die sich ihnen anvertrauen wollen, in Uebung bringen zu können. Weil sie aber die Universität ihres Vaterlandes vorbeý gegangen, sind selbige schuldig, gedachter Facultät für dieses Colloquium, und das ihnen sub Sigillo Facultatis zu ertheilende Attestatum Sechszehn Reichsthaler zu erlegen.

§. 3. Die aber keine Landes-Kinder sind; auch bereits nach Johannis 1750 auf einer andern Universität promoviret, und in Unsren Landen als Practici sich aufzuhalten den Vorsatz haben, denen wird zwar ebenfals nicht erlaubt, ehender ihr Metier exerciren zu können, bevor sie sich bey gedachter Medicinischen Facultät angegeben, ihre Inaugural-Disputation vorzeiget, und dem Colloquio sich unterworfen haben; jedoch wird ihnen das Honorarium zu Acht Rthlr. erlassen.

§. 4. Solchemnach stehet es keinem frey, Praxin clinicam zu treiben, er mag seyn, wer er wolle, falls er kein wirklich beeydigter Doctor oder Licentiatu ist; damit der unerlaubten, zum unausbleiblichen Nachtheil der armen Patienten gereichenden Pfluscheren nach Möglichkeit gesteuert werde.

§. 5. Vermöge des geleisteten Doctor/Eydes ist ein jeder Practicus verbunden, gegen Arme sowohl als Reiche gleich willig sich finden zu lassen, keine Patienten ohne dringende Ursache zu verlassen, oder vorsehllich zu versäumen, die ihm anvertrauete geheime Mängel und Krankheiten keinem Menschen zu offenbaren, in Reichung starker Arzeneyen alle Behutsamkeit zu gebrauchen, vor unanständiger Berunglimpfung anderer Medicorum sich zu hüten, einen andern Medicum ab- und sich einzudringen nicht zu suchen, und überhaupt seinen ganzen Lebenswandel und alle Handlungen so einzurichten, wie er es demmahleins vor dem strengen Richter: Stuhl Gottes zu verantworten sich getrauet.

§. 6. Insbesondere werden die Medici privati, wie auch eines jeden Orts Obrigkeit, wie oben CAP. I. §. 2. erinnert worden, hiedurch angewiesen, daß sie, wenn ihnen ansteckende Seuchen, sowohl unter Menschen als unter dem Vieh, bekant werden sollten, solche dem Physico des Districts bey Zeiten anzeigen; damit man desto ehender nöthige Anstalten zur Abkehrung derselben machen könne.

§. 7. An den Dertern, wo privilegirte Apotheken vorhanden, sollen die Medici sich alles Dispensirens enthalten, folglich die Medicamenta aus den Apotheken verschreiben, solchen auch in den Recepten keine andere, als gebräuchliche Nahmen geben, damit man wissen könne, was jedem Patienten gebrauchet worden, und derselbe in der Taxa nicht übersezet werde. Ebenfalls wird hiedurch verbothen, unter den Nahmen eines Arcani den Apothekern ihre selbst elaborirte Arzeneyen obrudiren, als welches mehrentheils eine schändte Gewinnsucht zum Grunde hat. Sollte aber ein oder anderer Medicus, ein würkliches Arcanum besitzen, welches vor andern bisher bekantten Medicamenten eine ausnehmende Kraft in einer besondern Krankheit, durch verschiedene zuverlässige Proben geäußert, so wird der Verkauf desselben auf den Apotheken zwar vergönnnet, doch daß die Billigkeit im Preise dadurch nicht verleset werde.

§. 8. Auch hat ein jeder Medicus sich aller Partheylichkeit in Erwählung der Apotheken, Chirurgorum und Hebammen zu enthalten: es wäre dann, daß derselbe gültige Ursachen dazu hätte, welche erforderlichen Falls angezeigt, und erwiesen werden sollen.

§. 9. Ob es gleich jedem Patienten frey stehet, Statt des einmahl angenommenen Medici oder Chirurghi einen andern zu erwählen, so soll doch solches nicht anders vergönnnet seyn, als bis der erstere zuvor befriediget worden.

§. 10. Damit aber inskünftige aller Streit wegen Bezahlung der Physicorum und Doctorum Medicinæ gehoben werde, finden Wir nöthig, eine Taxa beuzufügen, wornach man sich in allen Fällen zu richten haben soll. Jedoch bleibt dadurch jedem Patienten unbenommen, gegen seinen Medicum, für die von ihm etwa bewiesene besondere Sorgfalt und Mühe, nach Gefallen sich über das gesetzte freygebig zu bezeigen.

Von Apothekern.

§. 1. Es soll keiner in den Städten, als Apotheker angenommen werden, welcher nicht mit hinlänglichen Testimoniis von seinen rechtserfordentlich ausgestandenen Lehr-Jahren, und von seinem, als Geselle, gut und löblich geführten Wandel versehen ist.

§. 2. Diejenigen, welche bereits vor der Zeit der von Uns gnädigst angeordneten Crayß-Physicaten ihre privilegirte Officinen gehabt haben, werden zwar von Unsrer bestellten Physicis nicht examiniret: falls aber dieselben nicht hinreichend darthun können, daß der nöthige Apotheker:Eyd von ihnen geleistet worden, sind sie gehalten, solchen gebührendermaassen annoch abzulegen, und sich dem Examini zu sistiren, welches in diesem Fall ohne Entgeld geschehen soll.

§. 3. Da sich in einen Unsrer Städte Medici promoti finden, welche eigene oder privilegirte öffentliche Officinen besitzen, oder auch künftighin besitzen können; so sind solche nicht anders als ordinaire Apotheken zu achten, und es sollen sich selbige der gewöhnlichen Distraction nicht entziehen.

§. 4. Alle übrige aber, welche sich in Unsrer Herzogthümern und Landen als Apotheker zu etabliren gedenken, haben sich bey dem Crayß-Physico des Districts zu melden, ihre Testimonia vorzuzeigen, und dem Examini desselben sich zu unterwerfen, welcher denn ein gewisses hastes Attestatum von seiner Capacité und der einem Apotheker gebührenden Geschicklichkeit ertheilen wird.

§. 5. Wenn ein Apotheker mit Tode abgegangen, und dessen hinterlassener Wittwe oder Kinder die Freyheit, die Officin bezubehalten erlaubet worden; So haben dieselben aufs fordersamste sich nach einem geschickten Provisorem umzusehen, welcher der Apotheke mit Sicherheit vorstehen könne. Selbiger muß ebenmäßig dem Physico sich sistiren, mit glaubwürdigen Testimoniis seines Verhaltens wegen versehen seyn, und wann von dem Physico die zu seinem Offico nöthige Fähigkeit bey ihm erfunden worden, den gewöhnlichen Apotheker:Eyd leisten.

§. 6. Ein gleiches wird auch erfordert, wann ein Apotheker, Alters oder sonstigen Unvermögens halber, noch bey seinem Leben einen Provisorem anzunehmen gemüßiget wird.

§. 7. Die Amts-Pflicht, und der beym Antritt der Officin geleistete Eyd verbindet einen jeden Apotheker oder Provisorem dahin, daß er tüchtige und frische Waaren und Medicamente in seiner Officin halte, die verlegenen und verdorbenen abschaffe, das mangelnde bei Zeiten ersetze, die Praeparata sowohl Galenica als Chimica nach der Vorschrift verfertige, solche den Gesellen nicht alleine, vielweniger einem Lehr-Jungen, zumahl, wann die Zubereitungen die genaueste Vorsicht erfordern, anvertraue; damit also in keinem Stücke ein Mangel erscheine,

sondern ein jeder das geforderte ohne Tadel und richtig erhalten könne: Wie Wir dann vor der Hand den Gebrauch des Dispensatorii Brandenburgensis hiemit einräumen.

§. 8. Eine gleiche Bewandniß hat es mit Verfertigung der dem Apotheker eingelieferten Recepte, welche entweder von ihm selber, oder durch einen tüchtigen Gesellen bereitet, keinesweges aber einem Lehr-Jungen aufgetragen werden sollen: es wäre dann, daß derselbe beynähe ausgeleinet hätte, und das Medicament in des Apothekers Beyseyn verfertigt würde. Ihm ist auch bey nachthafter Strafe verbotthen, das sogenannte quid pro quo zu nehmen, oder nach seinem Gutdünken etwas darin zu ändern. Falls aber darin etwas verordnet worden, welches in seiner Officin nicht vorrätzig, hat er solches dem Medico, welcher das Recept ver-schrieben, oder in Ermangelung dessen, einem andern gebührend zu melden, damit nach Be-finden etwas anders substituirt werden könne.

§. 9. Wann etwa ein Versehen, von einem Medico in Verschreibung der Doseos eines stark wirkenden Medicamenti vorgegangen, soll der Apotheker solches demselben ebenmäßig anzeigen, und die Aenderung desselben erwarten.

§. 10. Den Apothekern wie auch den Materialisten und Gewürzkrämern wird ernstlich und bey unausbleiblicher schärfsten Bestrafung untersaget, einiges Gift oder andere schädliche Materialia, Opiata, starke Brech-purgirende oder Kinder abzutreiben vermögende Medicamen-te, besonders verdächtigen Personen zu verkaufen, ohne vorher zuverlässige Nachricht, und allenfalls einen schriftlichen Schein zu fordern, von wem, und zu welchem Ende die Sachen gebrauchet werden sollen.

§. 11. Damit man aber um so vielmehr versichert sey, daß die Apotheken in gutem Stande und man sich auf die daraus zu fordernde Medicamente verlassen könne; so sollen solche jährlich von dem Physico mit Zuziehung der, des Ortes wohnenden Medicorum und Obrigkeitlichen Personen visitirt werden, da man nicht allein auf die Medicamente, sondern auch auf die Vasa, Instrumenta, das Gewicht und das Laboratorium Achtung zu geben hat, ob irgend ein Fehler oder Mangel dasey befindlich, und wenn dergleichen anzutreffen, daß solches aufs fordersamste ersetzt werde.

§. 12. Die Apotheker erlegen übrigens die Visitations-Gebühren ex propriis.

§. 13. Der Preis der Medicamente, welche sowohl aus der Hand verkauft, als nach den eingereichten Recepten verfertigt worden, wird nach der Apotheker-Taxa eingerichtet, auch soll solche auf den Recepten mit deutlichen Zahlen, und nicht mit Ziffern geschrieben werden, auf daß ein jeder wissen könne, wie viel das Medicament gekostet. Was aber die im Preise steigende und fallende Waaren anbetrifft, hat man sich nach dem Preis-conrant zu richten.

§. 14. Weil aber an verschiedenen Orten, besonders in den kleinen Städten die Ge-würz-Händler, Barbierer und Bader, allerhand den Apotheken privative zukommende Arzneey-

Mittel zu verkaufen pflegen, und dadurch diesen ein merklicher Schade zuwächst: so wird den Materialisten hiemit ernstlich anbefohlen, keine composita noch praeparata unter einigerley Vorwand zu führen und zu verkaufen. Die Barbierer aber und Bader haben sich aller Dispensation und Veräußerung einiger Medicamentorum, sie haben Rahmen wie sie wollen, gänzlich zu enthalten, und sie sollen das zu ihrem Gebrauch Nöthige, allemahl aus der Apotheke nehmen: es wäre dann, daß an solchem Orte keine vorhanden, bey welchem Umstand ihnen erlaubt bleibet, das Nöthige im Hause zu haben.

§. 15. Des Practicirens sollen die Apotheker sich gänzlich enthalten, besonders an den Orten, wo ein oder mehrere Medici promoti vorhanden. Außer diesem aber, ist es ihnen zwar erlaubt, nach ihrem Wissen und Gewissen einem Patienten beyräthig zu seyn: jedoch haben dieselben sich aller Behutsamkeit dabei zu befeißigen, und keine heftig bewegende Medicamenta zu gebrauchen. In schweren und bedenklichen Fällen aber sollen sie den Patienten an einen in der Nähe wohnenden Medicum promotum verweisen.

§. 16. Weil der Absatz der Medicamente nach Beschaffenheit der Derter sehr unterschieden: so ist es zwar einem, in einer kleinen Stadt wohnenden Apotheker vergönnet, ein kleines Corpus Pharmaceuticum zu haben, um sich in keine vergebliche Unkosten zu setzen, jedoch soll solches nicht nach seiner eigenen Wahl eingerichtet werden, sondern er ist gehalten, sich der Vorschrift des Physici zu bedienen, welcher ihm diejenigen Medicamente benennen wird, welche anzuschaffen, und beständig vorräthig zu haben nöthig sind. Doch ist ihm dadurch unbenommen, mehrere Arzeneyen zu halten, besonders solche, welche zum Hand-Kauf des Ortes erforderlich werden mögten.

§. 17. Damit auch die Apotheker in kleinen Städten ihre Officinen in gutem Stande erhalten mögen, so soll denen, welchen die Führung der Weine und des Franz-Brantweins durch Unsere Privilegia erlaubt worden, solche Freyheit ferner gelassen bleiben.

§. 18. Bey Annehmung eines Gesellen hat ein Apotheker dahin zu sehen, daß solcher gute Zeugnisse habe, in seinem Metier wohl erfahren sey, auch sich nüchtern, bescheiden, gewissenhaft und willfährig, bey Tag und Nacht, wann Medicamenta aus der Officin verlangt werden, bezeige. Frauenzimmer aber, sie seyn verheyrathet, oder unverheyrathet, sollen sich der Verfertigung und Dispensirung der Medicamente gänzlich enthalten.

§. 19. Zum Lehr-Burschen soll kein anderer angenommen werden, als der unter andern ihm gebührenden Eigenschaften auch etwas Latein weiß, daß er wenigstens, was in den Dispensatoris vorkommt, verstehe, vielerley Hände lesen, und gewöhnliche Characteres und Abreviaturen begreifen könne. Uebrigens ist er so anzuführen, daß er bei seiner Ausschreibung für einen tüchtigen Gesellen allenthalben passiren könne.

C A P. IV.

Von den Barbieren und Badern.

§. 1. Ein jeder Barber und Bader, welcher sich nach den von Uns gnädigst verordneten Crayß-Physicaten in einer Stadt oder an einem andern Ort nach Johannis 1750. zum Betrieb seiner Profession nieder gelassen, soll bey dem Crayß-Physico sich melden, demselben gültige Attestate, wo er ausgelernet, an welchen Dertern er als Geselle gedienet, und wie sein übriges Verhalten gewesen, produciren, und darauf dem Examini desselben, wie er in Anatomicis et Chirurgicis bewandert, sich unterwerfen, und wann er tüchtig befunden worden, das von dem Physico ihm zu gebende Attestatum an gehörigem Ort vorzeigen.

§. 2. Es hat derselbe sich eines mäßigen und nüchtern Lebens zu befeißigen, damit er bey unvermutheten und schleunige Hülfe erfordernden Zufällen, allemahl im Stande sey, dem Patienten mit gehöriger Geschicklichkeit assistiren zu können.

§. 3. Solchemnach soll kein Chirurgus sich wegern, es mag seyn um welche Zeit, und welche in seinem Beruf laufende Krankheit es wolle, sogleich zu erscheinen, und nach äußerstem Vermögen Hülfe zu leisten.

§. 4. Absonderlich hat ein Chirurgus der Bescheidenheit und Verschwiegenheit sich zu befeißigen, zumahl in solchen Fällen und Krankheiten beyderley Geschlechts, welche die Ehrbarkeit verborgen zu halten befehlet.

§. 5. Da man auch beobachtet haben will, daß einige Chirurgi solche Schäden, welche von keiner sonderlichen Folge seyn, in die Länge zu ziehen trachten; damit ihnen nur mehrere Gänge bezahlet, und durch unnöthiges Mediciniren ihre Rechnung vergrößert werde: so wird selbigen, sich dieses zu enthalten, hiedurch ernstlich anbefohlen. Falls sie aber überführet werden könnten, daß sie mit ihren Patienten so unverantwortlich zu Werke gegangen, sollen selbige, nächst dem Verlust ihres Arzt-Lohnes, noch mit einer namhaften Strafe angesehen werden.

§. 6. Falls einem Chirurgo eine gefährliche und einen tödtlichen Erfolg nach sich zu ziehen vermögende Wunde zustößet, soll selbiger sogleich solches der Obrigkeit des Ortes anzeigen, damit diese bey Zeiten des Thäters sich zu versichern im Stande seyn möge.

§. 7. Auch wird ein jeder Chirurgus hiemit angewiesen, bey wichtigen Vorfällen den Crayß-Physicum, oder einen andern erfahrenen Medicum promotum, oder in Ermangelung dessen, einen andern Chirurgen zu Rathe zu ziehen, damit nichts versäümet werde, was zur Rettung des Patienten dienlich seyn könne.

§. 8. Gleichwie ihnen nur die Manual-Operationes, der Gebrauch der nöthigen Instrumentorum und äußerlicher Arzney-Mittel billig zu überlassen; also wird ihnen hingegen der innerliche Gebrauch aller Medicamente auß nachdrücklichste untersagt, als welcher lediglich

den Medicis promotis privative zukömmt. In den kleinen Städten aber, wo kein Medicus vorhanden, wird solches im Nothfall zwar vergönnet, jedoch unter dieser Bedingung, daß sie sich aller heftigen Medicamente enthalten, und wo eine Apotheke befindlich, die Arzeneyen aus selbiger nehmen sollen.

§. 9. Sectiones legales sollen dieselben niemalen alleine, sondern allemahl mit Inziehung der Direction eines Crayß Physici verrichten, bey solchen alle Vorsicht und Behutsamkeit, weil es Menschen-Blut betrifft, gebrauchen, das Judicium von der Tödlichkeit der Verletzung nicht besonders geben, sondern dem von dem Medico zu entwerfenden Viso reperto und beyhm Schluß beygefügeten Urtheil, wie weit solches seinem Wissen und Gewissen gemäß ist, mit demselben gemeinschaftlich unterschreiben.

§. 10. Einer Salvations-Cur sollen dieselben sich nicht, ohne einer, bey einem Medico zu geschehenden Nachfrage unterziehen; Wie sie denn auch nicht zur Unzeit, besonders bey bedenklichen und hitzigen Fiebern eine Aderlasse anstellen, sondern allererst, wo irgend ein Medicus zu haben, Anfrage thun sollen.

§. 11. Hingegen wird auch den Scharf-Richtern, (woferne diese nicht expresse dazu privilegirt sind) Schäfern, Pferde-Ärzten, und dergleichen Personen aufs schärfste und bey nahmhafter Strafe untersaget, sich in einige Curen zu mischen, welche den Chirurgis zukommen, vielweniger einem Patienten innerliche Medicamenta zu reichen, und es haben nicht allein die Obrigkeiten in den Städten, sondern auch Unsre Beamten auf dem Lande, und wem etwa sonst die nähere Aufsicht Unsrer Domainen anvertrauet worden, mit Ernst und Nachdruck darauf zu halten, daß diesem so eingerissenen Uebel gesteuert werde.

C A P. V.

V o n d e n H e b a m m e n.

§. 1. Es soll hinführo keine Hebamme, so wenig in den Städten als auf dem Lande Erlaubniß haben, schwangern und freyßenden Personen beyräthig zu seyn, falls dieselbe nicht vorhero von dem Kreis-Physiko unterrichtet und examiniret worden, und nach erhaltenem Testimonio den ihr vorzuliegenden Hebammen-Eyd abgeleget hat.

§. 2. Von diesem Examine sind auch die Hebammen nicht auszunehmen, welche sich seit der Bestallung derer Kreis-Physicorum diesem Amte unterzogen haben. Es sind vielmehr die Kreis-Physici verpflichtet, nachzufragen, und sich bey ihnen zu erkundigen, ob sie die gehörige Geschicklichkeit und Wissenschaft besitzen, und im Fall solches nicht wäre, sie zu unterweisen, und mit einem Testimonio zu versehen: widrigenfalls bleibt ihnen gänzlich und bey Vermeidung harter Strafe untersaget, bey gebährenden Frauen Hand anzulegen.

§. 3. Unsern Beamten und Obrigkeiten in den Städten wird hiedurch ernstlich anbefohlen, benebst den Physicis dahin zu sehen, daß eine jede Stadt nach ihrer Größe, mit einer, zweyen oder mehrern Hebammen, versehen werde. Wie dann die Beamten besonders auch dafür zu sorgen haben, daß zu 2, 3, 4 oder mehrern Dörfern, nach Beschaffenheit der Größe und Entlegenheit derselben, gleichfalls eine Hebamme bestellet werde. Ueberdem aber muß eine jede Hebamme mit einem bequemen Geburts-Stuhl versehen seyn.

§. 4. Eine Hebamme soll ein ehrbares, christliches Leben führen, nüchtern, verschwiegen und vorsichtig in ihren Handlungen seyn, sich gegen Armé sowohl als Reiche gleich willig finden lassen, keine Schwangere, Gebährende, und gebohren habende verwaarloßen, vielweniger die Kraysenden zur Geburt vor der Zeit antreiben, noch Mittel dazu gebrauchen, bey schweren Fällen (als bey verkehrter und widernatürlicher Lage des Kindes, todter Frucht, Blutz-Stürzung, wenn die Nach-Geburt nicht folgen will, vorkommender Gebähr-Mutter) anderer erfahrner Weh-Mütter, und wo es seyn kann, eines geübten und erfahrenen Medici Rath und Beystand ersuchen, und nicht mehr über sich nehmen, als dieselbe auszurichten vermögend, und in ihrem Gewissen überzeuget ist.

§. 5. Wann dieselben zu einer geschwächten Person gefodert worden, sollen sie solches der Obrigkeit gebührend anzeigen, und wann von selbiger ihnen anbefohlen worden, verdächtige Personen zu besichtigen, oder andere in ihrem Betrieb laufende Geschäfte zu übernehmen, sollen sie nach ihrem geleisteten Eyde, solches getreulich ausrichten, und ohne sich durch Drohungen, Geschenke, Freundschaft oder Bitte abhalten zu lassen, davon eine genaue und hinlängliche Nachricht ertheilen.

§. 6. Ferner sollen dieselben bey harter Leibes-, auch nach Befinden Lebens-Strafe, sich nicht verleiten lassen, eine Frucht im Mutter-Leibe zu tödten, abzutreiben, oder andere dahin dienliche gewaltsame Mittel zu gebrauchen, auch keine Gelegenheit geben, daß solches von andern verrichtet und ausgeübet werde. Falls denenselben Umstände vorkommen, daß dergleichen geschehen, so sollen sie selbiges der Obrigkeit anzeigen, damit solche Bosheit nicht unbestraft bleibe.

§. 7. Der abergläubischen und anderer heftigen Mittel, sollen dieselben bey Schwangern, Gebährenden und Wöchnerinnen, gänzlich sich enthalten, solchemnach beyrn Examine von dem bestallten Physico solcher Mittel sich belehren lassen, welche sicher und ohne einige Gefahr, bey sich findenden Vorfällen, gebrauchet werden können.

§. 8. Eine bestallte Hebamme in den Städten, soll ohne Erlaubniß der Obrigkeit sich nicht unternehmen, aus der Stadt zu reisen, um einer vornehmen Person beyräthig zu seyn; damit in der Stadt bey sich eräugnenden Nothfällen es an Hülfe nicht ermangele.

§. 9. Wagn etwa sich Personen finden, welche dereinsten Hebammen zu werden Lust be-

zeigeten: so wird hiemit den würllichen anbefohlen, dieselben, wenn die Gebährende es verstaten will, mit zuzulassen; damit solche beyzeiten zu diesem Amte sich geschickt machen, und die erforderlichen Handgriffe durch den Augenschein desto besser lernen können.

Damit nun diesem allen, welches Wir in dieser Medicinal-Ordnung verordnet, auf das genaueste nachgelebet werden möge; So befehlen Wir hiemit allen Unsern Gerichten und Fiskälen, die Contravenienten, sobald die Denunciation darüber geschieht, respective zu belangen, und zur gebührenden Strafe zu ziehen. Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen, und aufgedruckten Inseigel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 20. Jul. 1751.

(L. S.)

Christian Ludewig.

V o n d e n E n d e n .

Die abzulegenden Eyde der Apotheker, Provisoren, Chirurgorum, Bader und Hebammen geschehen in Gegenwart der Obrigkeitlichen Personen jedes Orts, welche darüber ein glaubtes Attest zu ertheilen schuldig seyn sollen.

E y d e s : F o r m u l d e s C r a y f s : P h y s i c i .

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludewig, Herzogen zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, wie auch Dero Fürstl. Successoren, getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, Dero Bestes fördern und nach Vermögen Schaden abwenden, insbesondere der publicirten Medicinal-Ordnung in allen Stücken gehörig nachleben und insgemein alles thun will, was einem getreuen Crayß-Physico eignet und gebühret: So wahr mir Gott helfe durch Unserm Herrn Jesum Christum. Amen.

E y d e s : F o r m u l d e r C h i r u r g o r u m .

Ich N. N. schwöre hiemit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eyd, daß nach seiner Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg ic. meines gnädigsten Herrn, ergangener Medicinal-Ordnung, ich bey meiner Kunst, Uebung und Gebrauch der Chirurgie in allen und jeden Punkten nach meinem Vermögen mich halten, und nicht darwider handeln, sondern alles, was darin verordnet, nach jedes Patienten Zustande und Anleitung der Chirurgie, vielmehr thun und verichten will, wie ich es gegen Gott, die Obrigkeit und Männiglich zu verantworten mir getraue, auch einem ehrlichen, aufrichtigen Chirurgo zukömmt und gebühret, und ich Amthalber zu thun schuldig bin. (Und da an diesem Orte kein Medicus vorhanden, noch leicht

zu erlangen, demnach auch die Versorgung der Kranken auf mich fällt, so gelobe, daß ich denenselben, nach meinem besten Wissen und Gewissen rathen, auch gute, dienliche und sichere Medicamenta reichen wolle, in schweren, gefährlichen und meinen Verstand und Erfahrung übersteigenden Krankheiten aber, mir nicht zu viel beymessen, sondern beyzeiten dieselben an den nähesten und besten Medicum verweisen, oder doch mit solchem Medico darüber conferiren, und ohne dessen Vorwissen keine starke Arzeney, zum Purgiren, Vomiren, und das Geblüt zu treiben, noch auch Opiata und grobe Salivationes verordnen, sondern selbige sorgfältig vermeiden wolle);

(N. B. Bey den Chirurgis in Städten, wo Medici seyn, bleibt dies letzte weg.)

So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Eydes: Formul der Apotheker.

Ich N. N. schwöre hiemit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eyd, daß ich die, meinem Amt und meiner Kunst obliegende Handlungen, jederzeit treu und fleißig verrichten, die von Ihre Herzogl. Durchl. in Mecklenburg, meinem gnädigsten Herrn, in der Medicinal-Ordnung mir vorgeschriebenen Articul, sammt der ausgemachten Apotheker-Taxe halten, und die von Medicis und Chirurgis einkommende Präscriptiones oder Recepte, im Rahmen, Maasse, Gewicht und sonsten, ohne einige Veränderung verfertigen, nicht ein Stück für das andre nehmen, auch mit Verkauf schädlicher, starker componirter Medicamente ohne Vorschrift und Rath eines Medici, behutsam vefahren, des ordentlichen Curirens und Besuchens der Patienten mich enthalten, vielweniger Gift an jemanden unbekanntes ohne genugsame Versicherung, oder wie sonsten im §. 10. es mir vorgeschrieben wird, abfolgen lassen, und im übrigen, wie es einem ehrlichen und redlichen Apotheker gebühret und anstehet, mich selbst verhalten, auch zu allen diesen Verrichtungen meine Officin-Bediente gleichermaassen halten will: so wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Eides: Formul eines Provisoris in den Apotheken.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eyd, daß ich meine Pflicht in rechtmäßiger Vorsorge und Obacht der mir anvertrauten Apotheke treulich wahrnehmen, Ihre Herzogl. Durchl. in Mecklenburg, meines gnädigsten Herrn publicirten Medicinal-Ordnung und Apotheker-Taxe nach Möglichkeit nachkommen, die verschriebene Medicamenta und Recepte nicht im Rahmen, Gewichte, Maß oder sonsten irgends worin ändern, noch ein Stück für das andre nehmen, oder den unter mir stehenden Gesellen und Jungen solches zu thun ver-

statten, und also die von den Medicis aufgesetzte Recepte treulich und sorgfältig verfertigen lassen, auch des ordentlichen Curirens und Besuchens der Patienten michl enthalten, insonderheit ohne der Medicorum Gutfinden und Vorwissen keine starke Purgantia, Vomitiva, oder sonst treibende Medicamenta oder Opiata aus meiner unterhabenden Officin verlaufen, vielweniger Gift an jemanden unbekanntes, ohne genugsame Versicherung abfolgen lassen, und im übrigen mich also verhalten will, wie es einem ehrlichen Provisori gebühret und anstehet: so wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Endes: Formul der Bader.

Ich N. N. schwöre hiemit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eyd, daß ich Sr. Herzogl. Durchl. in Mecklenburg, meines gnädigsten Herrn ergangene Medicinal-Ordnung, und was in unsern Articuli stehet, bey meiner Uebung und erlaubten Gebrauch der Baderey, in allen und jeden Punkten halten, und nicht darwider handeln, sondern vielmehr alles, was darin verordnet, also thun und verrichten will, wie es gegen Gott, die Obrigkeit und Mäniglich zu verantworten mir getraue, auch einem rechtschaffenen Bader gebühret und zukömmt. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Endes: Formul der Hebammen.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eyd, daß ich meine Pflicht und Handlungen in dem mir anvertrauten Hebammen-Dienst als eine gewissenhafte Christin bei allen meinen Vorfällen treulich und sorgfältig verrichten, ohne alle Absicht handeln und niemanden vorsehlich nachtheilig seyn will. Vielmehr gelobe ich, durch meinen Beystand den Gebährerinnen alle mögliche Hülfe zu leisten, sie nicht zur Arbeit vor der Zeit anzustrengen, sondern behutsam mit denenselben zu verfahren, und sie nebst ihren jungen Kindern, in so lange bestens zu verpflegen, als es mir zukömmt: Insonderheit allen Fleiß, Sorgfalt, Mühe und Arbeit, so viel möglich zu Erhaltung sowohl Mutter als Kindes anzuwenden, den Armen so gut als Reichen gleich willfährig mich zu bezeigen, wenn ich gefordert werde, nicht säumig zu seyn, und keine in der Arbeit begriffene Frau zu verlassen und zu versäumen. Wie ich mich demnach überdis den von Sr. Herzogl. Durchl. in Mecklenburg, meines gnädigsten Herrn, in der Medicinal-Ordnung vorgeschriebenen Verhaltens-Regeln willig unterwerfe, und dieselben jederzeit fest zu halten verspreche, wie es einer getreuen, sorgfältigen und gewissenhaften Beh-Mutter geziemet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Tafel: Ordnung für die Medicis.

Für das Examen eines Apothekers nach Bewandniß der Apotheke	6 bis 10	Rthlr.	ß
Für das Examen eines Chirurgt	4 bis 6	—	—
Für die Visitation einer Apotheke, außer den Reise-Kosten	6	—	—
Für die Sectionem judicialem eines Cadaveris, ohne die Reise-Kosten	4	—	—
Für eine bloße Besichtigung	2	—	—
Für die Ausfertigung des Sections-Berichts	2	—	—
Für Untersuchung epidemischer und ansteckender Krankheiten, für jeden Tag	2	—	—
Für jede Meile, die ein Physicus oder Medicus nach den Patienten zu reisen hat, außer freier Fuhr	1	—	—
Für jeden Tag, den er des Kranken wegen ausbleibt	2	—	—
Für den ersten Besuch, bey einem Patienten in gutartigen Krankheiten	—	16	—
Für jeden folgenden Besuch	—	8	—
Für den ersten Besuch in ansteckenden Krankheiten außer der Pest	—	24	—
Für jeden folgenden Besuch	—	12	—
Für eine Visite bey Nachtschlafender Zeit	—	24	—
Für eine Consultation mit einem oder mehreren Medicis	1	—	—
Für jedes Recept aus dem Hause	—	4	—
Für ein geschriebenes Consilium oder Responsum medicum	2 bis 4	—	—

Tafel: Ordnung für die Chirurkos.

Für eine frische Wunde, die nicht zu viel zu bedeuten hat, für den ersten Band	—	8	—
Für eine große Wunde, für den ersten Band	—	16	—
Für eine ordinäre Fleisch-Wunde zu heilen	1 bis 2	—	—
Für eine extraordinäre große und gefährliche Wunde	4, 6 bis 10	—	—
Für eine gestochene Wunde, nachdem selbige tief oder gefährlich	6 bis 10	—	—
Für eine gemeine und nicht gefährliche Haupt-Wunde	1 bis 4	—	—
Für eine Haupt-Wunde, dabey das Cranium, doch ohne Fissur verletzet	4, 6 bis 8	—	—
Für eine Verletzung des Hauptes mit einer Depression oder Fissur	8, 10 bis 14	—	—
Für Application eines Trepan's jedesmahl	2 bis 3	—	—
Für einen Arm- oder Bein-Bruch bey alten Personen	10 bis 14	—	—
Bey jungen Personen	4, 6 bis 8	—	—
Für einen Schliß-Bruch, nachdem er groß und gefährlich, doppelt so viel.			
Für Einrenkung eines verrenkten Gliedes, nachdem die Personen sind	1 bis 3	—	—
Geschwülste, Contusiones, Entzündungen, böse Hälse und andere dergleichen Zufälle können nach Gängen bezahlet und jeder Gang etwa zu 4 ß und die Woche hinfolglich zum Reichsthaler gerechnet werden, damit der Chirurgus den Patienten mit überflüssigen Gängen nicht beschwerlich falle.			
Für Absezung der Glieder, nachdem solche mühsam und gefährlich	6 bis 16	—	—
Für einen Aderlaß am Arm	—	2: 8	—
am Fusse	—	6: 16	—
Die gerichtlichen Oductiones, die Reisen nach dem Lande werden zur Hälfte, wie bey den Physicis und Medicis gerechnet.			

Tax-Ordnung für die Hebammen.

Für den Beystand bei einer Kaufmanns- oder solchen Frau, die sich zur ersten Ordnung rechnen, in großen Städten	2 bis 3 Rthlr.	fl
in kleinen Städten	1 Rthlr.	— 24 —
Für den Beystand bey Frauen, die sich zur 2ten Ordnung zählen, in großen Städten	1 Rthlr. 16 fl	bis 1 — 24 —
in kleinen Städten	1 Rthlr.	— 24 —
Für den Beystand bey einer geringen Bürgers-Frau, in großen Städten		— 32 —
in kleinen Städten		— 24 —
Für den Beystand bei einer Bauers-Frau		— 32 —
Für den Beystand bey einer Einlieger- oder Katen-Frau		— 16 - 24 —
Für den Beystand bey einer geschwächten Person		— 24 —

Sänden sich aber widernatürliche und besonders harte Vorfälle, als es öfters bey verkehrter Lage des Kindes, bey abgestandner Frucht im Mutterleibe ic. zu geschehen pfleget; So wird, der Billigkeit Platz zu geben, und auch den Hebammen ihre viele Arbeit, Angst und Mühe, über diese Taxe zu vergelten seyn. Die etwanigen Besichtigungen verdächtiger Weibs-Personen, und die Untersuchung von andern, dem Frauenzimmer zukommenden Zufällen, werden ihnen, nach dem Maasse ihrer Bemühung, von Gerichts wegen bezahlet.

IV.

Herzoglich - Mecklenburgisches Edict,

worin den Barbierern und Badern die innerlichen Curen, wie auch ihnen sowohl, als den Materialisten die Dispensation und Verkaufung der Medicamentorum anderweitig, dann ferner den Wasserträgern und Dittäten-Krämern wie auch denen, welche die Hallischen Arzeneyen herumtragen, der Eintritt in hiesige Lande und der Verkauf ihrer Waaren verboten, denen Medicinæ Practicis aber erlaubet wird, benöthigten Falls selbst in die Apotheken zu gehen, und sich die Sachen, die sie verschreiben wollen, zeigen zu lassen. De dato Schwerin, den 4. August 1753.

Von Gottes Gnaden Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ic.

Wir vernehmen mißfälligst, daß, ungeachtet Unserer erlassenen Medicinal-Ordnung und des darin enthaltenen nachdrücklichen Verbots, in einigen Unserer Städte die Barbierer und Bader, ob sie sich gleich an Dörtern befinden, wo es weder an einem Medico noch einer Apotheke fehlet, sich nach wie vor unterfangen sollen, sich mit innerlichen Curen abzugeben, ja

wohl gar die Medicamente dazu selbst zu verfertigen, mithin Vergehung mit Vergehung zu häufen. Zu nicht geringerem Mißfallen gereichet es Uns, daß dem Vernehmen nach sich die Gewürzhändler und Materialisten Unserer gedachten Medicinal-Ordnung eben so wenig gemäß bezeigen, und nicht nur den Apotheken zum unerlaubten Abbruch, sondern auch mit Gefahr des Publici allerhand Medicamenta zu verkaufen fortfahren sollen. Um nun diesen unleidlichen Mißbräuchen, denen Wir schlechtthin nicht länger nachsehen wollen, desto kräftiger abzuwehren; so erneuern Wir nicht nur hiemit dasjenige, was Wir dieserwegen in Unserer osterwähnten Medicinal-Ordnung CAP. III. §. 14. und CAP. IV. §. 8. bereits ernstlich befohlen haben, und befehlen hiemit anderweitig in geschärfstem Nachdruck, daß die Materialisten und Gewürzhändler keine Composita noch Praeparata unter einigerley Vorwande zu führen und zu verkaufen sich unternehmen; Die Barbierer aber und Bader sich sowohl des innerlichen Gebrauchs aller Medicamente, außer in dem CAP. IV. §. 8. Unserer Medicinal-Ordnung nach gegebenen Nothfall in den kleinen Städten, wo kein Medicus vorhanden, als einer Dispensation und Veräußerung einiger Medicamentorum, sie haben Rahmen, wie sie wollen, gänzlich enthalten, und das zu ihrem Gebrauch Nöthige allemal aus der Apotheke nehmen sollen, auffer in dem bereits ausgenommenen Fall, wenn an dem Orte keine Apotheke vorhanden, als bey welchem Umstande allein ihnen erlaubt bleibet, das Nöthige im Hause zu haben, sondern Wir befehlen auch, was die den Barbierern und Badern verbotene innerliche Curen betrifft, allen in Unsern Fürstenthümern und Landen befindlichen Medicis, so viel aber die den Gewürzhändlern, Materialisten, Barbierern und Badern untersagte Dispensirung und Verkaufung einiger Medicamentorum angehet, allen Apothekern eines jeden Orts, daß sie darauf ein wachsames Auge haben, und, im Fall sie von einer Contravention zuverlässige Nachricht erhalten, solche ungesäumt, und so lieb ihnen ist dieserhalb selbst für Verantwortung und Strafe gesichert zu seyn, Unserm Fiscali anzeigen sollen.

Wann auch nicht weniger Abbruch den Apotheken, deren Erhaltung das gemeine Beste erfordert, als Gefahr für Unsere Unterthanen daraus entstehet, daß die sogenannten Wasser-Träger und Oltäten-Krämer, wie auch diejenigen, welche die sogenannten Hallischen Arzeneyen herumtragen, ihre zum Theil betrüglische Waaren in Unsern Landen verkaufen: so soll hiemit allen solchen Leuten der Eintritt in Unsere Herzog-Fürstenthümer und Lande und Verkauf ihrer Waaren bey Strafe derselben Confiscation gänzlich verboten seyn. Damit aber Unsere heilsame gnädigste Absicht nicht auf einer andern Seite durch Eigennuß oder Nachlässigkeit der Apotheker selbst vereitelt werde, so erinnern Wir nicht nur dieselben noch einmal alles Ernstes zur genauen Beobachtung desjenigen, was ihnen CAP. III. §. 7. et 8. Unserer Medicinal-Ordnung vorgeschrieben worden, und behalten Uns vor, Unsere Crayß-Physicos wegen der Visitationen mit noch genauern Vorschriften zu versehen; sondern Wir erklären auch hiemit, daß es einem

jedem Practico allemahl unverwehrt seyn solle, in die Apotheken selbst zu gehen, diejenigen Sachen, welche er verschreiben will, und an deren Güte er etwa zweifelt, sich zeigen zu lassen, im Fall befundener Mängel den Apotheker bescheidenlich zu erinnern, und falls dieses nicht helfen wollte, es dem Crayß-Physico anzuzeigen, welcher, nach Befinden, die Beschwerde in Güte jedoch gründlich heben, oder, im Fall auch derselbe hierin keine Folge finden sollte, solche sträfliche Entgegenlegung Unserer ernstlichen Willens:Meinung, Uns zur gehörigen Abhandlung unterthänigst anzeigen soll. Und befehlen Wir darauf, allen Unsern Beamten, denen von der Ritterschaft, wie auch Bürgermeister, Gericht und Rath in den Städten, hierüber ernstlich und bey Vermeidung unnachlässiger fiscalischer Strafe zu halten.

Urkundlich haben Wir dieses Unser Patent durch den Druck und öffentliche Affigirung an den gewöhnlichen Orten bekannt machen lassen. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 4. Aug. 1753.

(L. S.)

Christian Ludewig.

V.

Circularverordnung an die Kreis-Physicos, wegen Abstellung der Unordnungen und Mängel in den Apotheken.

Christ. Ludwig, v. G. G. H. z. M. 12.

Unsern 12. Wir haben mit ungnädigem Mißfallen vernommen, daß die Apotheker gar häufig ihren Lehrlingen die Verfertigung der Recepte anvertrauen, und sich dahero öftermahlen grobe Versehen bey Ausgebung der Medicamente wahrnehmen lassen. Ingleichen, daß die Kräuter und Wurzeln zumahl, welche Milchartigen Saft enthalten, nicht zu rechter Zeit, sondern, wenn schon alle Kraft in Stengel und Blumen geschossen, angeschafft, und darneben auch das Publicum von den Apothekern im Preise auf und über die Hälfte übersehet werden. Solchemnach sollt ihr hiedurch ernstlich befehliget seyn, nicht allein nach eurem Eide und Pflicht darauf, daß diese Mängel abgestellt und der Vorschrift Unserer Medicinal-Ordnung allenthalben pünktlich auf das genaueste nachgelebet werde, sorgfältig Acht zu haben, allenfalls bey verfehlter Besserung die Contraventiones bey Unserer Regierung, zum Zweck rechtlicher Verfügung anzugeben, sondern auch von den bis anhero geschehenen Visitationen der Apotheken, und wie ihr die Officinen gefunden, jeder für sich, des förderksamsten zu berichten. Vornehmlich wollen Wir von euch sämmtlich erwärtig seyn, daß ihr mit Einschickung des euch aufgez-

gebenen Aufsatzes einer Tax / Ordnung der Medicinal; und Apothekerwaaren, nicht länger Anstand nehmen sollet, welchen euren Aufsatze ihr dann hauptsächlich nach den Preisen der Wismarschen Taxordnung und darneben in der Maasse einzurichten habet, daß den lateinischen Namen der Classen und Specierum zugleich die deutsche Benennung beygefüget, und so auch über die medicinische Charactern auf den Recepten und die Bezeichnung des Gewichts eine besondere Tabelle mit angehänget werde. An dem 12.

Schwerin, den 15. März 1756.

Ad Mandatum etc.

Ditmar.

VI.

Auszug aus der Ordnung für die von Herzog Friedrich verordnete Steuer-Polizy- und Städtische Cämmerey-Commission zu Güstrow.

Schwerin, den 2. Februar 1763.

Diese Commission hat, was das Medicinalwesen betrifft,

- 1) die Aufsicht auf die Marktschreier und deren Arzneien; (S. 4. c.)
- 2) über Wundärzte, Apotheker und Hebammen, und deren Bestrafung, in so fern sie gegen die Medicinal-Ordnung handeln; (S. 7. b.)
- 3) ist ihr Aufmerksamkeit und Fürsorge bey gefährlichen Krankheiten zur Pflicht gemacht (S. 8. b.).

VII.

Herzogs Friederich Patentverordnung wider die mit verfälschten Waaren herumgehenden Dilitätenkrämer.

Schwerin, den 18. Jan. 1764.

Friedrich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg 12.

Da sich seit einiger Zeit unter dem Nahmen Dilitäten-Krämer gewisse Falsarii und Betrüger in Unfern Herzogthümern und Landen eingeschlichen haben, deren Waaren bey angestell-

ter Untersuchung verfälscht, ganz unkräftig und zum Theil höchst schädlich befunden sind; so sollen hiedurch Unsere Landes: Einwohner, sonderlich auf den Dörfern, vor unbehutsamer Ankaufung dieser Art Waaren Landesväterlich gewarnt, allen Obitätenkrämern aber soll die an sich schon unerlaubte Einführung und Debitirung verfälschter Waaren, kraft dieses noch zum Ueberfluß, nicht nur bey unausbleiblicher Confiscation derselben, sondern auch bey harter Leibes: Strafe des Herumträgers, ernstlich untersaget seyn.

Zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung haben Wir diese Unsere Patent: Verordnung durch die Intelligenz: Blätter und Zeitungen bekannt zu machen befohlen. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen, und aufgedruckten Inseigel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 18. Jan. 1764.

(L. S.)

Friederich, H. z. M.

IV

VIII.

Herzogs Friederich Circularverordnung,

daß die fremden Obitätenkrämer bey Verlust ihrer Waaren und willkürlicher Strafe, bey ihrer Ankunft in hiesigen Landen, ihre Waaren von einem Kreis: Physico untersuchen lassen und sich mit desselben Zeugniß von der befundenen Richtigkeit versehen sollen. Schwerin, den 4. Jan. 1766.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg etc.

Zu Verhütung des von einigen Falsariis, mit verfälschten oder gar schädlichen Obitäten in Unsern Landen betriebenen Betrugs, verordnen und befehlen Wir hiedurch: daß die fremden Obitäten: Krämer bey Verlust ihrer Waare und einer willkürlichen Strafe bey ihrer Ankunft in Unsern Herzog: und Fürstenthümern ihre Waaren von einem Crays: Physico untersuchen lassen, und sich mit desselben Zeugniß von der befundenen Richtigkeit versehen sollen. Diese Unsere Willens: Meinung haben wir zu Jedermanns Nachricht und respective Nachachtung durch die öffentlichen Intelligenz: Blätter bekannt zu machen befohlen. Urkundlich etc. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 4. Jan. 1766.

(L. S.)

Friederich, H. z. M.

IX.

Herzogs Friederich Verordnung

zu Aufhebung des in der Medicinal:Tax:Ordnung d. d. 20. Jul. 1751 bestimmten Meilen:Geldes bey Reisen der Medicorum und Chirurgorum. Vom Dato Schwerin den 4. März 1768.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wir finden die Disposition der Herzoglich:Mecklenburgischen Medicinal: und Tax:Ordnung vom 20. Jul. 1751. da einem Physico oder Medico bey Reisen zu Patienten, auffer der freyen Fuhr, und den für jeden Tag, welchen er wegen des Kranken ausbleibt, ihm zu zahlenden zwey Rethrn., noch für eine jede Meile, die er nach dem Patienten zu reisen hat, ein Reichs:thaler, dem Chirurgo aber halb so viel, gezahlet werden muß, nicht nur an und für sich der Billigkeit nicht gemäß, sondern nach, da solche Disposition wider den Buchstab gedachter Ordnung, auch auf die Reisen zu gerichtlichen Sectionen und Crais:Amts:Verrichtungen erstreckt worden, den Gerichten nicht weniger als den Privat:Personen in Unseren Landen sehr lästig. Es soll daher dieses sogenannte Meilen:Geld hiedurch gänzlich aufgehoben seyn, und den Physicis und Medicis sowohl bey Reisen zu Sectionen oder Crais:Amts:Verrichtungen, als bey Reisen zu Patienten, nur freye Fuhr, und für jeden Tag, den sie solcher Beschäftigung halber ausbleiben, zwey Reichsthaler, den Chirurgo aber ein Reichsthaler, gegeben werden. Jedoch ist dem Medico und Chirurgo, wenn gleich in einem Tage die Reise und die Section vollbracht worden, nebst den nur erwähnten Diäten, respectiv von zwey und einem Reichs:thaler, das in der Medicinal:Tax:Ordnung für die Section bestimmte Honorarium unverkürzt zu reichen. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung. Urkundlich ꝛc. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 4ten März 1768.

(L. S.)

Friederich, H. z. M.

X.

Herzogs Friederich Verordnung

wegen Verhütung der Hereinschleppung und Ausbreitung ansteckender Krankheiten,
vom 15. Febr. 1772.

Da sich durch einen kranken Betteljuden in dem Kruge Unsers Goldbergischen Amtsdorfes Techentín ein ansteckendes Fieber mit Flecken ausgebreitet, und diese Dorfschaft sowohl, als

das Dorf Augzien infizirt hat, auch eine ähnliche Krankheit in einigen andern Krug; und Wirthshäusern sich, dem Vernehmen nach, zeigt; so werden alle und jede Amts; Guts; und Stadtobrigkeiten in Unserm Herzog; und Fürstenthümern, besonders aber in den Gränz; Dörtern, gnädigst ernstlich erinnert, Unser Edict vom 30sten November 1763 zu Reinhaltung Unserer Lande von allem losen Gesindel aufs genaueste, besonders in Ansehung der Betteljuden zu befolgen, darneben aber auch obliegentlich dafür zu sorgen, daß, wenn in einem unter ihrer Gerichtsbarkeit gehdrigen Hause eine ansteckende oder nur deshalb verdächtige Krankheit sich äußert, nicht allein von einem zuverlässigen Medico sofort dienliche Arzneimittel gebraucht, sondern auch zur Verhütung weiterer Verbreitung des Uebels alle mögliche Vorkehrungen gemacht werden. Schwerin den 15 Februar 1772.

Fr., H. z. M.

XI.

Herzogs Friederich Verordnung

für Bürgermeister und Rath der Städte, welche befehlt, daß jeder Chirurgus und Bader, wenn er ein Amtsgenossener seyn will, vorher ein Examen ausgestanden haben, ein Exemplar von der Medicinalordnung besitzen, und es der Obrigkeit zur Bescheinigung vorzeigen soll. Schwerin, den 1. Jul. 1774.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg &c.

Ehrsame, liebe Getreue!

Wir befehlen euch hiemit gnädigst: die dort befindlichen Chirurgen und Bader vorzuführen, und darüber, daß dieselben entweder ein Frey;Privilegium erlanget, oder daß sie, wenn sie Amts;Genossen sind, vorher ein Examen ausgestanden haben, und als Chirurgen beeidiget sind, imgleichen auch, daß sie ein Exemplar der Medicinal;Ordnung besitzen, auch die Bescheinigung vorweisen zu lassen, demnächst auch diejenigen, welche durch diese ebenbemeldete Bescheinigung zu ihrem Amte sich nicht legitimiret haben, sammt und sonders bey Unserer Regierung nachkundig zu machen, auch insonderheit in Unserm Namen allen denen, welche als nicht Examirte und Beeidigte befunden werden, den Gebrauch ihrer Profession, vornemlich so viel die Curen und das Aderlassen anbelanget, bey Vermeidung Fiscalischer Geld;Buße von 20 Rthlr. oder anderer willkührlichen Strafe ernstlich zu untersagen, und darneben den übrigen, welchen nur bloß die Medicinal;Ordnung abgehret, es anzukündigen, daß davon der

Titel für die Barbierer und Bader im neuen Abdruck eingeschicket und unter sie vertheilet werden solle.

Uebrigens habet ihr, wie dieses alles von euch ausgerichtet worden, binnen einer Zeit von vier Wochen an Unsere Regierung unterthänigst einzuberichten, und bey Vermeidung eigener Verantwortung, auch selber darauf zu halten, daß keine ungeprüfte und unbeeidigte Chirurgi mit ihren Puschereyen dem Publico schaden. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 1sten Jul. 1774.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident,
Geheime: und Råthe.

XII.

Herzogs Friederich Verordnung,

eine hinlångliche Anzahl wohl unterrichteter und geprüfter Hebammen zu bestellen. Vom Dato Schwerin den 1. December 1774.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg &c.

Fügen, nebst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, Unsern Haupt: und Amts Leuten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Gericht und Rath in Unseren Städten, hiedurch zu wissen, wasmaassen Wir mißfällig vernommen haben, daß in Unseren Herzog:Fürstenthümern und Landen dasjenige, was in der Landesherrlichen Medicinal:Ordnung de dato Schwerin, den 20. Jul. 1771, in Ansehung der Hebammen befohlen und vorgeschrieben worden, sehr wenig beobachtet werde, vielmehr es in vielen Unserer Städte, und fast durchgängig auf dem platten Lande, an tüchtigen wohlunterrichteten, geprüften und beeidigten Hebammen noch zur Zeit gar sehr ermangele.

So gewiß es nun ist, daß von der Fähig: und Unfähigkeit der Hebammen, und ihrem Benehmen bey der Geburts:Hülfe, das Leben und die Gesundheit vieler tausend Menschen lediglich abhänget; so nöthig finden Wir, die in Unseren Landen wegen dieses Puncts, jener Verordnung ohngeachtet, annoch obwaltenden Mängel und Unordnungen mit Ernst Landesherrlich abzustellen; Und befehlen daher, nach vernommenem unterthänigsten Erachten Unserer Ritter: und Landschaft, allen Amts: Guths: und Stadt:Obrikeiten in Unsern Herzog:Fürstenthümern und Landen hiemit gnädigst und ernstlich: Vom ersten Januar des instehenden Jahrs

1775 an, binnen sechs Monathen, an den unter ihrer Jurisdiction gehörigen Orten eine hinreichende Anzahl Hebammen, welche von einem in der practischen Geburtshülfe bewährten Crais:Physico oder Medico genugsam unterrichtet, demnächst mit Zuziehung eines andern erfahrenen Medici examiniret, und, auf darüber beygebrachtes, gewissenhaftes, schriftliches Zeugniß obrigkeitlich beeidiget worden, gehörig zu bestellen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung durch den Druck zu publiciren, den öffentlichen Intelligenz:Blättern einzurücken und sie sonst gewöhnlicher Maaßen kund zu machen, befohlen, auch selbige mit Unserm Herzogl. Handzeichen und Insegel bestärket. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 1. December 1774.

(L. S.)

Friederich, H. z. M.

XIII.

Herzogs Friederich Verordnung

an sämtliche Crais:Physicos, wegen Visitation der Apotheken, woben zugleich einige Stellen der Medicinal: und Taxordnung erläutert werden. Schwerin, vom 20. December 1774.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ic.

Wir haben in gnädigste Ueberlegung genommen, wie es am füglichsten zu stellen sey, daß in Ansehung der Medicinal:Ordnungsmäßigen Visitationen der Apotheken in Unseren Städten auf der einen Seite den Apothekern die Kosten möglichst erleichtert, auf der andern Seite aber Unseren Crais:Physicis ihre bey diesem Artikel vermachten Gebühren nach Möglichkeit dennoch conserviret werden mögten, ohne daß sie nöthig haben, den Verdienst an Kosten wieder zuzusehen.

Wann wir nun in dieser Absicht keinen bessern Mittel: und Ausweg haben finden können, als daß

1) Dem Apotheker, wenn derselbe nicht Post:Pferde und Geld bezahlen will, frey stehen solle, einen Vorspann mit einem anständigen Wagen zur Abholung des Crais:Physici, zu schicken.

2) Der Apotheker den Crais:Physicum unentgeltlich bey sich zu logiren, und nach Vermögen und seines Hauses Umständen zu bewirthen habe.

3) Der Crais:Physicus aber bey Apotheken, die nicht weiter als höchstens fünf Meilen von seinem Wohn:Ort entfernt sind, (welche er zu einer guten Fahrzeit füglich in einem halben Tag zurücklegen kann) länger nicht, als überhaupt zwey Nächte und einen Tag, dem Apotheker zur Last bleiben, mithin auch, da er zu dem eigentlichen Geschäfte nur einen Tag anwendet, die Hin: und Zurückreise aber ihm jedesmahl noch Zeit genug vom Tage übrig lassen, um seine übrigen Geschäfte wahrzunehmen, ausser der Tax:Ordnungsmäßigen Visitation's:Gebühr noch besondere Diäten nicht begehren müsse; Wogegen

4) Wenn an einem Orte mehr als eine Apotheke befindlich sind, der Physicus zwar wohl bey Visitation einer jeden Apotheke einen ganzen Tag an dem Orte zubringen muß, aber sodann auch für jede Apotheke seine besondern Visitation's:Gebühren erhält, und vor der Hin: und Zurückreise hier eben das gilt, was unter Num. 3. davon gesaget worden. Wobey die Apotheker in diesem Fall die Erleichterung haben, daß sie jeder nur einen Theil des Fuhr: Geldes stehen dürfen, und das Logiren des Medici sich umgehen lassen können; Endlich

5) In dem einzigen Fall hingegen, wenn eine Apotheke von dem Aufenthalts:Ort des Crais:Physici sechs Meilen oder darüber entfernt ist, und also derselbe zwey volle Tage auf der Hin: und Zurückreise zubringen muß, der Apotheker für die beiden Reise: Tage ihm Diäten bezahlen, oder ihm auch sonst eine Vergütung leisten, dahingegen, wenn derselbe Apotheker in notorisch mittelmäßig oder gar schlechten Umständen sich befinden sollte, etwa nur um das zweyte oder dritte Jahre die Vestichtung der Officin bey ihm vorgenommen werden müsse, welche Zeit hiedurch überhaupt zur Visitation der Apotheken in den kleineren Land: Städten, wo der Physicus nicht zur Stelle befindlich ist, für genügend angenommen und erkläret seyn soll.

So wollen Wir hiemit Unsere Medicinal: und Tax: Ordnung nach Inhalt der vorstehenden 5 Nummern gnädigst erläutert haben, und befehlen euch hiedurch in Gnaden, gegenwärtige Unsere Circular: Verordnung, von welcher zu dem Ende eine hinlängliche Anzahl Exemplare hieneben erfolgt, jedem Apotheker eures Craises zur Nachricht mitzutheilen. An dem geschieheth Unser gnädigster Wille und Meynung.

Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 20. December 1774.

(L. S.) Friederich, H. z. M.

An die gesammten Crais:Physicos.

XIV.

Der dritte Paragraph

aus der Erläuterung der Herzogl. Constitution vom 29. December 1772 in wie fern künftig die Beweisführung durch Handlungsbücher und derselben eidliche Bestärkung zulässig oder unzulässig seyn solle. D. Schwerin, den 2. October 1775.

(Es ist in diesem Paragraph die Rede von den unbezahlten Recepten, die der Apotheker in Händen hat.)

§. III.

Ingleichen, wenn ein Apotheker auf die Recepte eines ordentlichen bekannten Arztes die gefertigten Arzeneien dem Patienten hat verabfolgen lassen, so lange der Apotheker die Recepte in Händen hat, in welchem Fall dieselben zum völligen Beweise seiner Rechnung dienen, ohne daß es einer Agnition und Unterschrift der Rechnung oder einer gerichtlichen Interpellation bedürfe.

XV.

Herzogs Friederich Rescript,

an den Engern: Ausschuß, in welchem angekündigt wird, daß diejenigen Personen, welche Unterricht in der Hebammenkunst verlangen, sich bey dem Professor und Hofrath Schaarschmidt einfinden können, und daselbst Unterweisung erhalten sollen, ohne die geringste Zahlung zu leisten. Schwerin, den 1. November 1775.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg 2c.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor! Edle, Beste, Ehreveste, Ehrsame liebe Getreue. Ihr erinnert euch dessen, was Wir, im Betreff der Bestellung tüchtiger Heb: Ammen, und daß Unserm Professori Hofrath Schaarschmidt nicht anzumuthen sey, da er von Uns nur allein salariret würde, die Heb: Ammen im ganzen Lande unentgeltlich zu unterrichten, unterm 2ten passato, an euch erlassen haben.

Da Uns aber das Wohl Unseres ganzen Landes und aller und jeder Unserer darin befindlichen Unterthanen und Eingefessenen Landesväterlich zu Herzen gehet, und Wir gar sehr befürchten, wie daß einen Theils die schlechten Cämmerey: Einkünfte und der eigene Nothstand in manchen kleinern Städten Unserer Lande, andern Theils auch eine gar zu schwache Liebe und fast gänzliche Unempfindlichkeit für das allgemeine Beste, dennoch allemal die Ursachen bleiben möchten, warum der mehrste Haufe von Unserer Ritter: und Landschaft sich sehr gerne

entziehen dürfte, auch nur das mäßige Honorarium für ein so heilsames Institut zu verwenden; so sind Wir bewogen worden, vorbemeldetem Unserm Professori nunmehr dahin gemessenen Auftrag zu machen, daß er die Heb: Ammenkunst von halben zu halben Jahren öffentlich vorzutragen, und solchen Unterricht, es melden sich viel oder wenige, es seyn die Lehrlinge entweder Chirurgi oder Weibspersonen; es gehören selbige zu Unsern Domainen oder zu den Städten oder auch zu den adelichen Güttern, allemal und in allen Fällen ganz unentgeltlich übernehmen, und mit unverdrossenem Fleiß und aller Treue redlich ausführen solle. Zu diesem Ende ist demselben auch zugleich aufgegeben worden, schon jetzt und so fortan 14 Tage vor Michaelis und 14 Tage vor Ostern die Ankündigung in den öffentlichen Intelligenzblättern dahin zu machen:

„Daß er, nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen, mit seiner Unterweisung in der Heb: Ammenkunst den Anfang machen würde, und daß diejenigen, welche Unterricht in dieser Wissenschaft verlangten, sich bey ihm einfänden könnten, ohne daß jemand schuldig seyn sollte, für solche Unterweisung die geringste Zahlung zu leisten.“

Von nun an wird es also bloß bey Unserer getreuen Ritter: und Landschaft stehen, aller Orten zu wol unterrichteten Heb: Ammen zu gelangen, welcherhalb Wir den Inhalt Unserer Patent: Verordnung vom 1sten December v. J. alles Ernstes erneuert und euch hiemit gnädigst wollen befohlen haben, Unsere gemachte Verfügung allen Ritterschaftlichen Aemtern und allen Unsern Städten zur Wissenschaft zu bringen, auch aller Orten es bestens zu empfehlen, daß davon so wohl aus unterthänigster Schuldigkeit, als um Religion und Gewissenwillen, nützlicher Gebrauch gemachet werde. An dem 12. und Wir 12.

Datum auf Unserer Festung Schwerin, den 1sten November 1775.
Friederich, H. z. M.
(An den Engern-Ausschuß.)

XVI.

Herzogs Friederich Befehl

an die Aemter, daß sie fordersamst anzeigen sollen, ob demjenigen, was die Medicinal: Ordnung wegen der Hebammen vorschreibt, genau nachgelebet werde. 1775.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg 12.

Wir befehlen hiemit gnädigst: daß man fordersamst anzeige ob und wie ferne in Unserm dortigen Amte über dasjenige gehalten wird, was Unsre Medicinal: Ordnung Cap. V. §§. 1. et 3. wegen der Hebammen vorschreibt, daß nämlich:

„keine Hebammen Erlaubniß haben sollen, schwangere und kreißende Personen beyrätbig zu seyn, falls dieselben nicht vorhero von dem Crais:Physico unterrichtet und examiniret worden und nach erhaltenem Testimonio den Hebammen: Eyd abgelegt haben, und daß unsre Beamte auch dafür sorgen sollen, daß zu 2. 3. 4. oder mehrern Örtern, nach Beschaffenheit der Größe und Entlegenheit derselben, eine Hebamme bestellt werde, diese auch sich einen bequemen Gebuhrts: Stuhl halte.“

Wornach ihr euch zu richten. 1775.

XVII.

Verbot aller injuriösen Anzüglichkeiten, oder nach Handwerksneid schmeckenden Verläumdungen der Aerzte unter einander.

Friederich, v. G. G. H. z. M.

Unsere zc. Wir vernehmen mit ungnädigem Mißfallen, welchergestalt unter den hiesigen practisirenden Aerzten ein niederträchtiger Handwerksneid und die so böse als unchristliche Gewohnheit mehr und mehr überhand zu nehmen beginnet, daß einer des andern Person, Wissenschaften und Curen hinter dessen Rücken zu kritisiren und verdächtig zu machen, ja oft in pasquillantischen, pöbelhaften Ausdrücken zu verläunden sich nicht entschèn sollte.

So wenig nun Wir zwar irgend einem Arzte in Unseren Landen das Recht zu benehmen gemeinet sind, in Fällen, da er mit und neben einem oder mehreren andern consultiret oder zu einem Consilio medico gezogen wird, mit pflichtmäßiger Freymüthigkeit nach Ueberzeugung und Gewissen von andern Aerzten dissentiren, seine Meinung mündlich oder schriftlich mit Bescheidenheit defendiren und nöthigenfalls in einer gelehrten Ausführung aus medicinischen principiis, jedoch mit gänzlicher Enthaltung von allen Anzüglichkeiten oder beißenden oder injuriösen Personalien, behaupten zu können, und so unfehlbar Wir es daneben von der Pflicht und von dem Gewissen eines jeden öffentlich bestellten Arztes vielmehr erwarten und verlangen, daß er in dem unvorhofften Fall, da er von einem neben ihm practisirenden Arzte eine solche unrichtige und schädliche Curart oder einen solchen unzeitigen und unmäßigen Gebrauch gefährlicher Mittel, dadurch Menschen um Gesundheit und Leben gebracht werden können, bemerket, und davon legale Beweise zu liefern sich getrauet, solches ohne Ansehen der Person Uns und Unserer nachgeordneten Regierung unterthänigst anzeigen: so höchsternstlich wollen Wir doch daß kein Arzt dasjenige, worin er von dem anderen dissentiret, und selbst in dem vorgedachten letzteren Fall dasjenige, was er dem andern zur Last legt, oder gar wider ihn zu denunciiren

sich im Gewissen verbunden achtet, zum Vorwurf seiner allgemeinen Gespräche mit jedem Privato machen, weniger noch sich zum Richter über einen anderen Arzt aufwerfen, selbigen hinter seinem Rücken verkleinern, oder ihn mit Anzüglichkeiten und Grobheiten über die Zunge springen lassen solle.

Wir committiren euch daher hiedurch in gnädigsten Specialbefehl, gleich nach Empfang dieser Unserer Verordnung, sowohl Unsere beyden Hofräthe und Hofmedicos Benefeldt und Evers, als gesammte übrige hier practistrende Aerzte, ohne Ausnahme, zusammen zu fordern, ihnen sammt und sonderß diese Unsere Willensmeinung zu eröffnen, und in Unserm Namen sie höchsternstlich zu warnen, daß ein ieder sich solcher schändlichen Klatschereien und Verasterungen bey Vermeidung einer Strafe von 200 Rthlr. auch, nach Befinden, der Suspension und Remotion, forthin gänzlich enthalten solle.

Um einem so unleidlichen Unwesen desto sicherer abzuhelpfen und um die Beseidigten zugleich auch künftig der Nothwendigkeit und Ungelegenheit einer dieserhalb gegen den Verläumder und Injurianten jedesmahl erst anzustellenden Injurienklage zu entheben, haben Wir unterm henzigen Dato diejenigen Verordnungen an Unsern bestellten hiesigen Fiskal erlassen, von welchen Wir zu eurer Nachricht, und zu dem Ende, damit ihr sie mit diesem Unserm Commissorio zugleich gesammten hiesigen Aerzten publiciren — auch, auf Verlangen, copellich mittheilen könnet, die Abschriften hiebey schließen lassen.

Von der Ausrichtung dieses Unsers Auftrags wollen Wir demnächst euren unterthänigsten Bericht in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben, erwarten. Datum zc. Schwerin, den 16ten Jan. 1776.

Friederich, H. z. M.

(An den Hofrath, Leibmedicus Becker hieselbst.)

Neben : Mandat hiezu:

Fr. zc.

Hochgelahrter, P. Gebr.! Wir communiciren euch hiebey abschriftlich, was Wir unterm heutigen Dato an Unsern Hofrath und Leibmedicus Becker, in Betreff des Verhaltens der sämmtlichen hiesigen Medicorum gegen einander, erlassen haben, um wieder die Uebertreter eures Amtes wahrzunehmen. Wornach zc. Datum zc. Schwerin, den 16. Jan. 1776.

Friederich, H. z. M.

(An den Kanzley-Fiskal Hennemann hieselbst.)

XVIII.

Befehl an die Kreisphysicos, bey den Curen der Amtsunterthanen allen unnöthigen Kostenaufwand zu vermeiden.

Fr. v. G. G. ic. ic.

Unsern ic. Ehrenbeste ic. Es verstehet sich zwar von selbst, daß Wir in Fällen, da die Amtspflichten Unserer Kreisphysicorum eintreten, Unsere Unterthanen so wenig hülflos gelassen, als zu derselben Cur einen unmäßigen Aufwand gemacht wissen wollen. Indessen solltet ihr zu allem Ueberfluß eurer Obliegenheit hierunter ernstlich erinnert und dahin angewiesen seyn, die Kosten der Curare in dergleichen Vorkommenheit, nach der Gewohnheit bey den Soldaten, solchergestalt zu mäßigen, als es dem Stande und den Umständen der Leute angemessen ist. Wornach ihr euch zu richten und ic.

Schwerin, den 9. April 1778.

Friederich, H. z. M.

E. F. G. v. Bassewitz.

XIX. a.)

Herzogl Rescript

an Bürgermeister und Rath einer jeden Stadt, sämmtliche unter ihrer Jurisdiction stehende Chirurgen, Wader und Hebammen vorzufordern, die Medicinalverordnungen, welche sie besitzen, sich vorzeigen zu lassen, und sie, wenn sie solche nicht vollständig haben, anzuhalten, die neue Auflage der Medicinalordnung sich anzuschaffen.

Friederich, v. G. G. H. z. M.

Ehrfame ic. Euch ist vermuthlich bekannt, daß wir eine neue Auflage der Medicinalordnung für unsre Herzog- und Fürstenthümer veranstaltet haben.

Da nun diese mit den dabey abgedruckten Verordnungen den Chirurgen, Wadern und Hebammen ganz unentbehrlich ist; so befehlen Wir euch hienmit gnädigst: sämmtliche unter eurer Jurisdiction stehende Chirurgen, Wader und Hebammen vorzufordern und von ihnen euch vorzeigen zu lassen, was sie von Verordnungen, die ihr Metier betreffen, besitzen. Diejenigen nun, denen einige oder auch nur eine von den in der neuen Sammlung abgedruckten Verord-

nungen fehlen, und die also solche nicht vollständig, wenn gleich nur einzeln, schon besitzen, habet ihr dahin anzuhalten, daß sie sich die neue Auflage der Medicinalordnung bey Unserm Hofbuchdrucker Bärensprung anschaffen müssen, bey welchem sie noch bis Michaelis dieses Jahres für den bisherigen Pränumerationspreis, das Exemplar auf Druckpapier für 12 ß , auf Schreibpapier für 16 ß , zu haben ist.

So viel thunlich, habet ihr auch bekannt zu machen, daß diese nützliche Verordnungen um besagten Preis nur bis Michaelis dieses Jahres zu haben seyn werden.

An dem 2c. Schwerin, den 4. Jan. 1779.

Ad Mandatum etc.

XIX. b.)

Befehl an die Kreisphysicos, darauf zu sehen, daß die Chirurgen, Bader und Hebammen ein Exemplar der neuen Auflage der Medicinal-Ordnung besitzen.

Friederich v. G. G. H. z. M. 2c.

Wir befehlen euch hiedurch gnädigst, bey Examining der Chirurgorum, Bader und Hebammen darauf zu sehen, daß ein jeder derselben die jetzige vermehrte Auflage Unserer Medicinal-Ordnung, oder wenigstens alle einzelne darin abgedruckte Verordnungen besitzen müsse.

An dem 2c. Schwerin, den 4. Januar 1779.

Ad Mandatum etc.

XX.

Befehl an die Kreisphysicos, die Apotheker ihres Districts anzuhalten, nach der Dänischen Apothekertaxe sich zu richten.

Unsere 2c. Da Wir gnädigst wollen, daß die Apotheker in Unsern Landen, so lange bis eine eigne Apothekertaxe für Unsere Lande publiciret seyn wird, sich nach der Dänischen Apotheker-Taxe richten sollen; So committiren Wir euch hiedurch gnädigst: In unserm Namen, als Unser verordneter Kreisphysicus, solches den Apothekern Eures Kreises anzukündigen, und

ihnen die genaueste, bey Vermeidung ernstlicher Ahndung nicht zu unterlassende Nachachtung einzuschärfen, demnächst auch, wie solches geschehen, unterthänigst zu berichten.

An dem 10. und Wir 10. Schwerin, den 16. März 1781.

Friederich, H. z. M.

C. F. G. v. Bassewitz.

XXI.

Circular = Verordnung in Ansehung der praktisirenden Wundärzte und Bader.

a) An die Kreisphysicos.

Fr. v. G. G. 10.

Was Wir zur Einschärfung Unserer Circular-Verordnung vom 1sten Julii 1774 in Ansehung der praktisirenden Wundärzte und Bader an alle Stadtobergkeiten zu erlassen für nöthig gefunden haben, das habt ihr aus dem Anschlusse zu ersehen, und zugleich auf die Beobachtung dieser Unserer Landesväterlichen Willensmeinung in den Städten eures Districts, nach Vorschrift Unserer Medicinal-Ordnung, pflichtmäßig zu achten.

Schwerin, den 23sten May 1781.

Friederich, H. z. M.

b) An die Stadtobergkeiten.

Fr. v. G. G. 10.

Euch ist bereits in Unserer Circularverordnung vom 1. Julii 1774 zur Pflicht gemacht worden: bey Vermeidung eigener Verantwortung selber darauf zu wachen, daß keine ungeprüfte und unbeeidigte Chirurgi dem Publicum mit ihren Pfuschereien schaden. Wir wollten nun zwar gnädigst nicht erwarten, daß ihr dieser Unserer Verordnung uneingedenk, noch ungeprüfte, praktisirende Wundärzte in Unserer dortigen Stadt dulden werdet.

Wann es aber dennoch nicht ganz an Beispielen von den fürchterlichen Folgen fehlet, welche die Unvorsichtigkeit gewissenloser Wundärzte und Bader dem Leben und der Gesundheit Unserer getreuen Unterthanen drohet; so werdet ihr zum Ueberfluß nochmahl hiedurch so Landesväterlich als ernstlich erinnert, solchen, die nach einem vorgängigen Examen, Unserer Me-

dicinal-Ordnung gemäß, nicht förmlich beeidiget worden sind, die Ausübung ihres Metiers nicht zu gestatten, oder widrigenfalls für allen, aus solcher pflichtwidrigen Nachlässigkeit entstehenden Schaden für eure eigene Person zu haften.

Schwerin, den 23. May 1781.

Friederich, H. z. M.

XXII.

Circular-Verordnung an die Kreisphysicos, die von dem Orte einer gerichtlich-medicinischen Obduction entfernt wohnenden Kreischirurgi betreffend.

Friederich, v. G. G. H. z. M. 2c.

Unsere 2c. Ehrenveste 2c. Da die jedesmalige Requisition eines Kreischirurgi zu den Sectionen 2c. für die entfernten Gerichte oft mit einem unnützen größern Kostenaufwand verknüpft ist; so sind wir der gnädigsten Entschliesung geworden, daß solche in Fällen, wo sie von den Untergerichten verboten wird, unterbleiben, jedoch auch kein anderer, als ein Amtschirurgus aus unsern Städten, oder ein von uns besonders privilegirter, folglich examinirter und vereideter Wundarzt zur Section zugelassen, und, daß solches nicht geschehen werde, der requirirenden Obrigkeit sofort und im Voraus durch schriftliche Antwort von dem requirirten Kreisphysico eröffnet werden solle.

Wornach 2c. und Wir 2c. Schwerin, den 20. September 1781.

G. v. Bassewig.

XXIII.

Circulare an die Beamten, zur Berichterstattung wie viele, und was für geprüfte Hebammen in ihren Aemtern bestellt sind?

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg 2c.

Ehrfame 2c. Seit der Publication Unserer Patent-Verordnung vom 1. December 1774 wegen Anstellung einer hinlänglichen Anzahl wohl unterrichteter Hebammen, sind nun schon sieben volle Jahre verstrichen, binnen welcher die zur hinreichenden Bestellung solcher Hebamm-

men, an den, unter die Jurisdiction Unseres dortigen Amtes gehörigen Orten, vorgeschriebene Frist doppelt so oft abgelaufen ist. Inmittelst haben Wir, zur Erleichterung dieser Unserer lan- desväterlichen Absicht, die unentgeltliche Unterweisung aller angehenden Hebammen durch Un- sern Professorem Medicinae, Hofrath und Doctorem Schaarschmidt in Bügow, veranstaltet: und die, auf Unserm Befehl, von demselben seit sechs Jahren durch die hiesigen Anzeigen öf- fentlich bekannt gemachten halbjährigen Ankündigungen solches unentgeltlichen Unterrichts, ha- ben euch von Unserm anhaltenden Ernst zur Beförderung jener wohlthätigen Absicht hinlänglich überzeugen müssen.

Ob Wir nun zwar, bey einer so häufig angebotenen bequemen Gelegenheit, an der nun- mehrigen allgemeinen Befolgung Unserer höchsten Willensmeinung kaum Ursache hatten zu zweifeln: so haben Uns doch die von gedachtem Unserm Professor eingereichten sechsjährigen Listen der in der Hebammenkunst von ihm unterwiesenen Frauenspersonen, von der vollstän- digen Benutzung dieser öffentlichen Anstalt nicht gänzlich überzeugenget.

Wir befehlen euch daher hiedurch gnädigst und wollen: daß ihr binnen sechs Wochen glaubwürdig unterthänigst berichten sollet, wie ihr Unserer Patent-Verordnung vom 1. Decem- ber 1774 pflichtmäßig nachgekommen seydt, mithin wie viele und was für geprüfte Hebammen in den Dörfern Unseres euch vertrauten Amtes angestellt sind, von wem selbige geprüft wor- den, wie sie seitdem ihren Beruf wahrnehmen und in welchem Stücke es etwa noch an der- gleichen Geburtshelferinnen ermangele?

Zugleich habt ihr, nachdem ihr durch die Schulzen, oder auf andere zweckdienliche Weise, werdet haben bekannt machen lassen: daß bey Unserm Professor, Hofrath Schaarschmidt in Bügow, für die lehrbegierigen Weiber freyer Unterricht in der Hebammenkunst zu erlangen sey, davon, wie diese Bekanntmachung geschehen, unterthänigste Anzeige zu machen.

An dem 10. Datum 10. Schwerin, den 7. December 1781.

Friederich, H. z. M.

(An die Beamten.)

XXIV.

Verordnung wegen einzuschränkender Anzahl der Wundärzte, Hebammen 10.

Friederich Franz, v. G. G. H. z. M. 10.

Ehrsame, liebe Getreue! Da bemerkt worden ist, daß die unverhältnismäßige Anzahl der Wundärzte und Hebammen in hiesiger Stadt, denen es an Gelegenheit zur hinlänglichen Aus-

übung ihrer Kunst fehlt, manchen von ihnen eine Veranlassung wird, mehrere Beschäftigung und Nahrung auf solchen Wegen zu suchen, die das Leben und die Gesundheit Unserer Unterthanen in Gefahr setzen, und sich unter einander verfolgen; so haben Wir die Entschliesung gefaßt, bis zur allmählichen Verminderung und nöthig befundenen Ersetzung der bisher hieselbst angefehlt gewesenen Wundärzte und Hebammen, die Niederlassung und Ansetzung mehrerer nicht zu gestatten: Befehlen euch demnach hiedurch gnädigst, die sich immittelst zur medicinal-ordnungs- mäßigen Beeidigung auf die eine oder die andere dieser Beschäftigungen bey euch angehenden Subjecte nicht aufzunehmen, sondern zurückzuweisen, auch das hiesige Amt der Bader, um sich bey Aufnahme etwaniger neuer Mitglieder darnach zu achten, mit dieser Unserer Willensmeinung bekannt zu machen, gleichwie Wir auch bis zum Eintritt des bezielten Zeitpuncts bey Unserer Regierung mit Privilegierung hiesiger Wundärzte und Barbierer Anstand nehmen wollen. Habens euch hiedurch anfügen wollen.

Gegeben zu Schwerin, den 7. December 1786.

Friederich Franz, H. z. M.

(An Bürgermeister und Rath hieselbst.)

(An das Gericht der hiesigen Neustadt.)

XXV.

Verordnung an die Beamte, daß Unterthanen nicht von Pfüschern und Aßterärzten, sondern von examinirten und praktisirenden würklichen Doctoren curirt werden sollen.

Friederich Franz von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg etc.

Ehrbarer, Ehrsame, liebe Betr.! Damit die Gesundheit und das Leben Unserer Unterthanen nicht, wie oft geschiehet, der Gewinnsucht oder der Unwissenheit unberufener Aßterärzte preis gegeben werde, habt ihr nicht allein eure pflichtmäßige Aufsicht dahin zu richten, daß in Unserm euch anvertrauten Amte nirgends Schmiebe, Scharfrichter, Quackfalber oder andere einheimische oder herumziehende fremde Empiriker, bey Vermeidung willkührlicher Geld- und Lebensstrafe, mit selbst verordneten oder gefertigten Arzeneymitteln oder Rathschlägen, bekannte, unschuldige Hausmittel bey gewöhnlicheren leichteren Vorfällen und Gebrechen ausgenommen, in die Cur und Behandlung der Kranken, es sey gerufen oder ungerufen, sich einmischen und zu Hülfe genommen werden dürfen, sondern vielmehr die Pächter und Schulzen dahin anzuweisen: daß sie bey entstehenden Krankheiten der ihnen unterbehörigen Hauswirthe,

Einlieger oder Diensthoten, selbige sofort an einen ordentlichen Arzt oder approbirten Practicum, wie auch zur sorgfältigen Befolgung dessen medicinischer und diätetischer Vorschriften, bey Vermeidung der sie sonst treffenden Verantwortung für alle aus der erweislichen Unterlassung entstehenden nachtheiligen Folgen, anweisen, bey überhand nehmenden und weiter sich ausbreitenden oder gar ansteckend werdenden und gefährlichern Krankheiten aber davon auch, zur schleunigen Veranstellung medicinal: ordnungsmäßiger Vorkehr, ungesäumt, bey gleicher Verhaftung, Anzeige machen sollen.

Zugleich werdet ihr durch die Landrenten auf die Beobachtung dieser Unserer Willens: Meinung fleißig vigiliren zu lassen, und durch sie von den etwanigen Contraventionen öftere Erkundigungen einzuziehen, auch von der geschehenen Bekanntmachung dieser Verordnung zu berichten, ernstlich hiedurch angewiesen. An dem 2c.

Datum 2c. Schwerin, den 9. Juny 1788.

Friederich Franz, S. z. M.

XXVI.

Notificatorium aus Herzogl. Regierung, wegen der Inoculation der Kinderblattern.

Mit gnädigstem und landesherrlichem Wohlgefallen haben Ihre Herzogl. Durchl. gesehen, daß mit jedem Jahre und besonders auch nach der auf Ihren höchsten Befehl im Sommer 1791 durch die Intelligenz: Blätter bekannt gemachten Anzeige, das Zutrauen zu der so heilsamen Inoculation der Kinderblattern immer mehr zugenommen, und die Uns von der göttlichen Vorsehung geschenkten Mittel immer allgemeiner mit dem allerbesten Erfolg angewendet worden sind. Um desto empfindlicher hat es Ihnen dagegen seyn müssen, jetzt zu vernehmen, daß es in Ihren Landen dennoch hin und wieder so unverständige, ja dem Ansehen nach böshafte Leute giebt, welche, um das Allgemeinwerden dieses heilsamen Mittels zur Erhaltung so vieler tausend Menschen aus irgend einer irrthümlichen oder böshaften Absicht zu hintertreiben, es haben über sich erhalten können, auszusprengen:

Daß an Gutsbesizer, welche ihre Unterthanen zur Inoculation ermuntert und ihnen diese Wohlthat auf ihre Kosten umsonst verschafft haben, aus Herzogl. Regierung ein Verbot bey namhafter Strafe ergangen sey, mit der Inoculation nicht weiter fortzufahren. Es wird daher nicht nur die Unwahrheit dieses böshaften Vorgehens hiemit unter Autorität Herzogl. Regierung öffentlich bekannt gemacht, sondern Serenissimus versichern auch hiedurch

wiederholt, daß die Verbreitung der Inoculation der Kinderblattern Ihnen stets zum gnädigsten Wohlgefallen und wahrer Freude Ihres landesväterlichen Herzens gereichen wird, wovon sich jedermann in Ihren Landen hoffentlich um so mehr überzeugt halten wird, als Sie selbst an ihren eigenen fürstlichen Kindern das Beyspiel gegeben haben. —

Allen Verläumdern wird hiemit, im Fall sie fernerhin bekannt werden sollten, die höchste Ungnade und ernstliche Ahndung angedrohet.

Schwerin, den 4. Febr. 1793.

Aus Herzogl. Regierung.

XXVII.

Verordnung zur Verbesserung des Hebammen-Unterrichts.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg &c.

Wir haben zur Verbesserung des Hebammen-Unterrichts in Unsern Landen, mithin zur Verminderung der Gefahren, welche aus einer nachtheiligen Behandlung der Kindbetterinnen und Kinder für das Leben und die Gesundheit Unserer Unterthanen zu besorgen seyn würden, auch zur Erleichterung der Beobachtung der Patent-Verordnung vom 1. December 1774, wegen allgemeiner Bestellung wohl unterrichteter und geprüfter Hebammen, Unserm Sanitäts-Rath Hennemann und Unserm Professor Josephi zu Rostock die unentgeltliche öffentliche Unterweisung derjenigen Hebammen, welche sich aus Unsern Domainen oder ritterschaftlichen Gütern oder Landstädten, auf vorhergegangene öffentliche Bekanntmachung der Zeit, wann in jedem halben Jahre der öffentliche Unterricht seinen Anfang nehmen wird, mit einem Attest ihrer competirenden Amts- Guts- oder Stadt-Obrigkeit von ihrer Absicht und eigener Ansehnlichkeit, bey ihnen einfinden werden, bis dahin, daß wegen Anlegung einer Pflanzschule tüchtiger Hebammen und Wundärzte in Unsern Landen etwas Vollständiges ausgeführt werden wird, aufgetragen, und ihnen dafür eine haare jährliche Remuneration aus Unserer Krenterey ausgesetzt. Wir überlassen und befehlen demnach resp. mit Entbietung Unserer gnädigsten Grusses, allen Amts- Guts- und Stadt-Obrigkeiten in Unsern Landen, welche sich dieser von Uns landesväterlich verfügten Anstalt zur schuldigen Befolgung obgedachter Landes-Constitution bedienen wollen, resp. mit Zurückführung auf das unterm 1. November 1775 an den Engern Ausschuss erlassene und zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemachte Rescript, hiemit gnädigst, zur Benützung solches öffentlichen unentgeltlichen Unterrichts der Hebammen ihres Orts das Erforderliche zu beobachten und gehöhrig einzuleiten. An dem &c.

Gegeben &c. Schwerin, den 26sten Jul. 1793.

Friederich Franz, H. z. M.

Herzogs Friederich Franz Verordnung,
 worin den Aerzten bey Beurtheilung der Kennzeichen des Todes Vorsicht empfohlen wird.

Vom 14. Januar 1794.

Friederich Franz von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg etc.

Unfern etc. Wenn Wir gleich in Grundlage der abscheulich anliegenden vormaligen landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1772, wegen Beerdigung der jüdischen Leichen in Unsern Landen, von der, durch den Aeltesten der hiesigen Jüdenschaft, Hof-Agenten Michel Ruben Hinrichsen, abgegebenen Erklärung aus allen Kräften darüber zu halten, daß der gedachten Verordnung bei Todesfällen unter der hiesigen Jüdenschaft auf das genaueste nachgelebet werden solle, wenn solche durchgehends befolget wird, zufrieden sind, so ist es doch aus traurigen Erfahrungen unverkennbar und bekannt genug, daß es außer der wirklich schon eingetretenen Fäulnis, wohl gar keine untrügliche sichere Kennzeichen des Todes gebe, und im Grunde nur auf Wahrscheinlichkeiten und dem äußerlichen Anschein gebauet werde, wenn man ohne die Zeit der wahren Fäulnis abzuwarten, für wahr annimmt: Der Mensch sey verstorben. Gleichwol täuschet der äußere Schein nur gar zu oft, und Wahrscheinlichkeit mit den daraus gemachten Schlüssen ist immer in Fällen dieser Art noch keine Wahrheit; wird vielmals durch den Erfolg widerleget, und ist bei todtgeschienenen Personen nicht gar selten unwar befunden worden. Hieraus erwieset nun von selbst: daß mit der Beerdigung nicht zu eilen sey, wie bey den Juden zu geschehen pflieget, und daß von dem Arzt, auf dessen Beurtheilung hier alles beruhet, alle Vorsicht angewendet werden müsse, bevor er den Menschen für todt erklärt und dadurch die Angehörigen zur baldigen Beerdigung berechtiget.

Solche menschmögliche Vorsicht euch und den übrigen Aerzten zu empfehlen und einzuschärfen, ist Unsre landesväterliche Absicht. Ihr habet daher dieses Unser Rescript durch eine Currende auch den übrigen hiesigen Aerzten zu ihrer Nachachtung bekannt zu machen, und wie solches geschehen, zu den Acten anzuzeigen, auch selber euch darnach zu verhalten.

An dem etc. und Wir etc. Schwerin, den 14. Jan. 1794.

(An den Kreis-Physicus, Sanitätsrath Hennemann hieselbst.)

(Auch im Jahre 1799 an den Kreisphysicus, Hofmedicus Masius zu Gevien.)

XXIX.

Verordnung wegen Anstellung einer genügenden Anzahl wohlunterrichteter Hebammen.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ic.

Wir müssen zu Unserm gerechten Befremden wahrnehmen, daß die in der landesherrlichen Medicinal-Ordnung, d. dato Schwerin, den 20. Julius 1771, enthaltene, und durch die unterm 1. December 1774 publicirte Patent-Verordnung den Amts- Stadt- und Guts-Obrikeiten eingeschärft Verfügung wegen Anstellung einer genugsamen Anzahl wohlunterrichteter, geprüfter und tüchtig befundener Hebammen in den Städten und auf dem Lande, noch immer nicht gebührend beobachtet werde, und es besonders auf dem platten Lande der wegen des vollständigen Unterrichts solcher Hebammen von Uns getroffenen und durch Unser Notificatorium vom 26sten Jul. 1793 gemeinkündig gemachten Veranstellung ohnerachtet, an geschickten, gesetzlich approbirten Hebammen ermangeln solle.

Diesem auf das Leben und die Gesundheit so vieler Unserer getreuen Unterthanen den schädlichsten Einfluß habenden Unwesen, können Wir nicht länger zusehen, und befehlen daher, mit respectiver Entbietung Unseres gnädigsten Grusses, allen Amts- Guts- und Stadt-Obrikeiten hiemit gnädigst-ernstlich, nunmehr den Vorschriften der obangezogenen Patent-Verordnung vom 1. December 1774 durch Anstellung einer hinreichenden Anzahl gehörig von einem in der practischen Geburtshülfe bewährten Kreis-Physico oder Medico unterrichteter, und mit Zuziehung eines andern erfahrenen Medici examinirter, und nach hierüber beygebrachten schriftlichen Zeugnissen, obrigkeitlich beeidigter Hebammen binnen einer anderweitigen Frist von 6 Monaten, vom ersten kommenden Monats April angerechnet, vollständig zu genügen, wobei es jeden Obrikeiten respect. überlassen bleibt und befohlen wird, von der unterm 26. July 1793 herausgekommenen bekannten landesherrlichen Verordnung zweckdienlichen Gebrauch zu machen.

Urkundlich haben Wir diese Unsere erneuerte Verordnung eigenhändig unterzeichnet und solche den öffentlichen Intelligenzblättern einrücken lassen.

Gegeben ic. Schwerin, den 18. März 1796.

Friederich Franz, H. z. M.

XXX.

Herzogs Friederich Franz Verordnung, die Colloquia der auswärtig promovirten Aerzte betreffend.

Vom 9. März 1798.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg 2c.

Wir befehlen euch hiemit gnädigst: von jedem fremden Doctore medicinae, ehe derselbe in euerm Physicatsdistricte Praxis zu treiben befugt ist, ein Zeugniß des wohl überstandenen Colloquii bey der medicinischen Facultät zu Rostock zu fordern, und bevor er darunter Genüge geleistet hat, ihm das Practisiren nicht zu gestatten. Schwerin, den 9. März 1798.

(An sämtliche Kreisphysicos.)

XXXI.

Herzogs Friederich Franz Verordnung an die Beamte, das Hebammenbuch des Professors Josephi als Inventariestück für die Amts-Hebammen aus den Amtscassen anzuschaffen.*)

XXXII.

Regiminalrescript,
die Gebühren der Aerzte für die Besichtigung der Leichen jüdischer Glaubensgenossen betreffend; vom 16. December 1799.

Friederich Franz

E. L. G. Auf euer Belehrungs-Gesuch vom 5. d. M. bleibet, so viel die Besichtigung der jüdischen Todten betrifft, euch hiemit gnädigst unverhalten, daß hier zuvörderst zwei Fälle unterschieden werden müssen. Entweder ist der Verstorbene in seiner vorhergegangenen Krank-

*) Ich konnte diese Verordnung nicht erhalten, ihr Inhalt ist aber richtig. M.

heit von einem Arzt bedienet worden, oder nicht. Im ersten Fall wird der bisherige ordentliche Arzt für die Versicherung des wirklichen Todes, die auch nicht nothwendig allemal schriftlich ausgestellt werden darf, eine besondere Gebühr nicht verlangen; sondern sie gehört zur Vollendung seiner Cur and wird in deren Remunerirung um so mehr mit begriffen, als der Arzt zu seiner eigenen Legitimation, eventualiter solche Erklärung sich selbst schuldig ist. Im andern Fall hingegen ist kein Grund vorhanden, weshalb dem Arzt die, in der Medicinal-Ordnung vorgeschriebene Gebühr von 2 Rthlr. für die Besichtigung, mit Inbegriff des dafür etwa verlangten schriftlichen Attestes, besonders bey unermutheten oder sonst verdächtigen Todesfällen, von den hinterbliebenen Angehörigen, oder falls diese dazu unermögend sind, von der Juden-Gemeinde daselbst nicht vergütet und von selbigen allenfalls gerichtlich beygetrieben werden sollte.

Für die unterlassene vorschrittsmäßige Todten-Besichtigung ist der Vorsteher der dortigen Juden-Gemeinde auch verantwortlich.

Im übrigen behält es wegen der Bedienung armer Kranken unter den Juden, folglich in sofern auch wegen deren Besichtigung, bey der Vorschrift der Medicinal-Ordnung Cap. II. S. 5, sein Bewenden.

Wornach zc. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 16. Decemder 1799.
(An Bürgermeister und Rath zu Sevien.)

XXXIII.

Circularverordnung an die Kreisphysicos, durch welche die Impfung der Menschenblattern auch außer einer Epidemie derselben erlaubt wird.

Vom 20sten März 1800.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg zc.

Hochgelahrter, lieber Getreuer! Um die für das menschliche Geschlecht längst für wohlthätig erprobt anerkannte Blattern-Inculation nicht zu beschränken, vielmehr deren allgemeine Anwendung möglichst zu befördern, sind Wir, zumal da nach der Meinung bewährter Aerzte die Impfpocken keine Epidemie verbreiten, der Entschließung geworden, Unsere an euch unterm 10. October 1796 erlassene Verordnung, wornach an keinem Orte mit der Blattern-Einimpfung zu verfahren ist, wenn nicht die natürlichen Blattern an dem Orte selbst oder an einem daran

gränzenden, ausgebrochen sind, kraft dieses wieder aufzuheben, mithin dieselbe ohne alle Einschränkung zu gestatten.

Daß ihr, mit möglichster Hebung des noch hin und wieder gegen diese Blattern-Zurpflanzung statt habenden Vorurtheils der geringeren Klasse Unserer getreuen Unterthanen, selbige allgemein einzuführen euch befeisigen werdet, dessen wollen Wir Uns zugleich zu euch in Gnaden versehen.

Ihr habet diese Unsere Willensmeinung allen Aerzten eures Physicats zu ihrer Nachachtung bekannt zu machen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 20. März 1800.

Friederich Franz, H. z. M.
v. Passewig.

XXXIV.

Ermunterung zu vorsichtigen Maasregeln gegen ein angeblich vom gelben Fieber inficirtes Schiff, der Nordstern genannt.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg etc.

Da nach einer bey Unserer Regierung eingegangenen Nachricht ein seit einiger Zeit am Ausflusse der Elbe gelegenes, von Malaga nach Hamburg bestimmtes, und mit denjenigen 17 Ballen Cochenille, wodurch das gelbe Fieber nach Cadix gebracht seyn soll, befrachtetes Schiff, der Nordstern genannt, daselbst nicht zugelassen, sondern angehalten ist, das in Begleitung eines eigenen dazu gemietheten Schiffs, um bey desselben lecken Zustande nöthigenfalls das Leben der Mannschaft retten zu können, sich unverzüglich zu Abhaltung einer ordentlichen Quarantaine nach Christiansund in Norwegen begeben müssen, und es gleichwohl bey der stürmischen Jahreszeit und der von der Mannschaft des Nordsterns bewiesenen Widersetzlichkeit nicht unmöglich ist, daß letzteres Schiff unterwegs die Wachsamkeit seiner Begleiter täuschen und allenfalls in die Ostsee einlaufen könnte; so befehlen Wir, mit respect. Entbehnung Unseres gnädigsten Erusses allen Obrigkeiten der an der Seeküste Unserer Lande belegenen Orte hiemit gnädigst: ernstlich, gegen etwanige Landung des vorbemerkten Schiffs sorgfältig auf ihrer Hut zu seyn, und deren etwanigen Versuchen auf alle Weise sich zu widersetzen, allenfalls davon sofort an Unsere Regierung zu berichten. An dem etc.

Gegeben etc. Schwerin, den 26. Januar 1801.

Zur Beruhigung des Publicums ward ferner in eben diesem Betreff den 26. Februar folgende Verordnung bekannt gemacht:

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Da nach eingegangenen sichern Nachrichten das verdächtig gehaltene Schiff, der Nordstern genannt, in dem zur Abwartung der Contumaz demselben angewiesenen Hafen zu Christiansund wirklich angelanget ist, so sind alle deshalb gehegte Besorgnisse für die Küstenbewohner der Ostsee gehoben, und können nunmehr die, durch Unsere Verordnung vom 28ten vorigen Monats angeordneten Sicherheitsmaaßregeln wieder aufhören.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 26. Februar 1801.

XXXV.

Verordnung wegen Anschaffung der Geburtsstühle in den Domantial-Dörfern.

Friederich Franz von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Ehrsamer, Lieber, Getreuer! Wir geben dir auf deine unterthänigste Anzeige vom 6. dieses Monats hiemit zur Antwort: wie du dich entweder an Unsere Beamte zu Bülow oder zu Güstrow zu wenden und diese zu ersuchen hast, die erforderlichen Geburtsstühle verfertigen zu lassen, wo sie wohlfeiler als zu Rostock zu haben sind.

Und da diese Stühle, weil jegliches Dorf einen haben soll, nicht die Einrichtung erhalten dürfen, daß sie zusammengeschlagen werden, folglich ein Lehnstuhl ohne allen Beschlag schlecht hin von Tannenholz seyn können, so werden solche nach dieser Einrichtung füglich à Stück für 5 Rthlr. zu haben seyn. Ueber den Aufwand hast du demnächst gehörig zu liquidiren.

Wornach ꝛc. Gegeben Schwerin, den 10. März 1801.

Friederich Franz, H. z. M.

XXXVI.

Verordnung wegen Einimpfung der Schußblattern.

Friederich Franz von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wenn gleich die Mecklenburgische Medicinal-Ordnung vom 20. July 1751 ihrem Alter nach in Ansehung der Blatter-Inoculation keine vorschristliche Bestimmung über die Gränze

der Competenz des Arztes und des Wundarztes enthalten kann, so bringt es doch einestheils schon die darin Cap. IV. S. 8. den Wundärzten geschene Untersagung aller innerlichen Curen im allgemeinen von selbst mit sich, daß ihnen eben so wenig verstatet seyn könne, einen krankhaften Zustand des menschlichen Körpers hervorzubringen, als denselben zu behandeln; anderntheils erfordert es die Wachsamkeit und Sorgfalt, welche der Staat der minder oder mehr wohlthätigen Wirkung der Schutzblattern schuldig ist, daß deren Verbreitung und Anwendung nur mit der äußersten Behutsamkeit vorgenommen, folglich nicht jedem unberufenen Empiriker anvertrauet werde.

Wir haben daher nach dem Vorgange andrer Länder die Verfügung gemacht, daß keinen andern, als den in Unsern Landen approbirten Ärzten erlaubt seyn solle, die Kuhpocken einzupfropfen, wozu sie sodann die Materie mit der größten Vorsicht entweder selbst aufnehmen, oder nur von zuverlässigen Ärzten sich beschaffen, über ihr Verfahren bey der Vaccination aber und deren beobachteten Erfolg an ihren Impflingen, zu ihrer eigenen Rechtfertigung, ein genaues Tagebuch halten, hingegen alle Wundärzte und Barbierer, allein unsere Regimentz-Chirurgen ausgenommen, sich der Blattern Impfung und Vaccination, bey Vermeidung falscher Rüge, in Unsern Landen gänzlich zu enthalten haben sollen. An dem 10.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Willensmeinung zu jedermanns Nachachtung in den hiesigen Anzeigen bekannt zu machen befohlen. Gegeben 10. Schwerin, den 20. Julius 1803.

Friederich Franz, K. u. M.

XXXVII.

Circular-Verordnung wegen der von den Amtseinwohnern den angestellten Hebammen zu entrichtenden erhöhteten Gebühren.

Friederich Franz v. G. G. K. u. M. 10.

Wenn Wir gleich nicht gemeinet sind, der natürlichen Freiheit der Pächter und anderer freien Einwohner sowohl, als der unterthänigen Leute in Unsern Domaniale Aemtern in der Wahl der zu gebrauchenden Hebammen Schranken zu setzen, vielmehr es ihnen gänzlich freigestellt bleiben lassen wollen, statt der bey ihnen angestellten Hebammen, wenn sie diesen nicht trauen mögen, fremde zulässige Personen der Art zu adhibiren; so finden Wir es hinwiederum doch völlig angemessen und mit dieser zugestandenen Freyheit in alle Wege vereinbarlich, sämtliche Einwohner in den Aemtern ohne Unterschied zu verpflichten und dahin anhalten zu

lassen, den ihnen angewiesenen Hebammen — sie mögen sich derselben bedienen wollen oder nicht — die Gebühr zu entrichten, auf solche taugliche Subjecte Anspruch zu machen und ohne welche solche nicht erhalten werden können.

Diesemnach verordnen Wir und setzen kraft dieses fest, daß in gesammten Unsern Domainen

Von einem Pächter eines Landguts	4	℔	—	℔
Von einer Holländerey	2	=	—	=
Von einer Mühle	2	=	—	=
Von einer Schäferey	I	=	—	=
Von einer Schmiede	I	=	—	=
Von einem Voll- und einem 1/2 Hufner	I	=	16	=
Von einem Halb- und einem 1/4 Hufner oder Cossaten	—	=	32	=
Von einem Büdner	—	=	24	=
Von einem Handwerker	—	=	24	=
Von einem Eintreger, wie bisher,	—	=	16	=

für die Hebamme, auch wenn sie, ihrem Gefallen nach, sich ihrer nicht bedienen, bezahlet werden müssen; die Hebammen aber ihrer Seite wiederum schuldig seyn sollen, in den Fällen, wenn sie gebraucht werden, für solche Belohnung ihre Aufsicht auf die Wöchnerin und das Kind 8 Tage lang fortzusetzen.

Für jede Bemühung außer dieser Zeit sollen ihnen aber

- a) an ihrem Wohnorte, von Pächtern, Ackerpächtern, Voll- und 1/4 Hufnern 4 ℔
 für jeden Gang, von den übrigen 2 ℔
 b) außer ihrem Wohnorte, bey freyem Transport, das Duplum, mithin respect. 8 und 4 ℔

vergütet werden.

Diese Unsere Willensmeinung und Anordnung habet ihr ohne Anstand gehödig kund zu machen und zur Kenntniß gesammter Amtseinswohner zu bringen; demnächst aber auf jedesmalige begründete Anzeige der angestellten — zur Geburtshülfe aber nicht adhibirten Hebammen, denselben zu ihrer festgesetzten verweigerten Gebühr zu verhelfen und von jedem etwaigen Renitenten die bestimmte Erlegniß durch Executionszwang sofort bezutreiben.

An dem 11. Begeben 11. Schwerin, den 30. August 1803.

Friederich Franz, H. z. M.

XXXVIII.

Verordnung zur Verhütung der Landung eines für inficirt gehaltenen Schiffes auf der Ostsee.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg etc.

Wir haben zwar schon unterm 24. v. M. wegen der Besorgniß einer Verbreitung des in Mallaga herrschenden gelben Fiebers, so wie einer in Newcastle ausgebrochenen ansteckenden Krankheit, durch mittelbares oder unmittelbares Schiffsverkehre von da in die Ostsee, sowohl in Unsern Seestädten Rostock und Wismar, als in Unseren Strandämtern Ribnitz, Doberan, Bukow, Poel und Grepsismühlen die Verfügung gemacht, daß keine aus jenen Gegenden kommende Schiffe, bevor der Gesundheitszustand der am Bord derselben befindlichen Mannschaft untersucht und unverdächtig befunden worden, — ans Land gelassen, oder, im Fall dennoch irgendwo ein Versuch zur Landung heimlich unternommen werden möchte, sofort jede Verbindung mit dem Schiffsvolk vermieden und dagegen die nöthige Vorsichtigkeit beobachtet werden solle.

Zu noch mehrerer Sicherheit aber wird hiedurch allen und jeden Obrigkeiten der an den Seeküsten Unserer Lande belegenen Orte aufs gemessenste hiedurch ernstlich aufgegeben, in ihren respect. Bezirken gegen die etwanige Landung eines, aus so verdächtigen Gegenden kommenden Fahrzeuges sorgfältig auf ihrer Hut zu seyn, und jedem Versuche, welchen die Mannschaft desselben anwenden möchte, sich und ihre Ladung ans Land zu setzen, auf alle Weise Widerstand zu leisten, — im Fall einer Strandung aber den Leuten eines, mit glaubwürdigen Gesundheitspässen nicht versehenen Schiffes zwar die Hülfsleistung, welche die Menschlichkeit erfordert, mit gehöriger Behutsamkeit angeeiden zu lassen, und ihnen einen entfernten Ort zur Haltung ihrer Quarantaine anzuweisen, übrigens jedoch allen Umgang mit ihnen, und jede Berührung ihrer Effecten sorgfältig zu vermeiden, allemal hingegen ungesäumt davon an Unserer Regierung zu berichten. An dem etc. Gegeben etc. Schwerin, den 16. December 1803.

XXXIX.

Herzogs Friederich Franz Verordnung

wider das Einlaufen der aus Mallaga kommenden und anderer verdächtiger Schiffe;
vom 28. September 1804.

Da nach bestätigten öffentlichen Nachrichten, zu Mallaga abermals das gelbe Fieber ausgebrochen ist; so haben Wir nicht nur unter dem heutigen Dato an die Magistrate Unserer

Seestädte Rostock und Wismar, und an sämmtliche Unsere Strandbeamte an der Ostsee solche Verfügungen erlassen, welche Wir Landesherrlich nöthig gefunden haben, um das Einlaufen der von Mallaga kommenden Schiffe in Unsere Häfen, bevor der Gesundheitszustand der am Bord solcher Schiffe befindlichen Mannschaft untersucht und unverdächtig befunden worden, und bis dahin alle Landung solcher Mannschaft zu verhindern, mithin alle Verschleppung der ansteckenden Krankheit zu verhindern, sondern Wir befehlen auch resp. mit Entbietung Unseres gnädigsten Grusses, überhaupt allen und jeden Obrigkeiten der an den Seeküsten Unserer Lande belegenen Orte hiemit gnädigst; ernstlich, aus so verdächtiger Gegend kommenden Fahrzeuges sorgfältig auf ihrer Hut zu seyn, und jeden etwanigen Landungsversuch der Mannschaft desselben auf die ernsthafteste Weise Widerstand zu leisten, im Fall einer dennoch geschehenden Landung aber sofort alle Verbindung mit solchen Leuten gemessenst zu untersagen, so wie in einem Strandungsfalle zwar den Leuten eines mit glaubwürdigen Gesundheitspässen nicht versehenen Schiffes die Hülfe, welche die Menschlichkeit erfordert, unter gehöriger Behutsamkeit angedeihen zu lassen, und ihnen einen entfernten Ort zur Haltung ihrer Quarantaine anzuweisen, übrigens jedoch allen Umgang mit ihnen und jede Berührung ihrer Effecten sorgfältig zu verhüten, und allemahl von dergleichen Fällen ungesäumt an Unsere Regierung zu berichten.

Schwerin, den 28. Sept. 1804.

Friederich Franz, H. z. M.

B. F. C. von Bassow.

XL.

Herzogs Friederich Franz Verordnung, den Verkauf der Gifte betreffend.

Vom 18. Decbr. 1805.

Mehrere neuere, durch den Mißbrauch verkaufter Gifte veranlaßte traurige Vorfälle, haben Uns bewogen, den §. 10. Cap. III. der Medicinal-Ordnung folgendermaaßen zu erläutern und zu bestimmen.

Es soll nämlich der Verkauf der Gifte nur allein aus den Apotheken, nämlich von den Eigenthümern derselben oder wirklichen Provisoren, jedoch in den Städten an keinen andern, als an die Metallarbeiter, Färber, Hutmacher und andere dergleichen Professionisten, die solche Gifte zu ihren Arbeiten gebrauchen, und zwar an die Meister persönlich und

gegen deren Scheine, worin der Zweck des Gebrauchs angegeben ist, so wie an Landleute nur gegen gleichmäßige obrigkeitliche Bescheinigung und Legitimation der Empfänger, versiegelt, unter der Aufschrift mit Fraktur-Buchstaben: Gift, und unter der Erinnerung, den nicht gebrauchten Rest unter Siegel verschlossen aufzubewahren, durchaus aber an keinen zum Zweck der Vergiftung des Ungeziefers, gestattet seyn; die gedachten Scheine hingegeben sind sorgfältig aufzubewahren, um sie bei Visitation der Apotheke vorzeigen zu können.

Mit Bezug auf unser dir ertheiltes Landesherrliches Privilegium wirst du hiedurch befehliget, nach dieser unserer Erläuterung des gedachten §. der Medicinal-Ordnung, der jedoch im übrigen seinen vollen gesetzlichen Bestand behält, bey Vermeidung der darin angedroheten schärfsten Bestrafung aufs genaueste dich zu achten. Schwerin, den 18. Decbr. 1805.

Friederich Franz, H. z. M.

(An sämmtliche Apotheker in hiesigen Landen.)

V. S. G. v. Bassewitz.

XLI.

Herzogs Friederich Franz Verbot der gefährlichen sogenannten Fiebertropfen.

Vom 6. September 1809.

Wann Uns die officielle Anzeige gemacht worden, daß auch in unsern Landen die, schon auswärts als höchst schädlich bezeichneten sogenannten „Fiebertropfen“ heimlich und öffentlich debitirt werden, und somit unwissende Menschen durch dieses, durch mehrere Erfahrungen als für die menschliche Gesundheit äußerst nachtheilig und gefährlich erprobte Medicament uns Leben gebracht, oder wenigstens in hartnäckige und unheilbare Krankheiten gestürzt werden können; so befehlen Wir hiedurch: nicht nur allen Unsern praktischen Aerzten und Apothekern in Unsern Landen, sondern überhaupt allen Unsern Unterthanen und Landeseinwohnern ernstlichst: der Verfertigung und des Debits dieser obbenannten „Fiebertropfen“ in Unsern Herzogl. Fürstenthümern und Landen sich allewege so gewiß zu enthalten, als sonst sie resp. den Verlust ihres Privilegii und der medizinischen Praxis, auch nach Befinden schärfere Ahndung unfehlbar zu gewärtigen haben. Schwerin, den 6. Septbr. 1809.

Friederich Franz, H. z. M.

V. S. G. v. Brandenstein.

XLII.

N o t i f i c a t o r i u m,

nach welchem den auswärt's promovirten Aerzten keine Dispensation von dem Colloquio weiter ertheilet werden soll.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg &c.

Wir haben beschlossen, von nun an, keinen auf einer auswärtigen Universität promovirten Arzt, der in Unsern Landen medizinische Praxis treiben will, weiter von dem Colloquio medico bey Unserer Landesuniversität, weder aus Unserm Cabinet, noch aus Unserer Regierung, zu dispensiren, und machen solches zu Jedermanns Nachachtung hiedurch gemeinkündig.

Schwerin, den 6. Januar 1811.

(L. S.)

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

XLIII.

Herzogs Friederich Franz Verordnung,

die Prüfung der dienstfähigen jungen Mannschaft, welche sich einer höhern Wissenschaft &c. gewidmet haben, betreffend.

Wir haben zur Bestimmung derjenigen Behörde, welche in Gemäßheit des §. 5. Nro. 9. Unserer Patent-Verordnung vom 20sten December 1810 wegen beständiger Rekrutirung Unseres Militairs, das Examen der dienstfähigen jungen Mannschaft, welche sich einer höhern Wissenschaft oder freien Kunst &c. gewidmet haben, beschaffen soll, nunmehr folgendes festgesetzt, und kraft dieses zur allgemeinen Wissenschaft gebracht:

- 1) Die examinirende Behörde für Unsere innerhalb Unserer Lande sich aufhaltende Unterthanen des Civilstandes, soll Unsere Landes-Academie, und zwar jedesmahl diejenige Facultät derselben seyn, in deren Fach die Wissenschaft oder freie Kunst einschlägt, welcher sich der zu Examinirende gewidmet haben will, wofür der Facultät ein Honorarium von 5 Rthlr. R. $\frac{2}{3}$ zugestanden seyn soll.

Sollten die jungen Leute aber noch auf Schulen seyn; so haben die Vorgesetzten derjenigen Schule, auf welcher sie sich befinden, das Examen zu verrichten, und das Attest auszufüllen.

2) Wenn der seinem Alter nach Dienstpflichtige auf einer auswärtigen Academie oder Schulanstalt sich befindet, muß er ein förmliches Examen bei der ihn angehenden Facultät solcher Academie, oder den Scholarchen der Schulanstalt, nachsuchen, und daß er in solcher Prüfung gut bestanden, durch ein glaubwürdiges Attest seiner Examinatoren bey Unserer Regierung darthun.

3) — — — —

Wornach ic. Schwerin den 8. Febr. 1811.

(L. S.)

Friedrich Franz.

U. G. v. Brandenstein.

XVII

Friedrich Franz Regierung

II.

R e p e r t o r i u m

über die

Medizinalgesetze des Herzogthums Mecklenburg = Schwerin.

Daselbst, am ersten Tage des Monats April, 1844, habe ich die vorgenannte
Karte, welche ich in der Folge beifügen werde, in dem oben erwähnten
Stadte-Plan einzeichnen lassen.

Die Karte ist in zwei Theile getheilt, nämlich in einen südlichen und
nördlichen Theil, welche durch die Mitte der Stadt, d. h. durch die
Kirche, welche sich befindet, getrennt sind. Die südliche Hälfte
ist in drei Theile getheilt, nämlich in einen östlichen, einen
westlichen und einen mittleren Theil, welche durch die
Kirche, welche sich befindet, getrennt sind. Die nördliche Hälfte
ist in zwei Theile getheilt, nämlich in einen östlichen und einen
westlichen Theil, welche durch die Kirche, welche sich befindet,
getrennt sind.

II

Daselbst, am ersten Tage des Monats April, 1844, habe ich die vorgenannte

Stadte-Plan einzeichnen lassen.

1844

Medizinische Fakultät der Universität zu Bonn

A.

Abortivmittel.

Sollen die Hebammen bey harter Leibes- und nach Befinden Lebensstrafe, Schwängern nicht geben.
Herzogs Christ. Ludw. Medizinal-Ordnung v. 20. Jul. 1751. Cap. V. S. 6.
Cfr. Hebammen und Apotheker.

Absführungsmittel.

v. Apotheker.

Aderlass.

Diesen sollen die Wundärzte nicht zur Unzeit, und ohne den Rath eines Arztes einzuholen, anwenden.
Cf. Wundärzte.

Asterärzte.

v. Quacksalber, Pfuscher.

Amtshebammen.

Wie viel solche für Accouchement, Aufsicht auf Wöchnerin und Kind, und anderweitige Bemühungen zu fordern haben.
Herzogs Friederich Franz Verordnung v. 30. Aug. 1803.

Amtsobrigkeiten.

Sollen eine hinreichende Anzahl constitutionsmäßige Hebammen bestellen.
v. Hebammen.

Anatomiecammer.

Nach derselben sollen, auf vorherige Anzeige und Bitte, nach Gelegenheit der Umstände, die Beamten und Stadtoberigkeiten in der Nähe Mostock's alle mit dem Schwerdte und Stränge bestrafte Missethäter, todt gefundene Wagaubonden, imgleichen die, welche aus öffentlichen Fonds müssen begraben werden, liefern.
Herzogs Christ. Ludw. Med. O. v. 20. Jul. 1751. Cap. II. S. 6.

Ansteckende Krankheiten.

Zu deren Verhütung und weitem Verbreitung sollen alle mögliche Vorkehrungen getroffen werden.
Herzogs Friedrich Verordnung vom 15. Febr. 1772.

A p o t h e k e n .

Notorisch mittelmäßige, oder gar in schlechten Umständen sich befindende, so wie überhaupt die in kleinen Landstädten, wo der Physicus nicht zur Stelle befindlich ist, sollen nur etwa um das zweite oder dritte Jahr visitirt werden.

Herzogs Friedrich Verord. v. 20. December 1774.

Wenn die Medici promoti eigene, oder privilegirte öffentliche Apotheken besitzen, sind solche nicht anders, als gewöhnliche Apotheken zu achten, und selbige sollen der vorschristsmäßigen Visitation sich nicht entziehen.

Herzogs Christ. Ludw. Mediz. D. v. 20. Jul. 1751. Cap. III. §. 3.

In deren Erwählung sollen die Aerzte aller Partheilichkeit sich enthalten, wo sie nicht gültige Ursache dazu haben, welche erforderlichen Falls angezeigt und erwiesen werden sollen.

Ibid. Cap. II. §. 8.

In Städten soll, nach jeder Orts Gelegenheit, auch wo sonst Apotheker sich setzen und subsistiren können, eine wohl bestellte Apotheke gehalten, und mit guten Simplicibus und Compositis versehen werden.

Herzogs Gustav Adolph Medizinalordn. v. 30. März 1683.

Ebendesselben Verord. v. 4. März 1695.

In den Apotheken kann ein jeder Arzt die Arzneimittel, welche er verschreiben will, sich zeigen lassen.

v. Practicus.

Aus denselben sollen die Barbierer und Bader (Wundärzte) die nöthigen Medicamente nehmen.

v. Chirurgi.

Deren Visitationen.

v. Visitation der Apotheken.

A p o t h e k e r .

Sollen von den Kreisphysicis examiniert werden.

Herzogs Christian Ludwigs Medizinal-Ordnung v. 20. Jul. 1751.

Nur tüchtige Subjecte, die ihren guten Lebenswandel bescheinigen können, und von dem competirenden Kreisphysico approbirt worden, sollen dazu angenommen werden.

Ibid. Cap. III. §. 1—4. Cf. Physici.

Wann nach dem Tode eines Apothekers die Wittve oder die Kinder desselben im Besitz der Apotheke zu bleiben wünschen, so soll derselben ein vorher examinirter und vereideter Provisor vorgesetzt werden.

Ibid. §. 5.

Sie sollen sich gute und frische Waare halten, die verlegenen und verdorbenen abschaffen, die Präparate nach der Vorschrift bereiten lassen, und dieses Geschäft nicht den Gehülfen (Gesellen) allein, viel weniger dem Lehrling, zumahl wenn die Zubereitungen die genaueste Vorsicht erfordern, anvertrauen; vor der Hand sollen sie nach dem Dispensatorium Brandeaburgicum arbeiten, und nach der Dänischen Apotheker-Taxe sich richten.

Ibid. §. 7.

Herzogs Christ. Ludw. Circularverordnung an die Kreisphysicos v. 15. März 1756.

Herzogs Friedrich Circularverordnung v. 16. März 1781.

Die eingehenden Recepte sollen entweder von dem Apotheker selbst, oder durch einen tüchtigen Gehülften, keinesweges aber von einem Lehrling, bereitet werden; es müßte derselbe denn bald ausgelernt haben und das Medicament in Weisheit des Apothekers verfertigt werden.

Ibid. S. 8.

Bey namhafter Strafe soll nicht das sogenannte *quid pro quo* genommen, oder in den Recepten etwas geändert werden; wenn aber ein in der Apotheke nicht vorräthiges Mittel verordnet worden, soll der Defect dem Arzte, der das Recept verschrieben hat, oder bey dessen Nichtanwesenheit einem andern, gebührend angezeigt werden.

Ibid.

Ein von einem Arzte in der Verordnung der Dosis eines heroischen Medicaments begangenes Versehen sollen die Apotheker demselben anzeigen und die Aenderung desselben erwarten.

Ibid. S. 9.

Ihnen ist ernstlich und bey unansprechlicher scharfer Bestrafung der Verkauf der Gifte oder anderer schädlicher Arzneimittel, ferner der Opiate, starker Brech- und Purgirmittel, oder der (sogenannten) Abortivmittel, zumal an verdächtige Personen, untersagt, ohne vorher zuverlässige Nachricht, und allenfalls einen schriftlichen Schein zu fordern, von wem und zu welchem Zweck die Sachen gebraucht werden sollen.

Ibid. S. 10.

Der Preis der Arzneimittel, die sowohl aus der Hand als nach den eingereichten Recepten verkauft werden, wird nach der Apothekertaxe eingerichtet; und soll solche auf den Recepten mit deutlichen Zahlen und nicht mit Ziffern geschrieben werden. Wegen der im Preise steigenden oder fallenden Waaren hat man sich des Preiscurants zu bedienen.

Ibid. S. 13.

Der Ausübung der Heilkunde sollen sie sich, besonders an den Orten, wo promovirte Aerzte befindlich sind, gänzlich enthalten; außerdem können sie zwar, nach ihrem Wissen und Gewissen, einem Kranken beyrathig seyn, jedoch wird es ihnen zur Pflicht gemacht, sehr behutsam zu verfahren und in schwierigen Fällen den Kranken an einen Arzt zu verweisen.

Ibid. S. 15.

Denen in einer kleinen Stadt wohnenden ist zwar vergönnet, ein kleines *Corpus pharmaceuticum* zu haben, doch soll dieses nicht nach ihrer eigenen Wahl eingerichtet werden, sondern sie sollen die Arzney-Mittel nach der Vorschrift des Physicus anschaffen und vorräthig halten; wobey ihnen aber unbenommen bleibt, mehrere zu halten, besonders solche, welche zum Handkauf des Orts erfordert werden.

Ibid. S. 16.

Sie sollen Gifte nur unter gewissen Bedingungen (*vid. Gift*) verkaufen, und die deshalb ausgestellten Scheine sorgfältig aufbewahren, um sie bey Visitation der Apotheken vorzeigen zu können.

Herzogs Friedrich Franz Verordnung v. 18. Decbr. 1805.

Bey Verlust ihres Privilegii sollen sie die schon auswärts als höchst schädlich bezeichneten „Fiebertropfen“ weder bereiten noch verkaufen.

Herzogs Fr. Fr. Verordnung v. 6. September 1809. Cf. Fiebertropfen.

Denen, welchen zur Aufrechthaltung der Apotheke die Führung der Weine und des Franz-Brantweins erlaubt worden, soll solche Freiheit ferner gestattet bleiben.

Herzogs Christ. Ludw. Mediz. D. Cap. III. S. 17.

Sie sollen keine andere, als mit guten Zeugnissen versehene, geschickte, nüchterne, bescheidne, gewissenhafte und stets willfährige Gehülfen annehmen. Frauenzimmer sollen sich aber überhaupt der Verfertigung und Dispensirung der Arzneien gänzlich enthalten.

Ibid. S. 18.

Nur solche Lehrlinge sollen sie annehmen, die neben andern, zu ihrem Fache sie qualifizirenden Eigenschaften, wenigstens so weit die lateinische Sprache kennen, daß sie das Dispensatorium verstehen, und haben sie für ihre weitere Bildung zu sorgen.

Ibid. S. 19.

So lange sie die Recepte eines ordentlichen bekannten Arztes in Händen haben, sollen solche zum völligen Beweise ihrer Rechnung dienen, ohne daß es eine Ignition und Unterschrift der Rechnung, oder einer gerichtlichen Interpellation bedarf.

Herzogs Friedrich Verordnung v. 2. October 1775.

A p o t h e k e r e i d.

Herzogs Christ. Lud. Medizinal-Ordnung in fine.

A p o t h e k e r t a x e.

Bis eine eigene eingeführet seyn wird, sollen sich die Apotheker nach der Dänischen richten.

Herzogs Friedrich Circularverordnung v. 16. März 1781.

A r c a n u m.

Unter dessen Namen sollen die Aerzte ihre selbst verfertigte Arzneien den Apothekern nicht obtrudiren.

Herzogs Christ. Ludw. Mediz. Ordn. Cap. 2. S. 7.

Wenn ein Arzt ein wirkliches Arcanum besitzt, welches vor allen bisher bekannten Arzneien eine vorzügliche Kraft in einer besondern Krankheit durch verschiedene zuverlässige Proben geäußert, ist der Verkauf desselben auf den Apotheken zwar verstattet, doch soll die Billigkeit im Preise dadurch nicht verletzt werden.

Ibid.

A r z n e i e n.

v. M e d i c a m e n t e.

A e r z t e.

Die auswärts promovirten sollen, ehe sie legaliter die Heilkunde ausüben können, erst ein Colloquium mit der medizinischen Facultät zu Mosock, von welchem keine Dispensation mehr ertheilt werden soll, bestehen, und ehe und bevor sie davon ein Zeugniß, daß sie in dem Colloquio wohl bestanden sind, dem competirenden Physico vorgezeigt haben, soll ihnen die Ausübung der Heilkunde nicht gestattet werden.

H. Christ. Ludw. Mediz. Ordn. vom 20. Jul. 1751. Cap. II.

H. Fr. Fr. Verordn. v. 9. März 1798.

Ebendesselben Verordn. vom 16. Jan. 1811.

Sollen in Fällen, da sie mit oder neben einem oder mehreren Aerzten curiren und consultiren, allein oder in Consilio medico mit Freimüthigkeit nach Gewissen und Ueberzeugung von andern dissentiren, ihre Meinungen mit Bescheidenheit so mündlich, als schriftlich, defendiren, sich aber durchaus aller Feindseligkeiten, aller Anzüglichkeiten und beifender injuriöser Persönlichkeiten enthalten.

H. Friedr. Verordn. vom 16. Jan. 1776.

Sollen ferner die in Erfahrung gebrachten Versehen und Fehler, selbst auch die Beweise der Unwissenheit und verkehrte Curarten eines andern Arztes bey H. H. Regierung denunziren, nie aber sie zum Vorwurf der Verläumdung oder allgemeiner Gespräche in Privatirkeln machen, noch weniger sich zum Schiedsrichter ihrer Nebenärzte unberufen aufwerfen, oder sie mit groben Heheleien verfolgen.

Ibid.

Sollen bey Verlust der medizinischen Praxis die schon anwärts als höchst schädlich bezeichneten, und nach mehreren Erfahrungen für die menschliche Gesundheit äußerst nachtheiligen und gefährlich befundenen, sogenannten „Fiebertropfen“ weder verfertigen noch verkaufen.

H. Fr. Fr. Verordn. v. 6. Sept. 1809.

Sollen bey Beurtheilung der Kennzeichen des Todes, besonders wenn sie zur Besichtigung der Leichen jüdischer Glaubensgenossen requiriret werden, große Vorsicht beobachten.

Circularverordnung v. 14. Jan. 1794.

Sollen die Kinderblatternimpfung zu befördern suchen.

v. Kinderblatternimpfung.

Sollen über ihr Verfahren bey der Vaccination und deren an ihren Impflingen beobachteten Erfolg ein genaues Tagebuch halten.

v. Schutzblatternimpfung.

Cf. Medici.

B.

Bader und Barbierer.

v. Wundärzte.

Beante (Herzogliche).

Sollen binnen 6 Wochen darüber berichten, wie der Patentverordnung v. 1. Decbr. 1774 pflichtmäßig nachgekommen sey? mithin, wie viele, und was für geprüfte Hebammen in den Amtsdistricten angestellt? von wem selbige geprüft sind? wie sie seitdem ihren Beruf wahrgenommen, und in was für Stücken es etwa noch an dergleichen Wehenmüttern ermangele.

H. Friedr. Verordn. v. 7. Decbr. 1781.

Besichtigung.

Für die einer jüdischen Leiche soll der Arzt, wenn er den Kranken vorher behandelte, nichts fordern dürfen, wenn er aber bloß zu der Besichtigung requiriret wird, 2 Mthlr. erhalten.

Regiminalrescript v. 16. Decbr. 1799.

Besichtigungen (inspectiones legales).

Stehen den Kreisphysicis privative zu.

v. Disquisitiones judiciales.

Besichtigungsgebühren.

v. Sectionsgebühren.

Brechmittel (starke).

v. Apotheker.

C.

Chirurgie.

v. Wundärzte.

Colloquium medicum.

Zu demselben mit der medizinischen Facultät zu Moscoë sollen sich alle answärts promovirte Aerzte stellen, und die Physici sollen ihnen, ehe und bevor sie ein Zeugniß der Facultät, daß sie wohl bestanden sind, vorgezeigt haben, das Practiciren nicht gestatten.

Circularverordnung vom 9. März 1798.

Von demselben sollen auswärts promovirte Aerzte, die in hiesigen Landen practiciren wollen, von nun an, weder aus dem H. Cabinette, noch aus der H. H. Regierung dispensiret werden.

H. Fr. Fr. Verordn. v. 16. Jan. 1811.

Für dasselbe bezahlen Innländer 16 Nthlr. R. $\frac{2}{3}$, Ausländer 8 Nthlr. R. $\frac{2}{3}$.

H. Christ. Ludw. Mediz. Ordn. Cap. II. S. 2. 3. u. Statuta Fac. Med.

Contravenienten.

Die, welche als solche gegen die Medizinalordnung befunden werden, sollen von den Fiscalen belangt, und von den Obrigkeitten zur gebührenden Strafe gezogen werden.

H. Christ. Ludw. Mediz. Ordn. v. 20. Jul. 1751, in fine.

Constitutionsmäßige Hebamme.

Ist eine solche, die von einem in der praktischen Geburtshülfe bewährten Kreisphysico oder Medico genugsam unterrichtet, demnächst mit Zuziehung eines andern erfahrenen Arztes examiniret, und nach beigebachten schriftlichen Zeugnissen obrigkeitlich vereidiget worden.

H. Fr. Verordn. v. 1. Decbr. 1774.

Corpus pharmaceuticum.

v. Apotheker.

Curen.

Bey denen der Amtsunterthanen soll aller unnöthiger Kostenaufwand vermieden werden.

H. Fr. Verord. v. 9. April 1778.

Curen (innerliche).

Damit sollen sich nur promovirte Aerzte und unter gewissen Bedingungen Medicinæ practici befassen.

v. Medici und Medicinæ practici.

Curen (abergläubische).

Deren soll sich Niemand, weder in Krankheiten, noch in andern Fällen, unter keinem Schein und Vorwand bedienen.

H. Gustav Adolph Verordn. v. 28. Jan. 1681.

Ejusd. Verordn. v. 19. Jul. 1682.

Die es wissen, daß sie von andern gebraucht, ohne es der Obrigkeit anzuzeigen, sollen hart bestraft werden.

Ibid. ibid.

Wer sich dadurch ums Geld bringen läßt, soll sich keines gerichtlichen Beistandes zu dessen Wiedererhaltung, zu versehen, sondern zu gewärtigen haben, daß sein Geld, wenn es den Betrügnern wieder abgenommen wird, dem Gerichte anheim falle, und er überdies bestraft werde.

Ibid. ibid.

Wer sich damit abgiebt, soll in Verhaft gezogen, und nach abgestatteten Bericht an Serenissimum, resp. zum Festungsbau und zur Zuchthausstrafe nach Dömitz geschickt werden.

Ibid. Ibid.

D.

Dispensatio (vom Colloquio medico).

v. Colloquium medicum.

Dispensatorium Brandenburgicum.

Nach demselben sollen die Apotheker vor der Hand arbeiten.

Herzogs Christ. Ludw. Mediz. D. Cap. III. S. 7.

Dispensiren (der Medicamente).

Dessen sollen sich die Aerzte und Wundärzte an Orten, wo privilegirte Apotheken sind, so auch Frauenzimmer überhaupt, enthalten.

Ibid. Cap. II. S. 7. III. S. 18.

Disquisitiones judiciales.

Solche stehen den Kreisphysicis privative zu, sie mögen in Sectionen, Besichtigungen oder andern Dingen bestehen.

Ibid. Cap. v. Physici.

E.

Elogium medicum.

vid. Judicium medicum.

Empiriker.

v. Pfuscher, Quacksalber.

Epidemien.

Wenn diese, oder Epizootien ausbrechen, sollen von den Physicis schleunige Anstalten getroffen werden, um den Fortgang und den Wachstum der Seuchen zu hemmen.

Herzogs Christ. Ludw. Mediz. Ordn. v. 20. Jul. 1751.

Epizootien.

v. Epidemien.

Examen.

Das der Apotheker und deren Provisoren, der Wundärzte und Hebammen kommt den Kreisphysicis zu. Diese erhalten

für die Prüfung eines Apothekers, nach Bewandnis der Apotheke, 6 — 10 \mathcal{R}

für die Prüfung eines Wundarztes 4 — 6 \mathcal{R}

Cydes = Formel.

Die der Medizinalpersonen.

Herzogs Christ. Ludw. Mediz. D. v. 20. Jul. 1751 in fine.

F.

Facultät (medizinische zu Rostock).

Bey selbiger sollen sich alle auswärtig promovirte Aerzte zum Colloquium stellen.

v. Colloquium medicum.

F i e b e r (das gelbe).

Vor dem damit angeblich infizirten Schiffe, der Nordstern genannt, welches sich zur Haltung der Quarantaine nach Christiansund in Norwegen begeben, wird gewarnt, im Fall es etwa besorglich in die Ostsee einlaufen sollte; und dessen etwanigen Landungsversuchen soll sich jeder kräftigst widersetzen.

Verordnung v. 26. Jan. 1801.

(Ist nach erlangter Sicherheit wieder aufgehoben am 26. Febr. 1801.)

Aus ähnlichen Besorgnissen ist abermals der Landungsversuch eines von Newcastle kommenden, in der Ostsee heruntreibenden, infizirten Schiffes durchaus mit aller Macht abzuhalten, im Strandungsfall aber den Leuten eines mit glaubwürdigen Gesundheitspässen nicht versehenen Schiffes zwar die Hülfsleistung, welche die Menschlichkeit fordert, mit gehöriger Behutsamkeit zu beweisen, übrigens aber aller Umgang mit ihnen, so wie jede Berührung ihrer Effecten, sorgsam zu vermeiden.

Verordnung vom 16. Dec. 1803.

F i e b e r t r o p f e n.

Die sogenannten sollen weder Aerzte, noch Apotheker, jene bey Verlust ihrer Praxis, diese bey Verlust ihres Privilegiums, verfertigen oder verkaufen.

Cf. Aerzte und Apotheker.

F i s c a l e.

Sollen die Contravenienten gegen die Medizinalordnung, auf geschehene Denunziation, belangen.

Herzogs Christ. Ludw. Mediz. D. v. 20. Jul. 1751. in fine.

F r a n z b r a u n t w e i n.

Denen Apothekern in den kleinen Städten, welchen die Führung desselben bisher erlaubt worden, soll dieses Privilegium ferner gelassen werden.

Herzogs Christ. Ludw. Mediz. D. Cap. III. §. 17.

G.**G e b u r t s s t u h l.**

Einen solchen soll jede Hebamme besitzen.

v. Hebammen.

In den Aemtern soll für jedes Dorf ein solcher aus der Amtscasse angeschafft werden, jedoch kann dieser, da er nicht zusammengeschlagen werden darf, ein Lehnstuhl von bloßem Tannenholze ohne Beschlag seyn, der für 5 Rth zu haben seyn wird.

Herzogs Friederich Franz Verordnung v. 10. März 1801.

G e h ü l f e n (der Apotheker).

v. Apotheker.

G e w ü r z h ä n d l e r.

v. Materialisten.

G i f t e.

Deren Verkauf soll nur allein aus den Apotheken, von deren Besitzern oder den Provisoren geschehen, in Städten nur an Metallarbeiter, Färber, Hutmacher und andere dergl. Materialisten, und zwar an die Meister persönlich und gegen deren Schein, worin der Zweck des Gebrauchs angegeben ist, und an Landente nur gegen obrigkeitliche Bescheinigung und Legitimation der Empfänger.

Herzogs Friederich Franz Verordnung v. 18. December 1805.

Sie sollen aber auch nicht anders, als versiegelt, unter der Aufschrift mit Fracturbuchstaben: Gift, und unter der Erinnerung, den nicht gebrauchten Rest unter Siegel verschlossen aufzubewahren, durchaus aber an keinen, zum Zweck der Vergiftung des Ungeziefers, verabsfolgt werden.

Ibid.

Cf. Apotheker.

Gutsobrigkeiten.

Sollen eine hinlängliche Anzahl constitutionsmäßiger Hebammen bestellen.

v. Hebammen und constitutionsmäßige Hebammen.

H.

Hallische Medicin.

Denen, die solche tragen, soll der Eintritt im Lande und der Verkauf ihrer Waaren, bey Strafe der Confiscation verboten werden.

Herzogs Christ. Ludw. Verordnung v. 4. Aug. 1753.

Hebammen.

Alle Amts- Guts- und Stadto brigkeiten sollen an den unter ihrer Jurisdiction stehenden Orten eine hinreichende Anzahl Hebammen, welche von einem in der practischen Geburtshülfe bewährten Kreisphysico oder Medico hinlänglich unterrichtet, demnächst mit Zuziehung eines andern erfahrenen Arztes examiniret, und auf darüber beigebrachtes gewissenhaftes schriftliches Zeugniß beediget worden, bestellen.

Herzogs Friedrich Verordnung v. 1. December 1774.

Cf. Herzogs Gustav Adolph Verordnung v. 20. November 1683.

Daß überhaupt eine jede Stadt, nach ihrer Größe, mit einer, zweyen oder mehreren versehen werde, darauf sollen die Beamten und O brigkeiten in den Städten und die Physici sehen; auch sollen die Beamten dafür sorgen, daß in zwey, drey, vier oder mehreren Dörfern gleichfalls eine bestellet werde.

Herzogs Chr. Ludw. Mediz. Ordn. Cap. 5 §. 2. 3.

Sollen in geschärfterer Wiederholung der Verordnung vom 1. December 1774, binnen andern 6 Monaten vom 1. April 1796 an gerechnet, angestellt werden, und die O brigkeiten der Städte, Aemter und ritterschaftlichen Güter sollen von dem Gesetz vom 23. Jul. 1793 Gebrauch machen.

Herzogs Friedrich Franz Verordnung v. 18. März 1796.

Den in ihrem Amte angewiesenen examinirten — sollen die sämmtlichen Amtseinwohner ohne Unterschied, sie mögen sich nun ihrer Hülfe bedienen wollen oder nicht, ihre Gebühr unweigerlich entrichten. Jeder Pächter soll hinfort 4 \mathcal{R} — jeder Holländer und Müller 2 \mathcal{R} — Schäfer und Schmiede 1 \mathcal{R} — Voll- und Halbhüfner 1 \mathcal{R} 16 \mathcal{f} — Halb- und Viertel-Hüfner 32 \mathcal{f} — Wädner und Handwerker 24 \mathcal{f} — und Einlieger, wie sonst, 16 \mathcal{f} , entrichten. Dafür sollen aber die Hebammen ihre sorgsame Aufsicht auf Wöchnerin und Kind 8 Tage lang fortsetzen.

Ihnen soll für jede Bemühung außer dieser Zeit an ihrem Wohnorte von Pächtern, Aelterpächtern und Vollhüfnern 4 \mathcal{f} , von den übrigen aber für jeden Gang 2 \mathcal{f} , gereicht werden.

Verordnung v. 30. Aug. 1803.

Zu deren und der überflüssigen Wundärzte allmältiger Verminderung in Suerin soll die Niederlassung und Ansetzung mehrerer schlechtthin nicht gestattet, vielmehr die sich immittelst zur medizinallordnungsmäßigen Beeidigung angehenden Subjecte nicht aufgenommen, sondern zurückgewiesen werden.

H. Fr. Fr. V. v. 7. Decbr. 1786.

Derer unentgeltlicher Unterricht ist dem Sanitätsrath Hennemann zu Schwerin, und dem Professor Josephi zu Rostock aufgetragen, falls die Subjecte wegen Unvermögenheit nichts daran werden können; und dieses soll sein Verbleiben bis dahin haben; daß wegen Anlegung einer Pflanzschule für Hebammen und Wundärzte in Mecklenburg etwas Vollständiges ausgeführet seyn wird.

H. Fr. Fr. W. v. 26. Jul. 1793.

Cf. H. Fr. Fr. W. v. 1. Novbr. 1775.

In deren Erwählung sollen die Aerzte sich aller Parteilichkeit enthalten.

v. Medici.

Sollen ehrbar und christlich leben, nüchtern, verschwiegen und vorsichtig in ihren Handlungen seyn; sich gegen Arme sowohl, als Reiche, gleich willig finden lassen, keine Schwangere, Gebärende und Wöchnerin verwaerlofen, die Kreisenden nicht vor der Zeit zur Verarbeitung der Wehen antreiben, noch Mittel zur Beförderung derselben gebrauchen, bey schweren Fällen, z. B. bey verkehrter und widernatürlicher Lage des Kindes, todtter Frucht, Gebärmutterblutsürzungen, nicht erfolgender Nachgeburt, vorgefallener Gebärmutter, anderer erfahrener Hebammen, und, wo es seyn kann, eines erfahrenen und geübten Arztes (Geburtsheifers) Rath und Beistand nachsuchen.

H. Christ. Ludw. Mediz. Ordn. Cap. V. S. 4.

Sollen, wenn sie zu einer unehelich Geschwängerten gerufen werden, solches der Obrigkeit anzeigen.

Ibid. S. 5.

Sollen, wenn ihnen von der Obrigkeit die Beschäftigung verdächtiger Frauenzimmer, oder die Ausrichtung anderer, zu ihrem Fache gehörender Geschäfte aufgetragen wird, solches tren ausrichten, und ohne sich durch Drohungen, Geschenke, Freundschaft oder Bitte abhalten zu lassen, davon einen genauen und gründlichen Bericht abstatten.

Ibid.

Sollen sich bei harter Leibes- und nach Befinden Lebensstrafe nicht verleiten lassen, eine Frucht im Mutterleibe zu tödten, abzutreiben, oder dahin dienliche gewaltfame Mittel zu gebrauchen, auch keine Gelegenheit geben, daß solches von andern verrichtet werde, und wenn ihnen verdächtige Umstände vorkommen, sollen sie der Obrigkeit davon Anzeige machen.

Ibid. S. 6.

Der abergläubischen und anderer heftiger Mittel bey Schwängern, Gebärenden und Wöchnerinnen sollen sie sich gänzlich enthalten, und bey der Prüfung von dem Physicus über solche Mittel belehret werden, welche sicher und ohne einige Gefahr ley sich findenden Vorfällen, gebraucht werden können.

Ibid. S. 7.

Cf. H. Gust. Adolph W. v. 20. Novbr. 1683.

Ohne Erlaubnis der Obrigkeit soll eine bestallte Hebamme nicht aus der Stadt reisen.

Ibid. S. 8.

Auf ihr Betragen sollen die Physici ein wachsamcs Auge haben.

v. Physici.

Ihre Eydesformel.

Ibid. rubr. von den Eyden.

Hebammenlehrer.

v. Hebammenunterricht.

Hebammenunterricht.

Diesen haben der Sanitätsrath Hennemann und der Professor Josephi unvermögendem Subjecten unentgeltlich zu ertheilen.

H. Fr. Fr. W. v. 26. Jul. 1793. Cf. Hebammen.

Hebammenbuch *).

Das des Prof. Josephi soll für die Amtshebammen als Inventarienstück aus der Amtscasse ange-schaft werden.

H. Fr. Fr. V. v. J. 1797.

Heilkunde (innere).

Die Ausübung derselben ist nur allein den Aerzten erlaubt, den Wundärzten, Apothekern, Schar-richtern, Schälern, Pferdeärzten u. dgl. aber aufs schärfste verboten.

H. Christ. Ludw. Mediz. Ordn. Cap. II. §. 10.

Cf. Wundärzte, Apotheker, Quacksalber.

I.

J u d e n .

Deren Leichen sollen nicht eher begraben werden, bis sie von einem Arzte besichtigt worden sind, und derselbe ein Zeugniß des wirklich erfolgten Todes ausgefertigt hat.

Circularverordnung v. 14. Jan. 1794.

Cf. Besichtigung.

Für die unterlassene vorschriftsmäßige Besichtigung sind die Vorsteher der Judengemeinden der Obri-keit verantwortlich

Regiminalrescript v. 16. Decbr. 1799.

Judicium medicum.

Sollen die Physici dem *viso reperto* beifügen.

H. Christ. Ludw. Mediz. Ordn. v. 20. Jul. 1751. Cap. I.

Cf. *Visum repertum*.

K.

Kinderblatterneinimpfung.

Soll auch außer einer Epidemie der natürlichen Blattern erlaubt seyn.

Circularverordnung v. 20. März 1800.

Selbige sollen die Aerzte zu verbreiten suchen.

Ibid.

K r ä u t e r .

Sollen von den Apothekern zu rechter Zeit eingesammelt werden.

H. Christ. Ludw. Circularverordnung v. 15. März 1756.

Ruhblatterneinimpfung.

v. Schugblatterneinimpfung.

L.

Landhebammen.

v. Amtshebammen.

*) Von diesem anerkannt nützlichen Buche ist in diesem Jahre die zweite vermehrte und verbesserte Auflage erschienen.

E h r l i n g e (in den Apotheken).

Sollen keine wichtige Präparate verfertigen; auch wenn sie nicht bald ausgelernt haben, anders, als im Beiseyn des Apothekers, rezeptiren.

H. Christ. Ludw. Mediz. Ordn. Cap. III. §. 8.

Gf. Apotheker.

Nur solche sollen dazu angenommen werden, die wenigstens so viel lateinisch können, daß sie das Dispensatorium und die Arzneiformeln verstehen.

Ibid. Cap. III. §. 19.

M.

M a g i s t r a t e.

Sollen darauf wachen, daß jeder Chirurgus und Bader, wenn er ein Amtsgenosse seyn will, vorher ein Examen ausgestanden habe, ein Exemplar der Medizinalordnung besitzen, und dieses zur Bescheinigung ihnen vorzeige.

H. Friedr. W. v. 1. Jul. 1774.

Sollen die unter ihrer Jurisdiction stehende Chirurgen, Bader und Hebammen vorsehen lassen, und selbst, wenn sie nicht alle, ihr Fach betreffende Medizinalverordnungen besitzen, anhalten, die neue Auflage der Medizinalordnung sich anzuschaffen.

H. Friedr. W. v. 4. Jun. 1779.

M a t e r i a l i s t e n.

Sollen keine Composita und Praeparata, unter irgend einem Vorwand, führen und verkaufen.

H. Christ. Ludw. Mediz. Ordn. v. 20. Jul. 1751. Cap. III. §. 14.

Ejusd. W. v. 4. Aug. 1753.

Ihnen, so wie den Gewürzkräthern, ist ernstlich und bey unausbleiblicher schärfster Bestrafung untersaget, einiges Gift, oder andere schädliche Materialia, Opiata, starke Brech-, Purgir- oder Abortivmittel, besonders verdächtigen Personen zu verkaufen, ohne vorher einen Schein zu fordern, von wem und zu welchem Ende die Sachen gebraucht werden sollen.

Ibid. Cap. III. §. 10.

M e d i c a m e n t e.

Sollen nach der Taxe verabfolget, und auf den Recepten soll mit deutlichen Zahlen, nicht mit Ziffern, der Preis bemerkt werden.

Ibid. §. 13.

Sollen in den Apotheken um einen billigen Werth den Vermögenden, dem Armen aber umsonst — wozu bei den Apotheken die nöthige Veranstaltung getroffen werden soll — verabfolget werden.

H. Gustav Adolph Mediz. Ordn. v. 30. März 1683. I.

M e d i c i.

Sollen nicht bloß auf Erfordern zu den Armen und Reichen reisen, sondern von selbst und ungefordert arme unvernünftige Kranke besuchen, und zu diesem Behuf von der Obrigkeit eines jeden Orts freie Fuhr erhalten.

H. Gustav Adolph Mediz. Ordn. v. 30. März 1683. V.

Sollen Armen, auf Vorzeigung eines Zeugnisses der Obrigkeit oder des Predigers von ihrer Dürftigkeit, umsonst bekräftigt seyn, bei Vermögenden aber die Taxe nicht überschreiten.

Ibid. VI.

Alle eingeborne Landesfinder, welche im Lande die Heilkunde ausüben wollen, sollen auf der Universität zu Mosco den Gradum Doctoris oder Licentiatum annehmen.

H. Crist. Ludw. M. D. Cap. II. §. 1.

Die nach Johannis 1750 auf einer andern Universität promoviret sind, und im Lande practiciren wollen, sollen sich bei der medizinischen Facultät zu Mosco zum Colloquium stellen.

Ibid. §. 2. 3. Cf. Colloquium.

Sollen, ohne Unterschied, gegen Arme und Reiche sich gleich willig finden lassen; keine Kranke ohne dringende Ursache verlassen, oder vorsätzlich versäumen; die ihnen anvertrauten geheimen Mängel und Krankheiten keinem Menschen offenbaren; in Reicheung starker Arzneien behutsam seyn; vor unanständiger Verunglimpfung anderer Aerzte sich hüten, und einen andern Arzt zu verdrängen nicht suchen; die ihnen bekannt werdenden Epidemien und Epizootien dem Districtsphysico anzeigen; alles Dispensirens der Arzneien an Orten, wo eine privilegirte Apotheke ist, sich enthalten, folglich die Medicamente aus den Apotheken nehmen.

H. Crist. Ludw. Mediz. Ordn. Cap. II. §. 5, 6, 7.

Sie können die von ihnen erfundenen Arcana auf den Apotheken verkaufen lassen.

Cf. Arcanum.

Sollen den Medicamenten in den Recepten keine andere, als gebräuchliche Namen geben, und aller Partheilichkeit in Erwählung der Apotheken, Wundärzte und Hebammen sich enthalten, wo sie nicht gültige Ursachen haben, welche erforderlichen Falls angezeigt und erwiesen werden sollen.

Ibid. §. 8.

Einem jeden Kranken stehet zwar frey, statt des einmahl angenommenen, einen andern Arzt zu nehmen, doch soll vorher der erste honoriret werden.

Ibid. §. 9.

Wegen der Bezahlung sollen sie sich nach der vorgeschriebenen Taxe in allen Fällen richten, doch steht den Kranken frey, sich nach Gefallen über das Befetzte freigebig zu beweisen.

Ibid. §. 10.

Ihnen kommt allein die innerliche Anwendung aller Medicamente zu.

Ibid. §. 8. 11.

Medizinalordnung.

Ein Exemplar derselben soll jeder Chirurgus und Bader, wenn er Mitsgenosse seyn will, besitzen, und dasselbe der Obrigkeit zur Bescheinigung vorzeigen.

H. Friedr. W. v. 1. Jul. 1774.

Medizinalwesen.

Dasselbe sollen die Physici beobachten.

v. Physici.

Medizin; Studirende.

Die, welche von der Conscription exemptet seyn wollen, sollen sich, wenn sie innerhalb des Landes sind, von der medizinischen Facultät zu Mosco gegen ein Honorar von 5 Rthlr. examiniren lassen; wenn sie aber auf einer auswärtigen Universität studiren, so sollen sie bey der medizinischen Facultät derselben ein förmliches Examen nachsuchen, und daß sie in solchem gut bestanden sind, durch ein glaubwürdiges Zeugnis ihrer Examinatoren bey H. H. Regierung darthun.

H. Fr. Fr. W. v. 8. Febr. 1811.

Meisengeld.

Das in der Medizinal- und Taxordnung den Aerzten zugestandene ist aufgehoben, und sollen ihnen

sowohl bey Reisen zu Sectionen, oder Physicatsverrichtungen, als bey Reisen zu Kräufen, nur freie Fuhr, und für jeden Tag, den sie solcher Beschäftigung halber ausbleiben, 2 Rthlr., den Chirurgen aber 1 Rthlr., außer den Diäten zu 2 Rthlr. und 1 Rthlr., und den Sectionengebühren, gegeben werden.
 H. Friedr. V. v. 4. März. 1768.

Menschenblatternimpfung.

v. Kinderblatternimpfung.

Obduction.

v. Section und Disquisitiones judiciales.

Obductionen.

Zu diesen können, wenn die Kreischirurgi von dem Orte der Section zu weit entfernt sind, und ihre Gegenwart von dem Untergerichte verboten wird, auch privilegirte, folglich examirte und vereidigte Amts-Chirurgi aus den Städten adhibiret werden.

Circularverordnung v. 20. Sept. 1781.

Obriheiten.

Sollen, sowohl in den Städten als auf dem Lande, dafür sorgen, daß franken Bürgern und Unterthanen Pflege und ärztliche Hülfe zu Theil werde, daß sie sich überhaupt zeitig an einen Arzt wenden.

Herzogs Gustav Adolph Mediz. Ordnung v. 30. März 1683. III.

Sollen in geschärfterer Wiederholung der Verordnung vom 1. December 1774 constitutionsmäßige Hebammen anstellen, und von der Verordnung v. 26. Jul. 1793 Gebrauch machen.

Herzogs Friedrich Franz Verordnung v. 18. May 1796.

Sollen, wenn sich ansteckende, oder als solche verdächtige Krankheiten zeigen, nicht allein sogleich die Hülfe eines zuverlässigen Arztes suchen, sondern auch zur Verhütung weiterer Verbreitung des Uebels alle mögliche Vorkehrungen treffen.

Herzogs Friedrich Verordnung v. 15. Febr. 1772.

Die, welche über die an den Seehäfen belegenen Orte gesetzt sind, haben die Landung eines aus einer verdächtigen Gegend kommenden Schiffes aus allen Kräften zu verhindern, im Falle sie aber dennoch geschehen sollte, alle Verbindung mit dem Schiffsvolk zu untersagen; so wie in einem Strandungsfalle zwar den Leuten eines mit glaubwürdigen Gesundheitspässen nicht versehenen Schiffes, die Hülfe, welche die Menschlichkeit erfordert, unter gehöriger Behutsamkeit angedeihen zu lassen, und ihnen einen entfernten Platz zur Haltung ihrer Quarantaine anzuweisen, übrigens jedoch allen Umgang mit ihnen, und jede Berührung ihrer Effecten sorgfältig zu vermeiden, und in jedem Falle insgesammt an H. H. Regierung zu berichten.

Herzogs Friedrich Franz Verordnung v. 28. September 1804.

D i a t e.

Sollen weder die Apotheker, noch die Materialisten, anders als an zuverlässige Leute gegen einen Schein verkaufen.

Herzogs Christ. Ludw. Medizinal-Ordnung. Cap. III. §. 9.

vid. Apotheken.

Ortsobriheiten.

Sollen ihnen bekannt werdende ansteckende, epidemische oder epizootische Krankheiten dem Districts-Physicus anzeigen.

Herzogs Christ. Ludw. Mediz. Ordn. Cap. II. §. 6.

In deren Gegenwart geschieht die Vereidigung der Apotheker, Wundärzte und Hebammen.

Ibid. Cap. III, IV, V. in fine.

Olitätenkrämer.

Ihnen soll der Eintritt im Lande und Verkauf ihrer Waaren bey Strafe der Confiscation verboten seyn.

Herzogs Christ. Ludw. Verordnung v. 4. Aug. 1753.

Herzogs Friedrich Verordnung v. 18. Jan. 1764.

Um die Einführung verfälschter Olitäten ins Land zu verhüten, sollen sie, bey Verlust ihrer Waaren und einer willkührlichen Strafe, ihre Waaren von einem Kreisphysico untersuchen lassen, und sich mit dessen Zeugniß von ihrer Richtigkeit versehen.

Herzogs Friedrich Circularverordnung vom 4. Jun. 1766.

P.

Pflanzschule.

Die Anlage einer solchen für Hebammen und Wundärzte wird verheissen.

Herzogs Friederich Franz Verordnung v. 26. Jul. 1793.

Pferdeärzte.

Sollen bey nachhaltiger Strafe die Behandlung äußerer Krankheiten nicht übernehmen.

Herzogs Christ. Ludw. Med. Ordn. Cap. IV. §. 2.

Pflichten.

Der Physiker. Herzogs Christ. Ludw. Medizinal-Ordnung Cap. I. v. Physici.

Der Aerzte. Ibid. Cap. II. v. Medici.

Der Apotheker. Ibid. Cap. III. v. Apotheker.

Der Chirurgen. Ibid. Cap. IV. v. Wundärzte.

Der Hebammen. Ibid. Cap. V. v. Hebammen.

Pfusch er.

Schmeide, Scharfrichter, Quacksalber, oder andere einheimische oder herunziehende fremde Empiriker, sollen bey keiner Cur oder Behandlung kranker Unterthanen zugelassen werden. Die Pächter und Schulzen sollen vielmehr bey den Krankheiten der ihnen unterbehörigen Hauswirthe, Einlieger oder Dienstboten sie an einen ordentlichen Arzt oder approbirten Practicus verweisen.

Herzogs Friedrich Franz Verordnung v. 9. Jan. 1788.

Bekannte Hausmittel, die ganz unschädlich und bey gewöhnlichen leichten Vorfällen und Gebrechen anwendlich, sind ausgenommen und erlaubt.

Ibid.

Physici (Kreis:).

Sollen das Medizinalwesen beobachten, dessen bisherige Mißbräuche, Unordnungen und Fehler abstellen, und überhaupt, was zur Erhaltung oder Ersekung der Gesundheit der Einwohner erforderlich seyn mögte, getreulich besorgen.

Herzogs Christ. Ludw. Medizinal-Ordnung v. 20. Jul. 1751.

Sollen sich, nebst den übrigen Medizinalpersonen, angelegen seyn lassen, den Vorschriften der Medizinal-Ordnung genau nachzukommen.

Ibid. Cap. I. §. 1.

Sollen für die öffentliche Gesundheit sorgen.

Ibid. §. 2.

Sollen bey epidemischen und contagösen Krankheiten der Menschen, und bey epizootischen Krankheiten, deren Fortgang und Zunehmen möglichst zu verhindern suchen.

Ibid.

Sollen sich über etwanige ansteckende Krankheiten oder andere außerordentliche Vorkommenheiten untereinander Nachricht ertheilen, über die dagegen zu ergreifenden Maßregeln gemeinschaftliche Consilia fassen, und, wenn sie es nöthig finden, darüber an H. H. Regierung berichten.

Ibid. §. 3.

Sollen dahin sehen, daß keine andere, als tüchtige Apotheker, Wundärzte und Hebammen angenommen werden, die bereits approbirten oder der Medicinalordnung nachleben.

Ibid. §. 4.

Sollen alle angehende Apotheker und deren Provisoren, Wundärzte und Hebammen, ehe dieselben ihre Kunst ausüben dürfen, gründlich und gewissenhaft examiniren, und über ihre Fähigkeit ein Zeugniß ausstellen; bey gewissenloser Ausstellung eines solchen Zeugnisses aber Cassation und andere willkürliche Strafe zu gewärtigen.

Ibid. §. 5.

Sollen sich bey Visitationen der Apotheken, welche alle Jahre, und zwar im Julius oder August, oder höchstens im September, mit Zuziehung der Aerzte und Obrigkeiten des Orts, geschehen sollen, nach der vorgeschriebenen Verordnung richten, bey vorgefundenen Mängeln den Besitzer der Apotheke erinnern, und wenn bey der nächsten Visitation die Mängel nicht gehoben worden, der H. H. Regierung davon die Anzeige machen.

Ibid. §. 7. Cap. III. §. II.

Auch außer den jährlichen Visitationen können sie, bey Gelegenheit, oder wenn sich eine triftige Ursache dazu findet, die Apotheken ihres Districts untersuchen, ohne dafür jedoch Reiseskosten und Diäten zu fordern.

Ibid. §. 8.

Auf das Betragen der Wundärzte und Hebammen sollen sie ein wachsameres Auge haben, bey entdeckten Fehlern die Irrenden belehren, strafwürdige oder gewissenlose Handlungen aber bey H. H. Regierung anzeigen.

Ibid. §. 9.

Bey Disquisitionibus judicialibus, als welche ihnen allein zukommen, sie mögen in Besichtigungen, Sectionen oder andern gerichtlich-medizinischen Untersuchungen bestehen, sollen sie sich aller möglichen Vorsicht befleißigen, und ihre ausführlich und umständlich einzusendenden Berichte nach ihrer Uebersetzung und nach ihrem Gewissen abfassen.

Ibid. §. 10.

Ihnen sollen die Reisekosten, Vorspann und Sectionengebühren aus den Herzogl. Amtscassen, wenn sie von einem Amtsgerichte, oder von den Städten, die Criminaljurisdiction haben, wenn sie von diesen requirirt werden, ohne Anstand gegen Quitung bezahlt werden.

Ibid. §. 11.

Wenn sie wegen Krankheit oder anderer erheblicher Ursachen die Section nicht selbst verrichten können, dürfen sie einen andern dazu substituiren, auch zu den Obduktionen einen Wundarzt wählen, der ihnen dazu am fähigsten zu seyn scheint, falls die Umstände nicht ein anderes erfordern.

Ibid. §. 12.

Dem viso reperto sollen sie ihr Judicium medicum beifügen.

Ibid. §. 13. Cf. §. 9.

Bey den Curen der Amtsunterthanen sollen sie allen unnöthigen Kostenaufwand vermeiden.

Herzogs Friedrich Verordnung v. 9. April 1778.

Sie sollen die Apotheken ihres Districts anhalten, bis eine eigne Apothekertaxe eingerichtet seyn wird, sich genau nach der Dänischen zu halten.

Herzogs Friederich Verordnung v. 16. März 1781.

Sie sollen darauf sehen, daß Chirurgen und Hebammen ein Exemplar der Medicinalordnung besitzen.

Herzogs Friederich Circularverordnung v. 4. Jan. 1779.

Sie, oder die Aerzte des Orts, sind, wenn über die Frage: ob ein geschlachtetes oder zu schlachtendes Rindvieh ungesund und verwerflich sey? Zweifel entstehen, von dem Magistrate oder Stadtgerichte mitzuzuziehen.

Herzogs Friederich Franz Verordnung v. 28. Febr. 1780.

Bei ihnen soll das sogenannte Meilengeld gänzlich aufgehoben seyn.

vid. Meilengeld.

Bei den Visitationen der Apotheken stehet dem Apotheker, wenn er nicht Postpferde und Geld bezahlen will, frei, Pferde und einen anständigen Wagen zur Abholung des Kreisphysici zu schicken, auch denselben bei sich zu logiren; derselbe soll aber bei Apothekern die nicht weiter als höchstens 5 Meilen von seinem Wohnorte entfernt sind, länger nicht als überhaupt zwey Nächte und einen Tag, sich aufhalten.

Herzogs Friederich Verordnung v. 20. Dec. 1774.

Wenn an einem Orte mehr als eine Apotheke befindlich, und der Physicus bei Visitationen einer jeden Apotheke einen ganzen Tag an dem Orte zubringen muß, erhält er für die Visitation einer jeden Apotheke seine besondern Gehühren, die Apotheker haben aber die Erleichterung, daß sie jeder nur einen Theil des Fährgeldes stehen dürfen, und das Logiren des Physicus sich umgehen lassen können.

Ibid.

Wenn eine Apotheke von dem Aufenthaltsorte des Kreisphysicus 6 Meilen und darüber entfernt ist, und also derselbe zwey volle Tage auf der Hin- und Zurückreise zubringen muß, soll der Apotheker ihm für die beyden Reisetage volle Diäten bezahlen, oder auch ihm sonst eine Vergütung geben; wenn aber der Apotheker in notorisch mittelmäßigen oder gar schlechten Umständen sich befinden sollte, soll die Besichtigung der Apotheke etwa nur um das zweite oder dritte Jahr bei ihm vorgenommen werden; welche Zeit überhaupt zur Visitation der Apotheken in den kleinern Landstädten, wo der Physicus nicht zur Stelle ist, für genügend angenommen und erklärt seyn soll.

Ibid.

Endesformel des Kreisphysici.

Ibid, in fine.

Polizeicommission (zu Güstrow).

Hat, was das Medicinalwesen betrifft, 1) die Aufsicht auf die Marktchreier und Arzneien; 2) über Wundärzte, Apotheker und Hebammen, und deren Bestrafung, in so fern sie gegen die Medicinalordnung handeln; 3) ist sie zur Aufmerksamkeit und Fürsorge bey gefährlichen Krankheiten verpflichtet.

Herzogs Friederich Verordnung v. 2. Febr. 1763.

Prediger.

Sollen sich der Kranken, sowohl in den Landstädten, als besonders in den Dörfern, annehmen, zum zeitigen Gebrauch eines Arztes ermahnen, diesem einen Bericht von der Krankheit machen, und denselben an den nächsten Arzt senden.

Herzogs Gust. Adolph Medicinal-Ordnung v. 30. März 1683. I.

Preiscourant.

Nach demselben sollen sich die Apotheker bei der Taxation der Arzneimittel richten.

Herzogs Christ. Ludw. Medicinal-Ordnung Cap. III. §. 10.

P r o m o t i o n s k o s s e n .

Betragen bey der medicinischen Facultät zu Rostock, mit Einschluß des Cramens, 122 Rth.
Landesherrl. bestätigte Statuten der Facultät v. 9. März 1799.

P r o v i s o r e s .

Die in den Apotheken sollen von dem Physico examiniret werden.
Herzogs Christ. Ludw. Mediz. Ordn. Cap. III. §. 5.

Q .**Q u a c k s a l b e r .**

Weber sie, noch alle Weiber oder Scharfrichter, sollen sich mit Euren abgeben, und wenn sie es dennoch wagen, des Landes verwiesen werden.

Herzogs Gust. Adolph Medicinal-Ordnung v. 30. März 1683.
vid. Pfscher.

Q u a r a n t a i n e .

Sollen die aus verdächtigen Orten kommenden Schiffe halten.

Herzogs Friederich Franz Verordnung vom 28. Sept. 1804.

R .**R e g i m e n t s c h i r u r g i .**

Ihnen ist die Impfung der Schutzblattern erlaubt.

Herzogs Friederich Franz Verordnung v. 14. Jul. 1803.

R e z e p t e .

Die eines ordentlichen bekannten Arztes sollen, so lange sie in den Händen des Apothekers sind, zum völligen Beweise seiner Rechnung dienen.

Herzogs Friedr. Verordn. v. 2. October 1775.

Ci. Apotheker.

R i t z s h a m m e n .

vid. Physici.

S .**S a l i v a t i o n .**

v. Wundärzte.

S c h a r f r i c h t e r .

Sollen sich, wofem sie nicht ausdrücklich dazu privilegiert sind, in einige Euren der Wundärzte nicht einlassen.

Herzogs Christ. Ludw. Medicinal-Ordnung v. 20. Jul. 1751. Cap. IV. §. 11.

S c h u t z b l a t t e r n i m p f u n g .

Soll keinem andern erlaubt seyn, als den in den hiesigen Landen approbirten Ärzten, wozu diese die erforderliche Materie mit gewissenhafter Vorsicht entweder selbst aufnehmen, oder doch von zuverlässigen Ärzten sich verschaffen sollen. Alle Wundärzte aber — mit Ausnahme der Regimentschirurgen — sollen sich der Vaccination bey Vermeidung unsehlbarer fiscalischer Nüthe enthalten.

Herzogs Friederich Franz Verordnung v. 20. Jul. 1803.

Sectiones legales.

Stehen den Kreisphysicis private zu.
vid. Disquisitiones legales.

Sollen von den Wundärzten niemals allein, sondern allemal unter Zuziehung und Direction des Kreisphysicus verrichtet werden.

Herzogs Christ. Ludw. Medicinal-Ordn. Cap. IV. §. 9.
Sectionengebühren.

Für die gerichtliche Section eines Cadavers sollen die Physici 4 \mathcal{R} , für eine bloße Besichtigung 2 \mathcal{R} (jedoch in beyden Fällen ohne die Reisekosten), und für die Ausfertigung des Sectionsberichts 2 \mathcal{R} haben.

Ibid. in fine.

Sollen von dem requirirenden Gerichte ohne Anstand bezahlt werden.

Ibid. Cap. I. §. 10.

Stadtobergkeiten.

Sollen eine hinreichende Anzahl constitutionsmäßiger Hebammen bestellen.
vid. Hebammen.

T.

Taxe.

Für die Physiker, Aerzte, Wundärzte und Hebammen.

Herzogs Christ. Ludw. Medic. und Tax-Ordn. v. 20. Jul. 1751. in fine.

Für die Landhebammen.

Herzogs Friedrich Franz Verordn. v. 30. Aug. 1803.

V.

Vaccination.

vid. Schutzblatternimpfung.

Vereidigung.

Die der Apotheker und deren Provisoren geschieht in Gegenwart der Obrigkeit des Orts, welche darüber ein beglaubtes Attest zu erteilen hat.

Herzogs Christ. Ludw. Medicinal-Ordn. Cap. III. §. 19.

Visitation (der Apotheken).

Soll alle Jahre, und zwar im Julius und August, oder höchstens im September, mit Zuziehung der Aerzte und Obrigkeit des Orts geschehen.

Ibid. Cap. I. und III.

Für andere Visitationen, als die jährlichen, soll der Physicus nichts fordern dürfen.

vid. Physici.

Visitationsgebühren.

Werden von den Apothekern ex propriis erlegt.

Ibid. Cap. III. §. 10.

Betragen, außer den Reisekosten, 6 \mathcal{R} .

Ibid. in fine.

Wenn an einem Orte mehr als eine Apotheke befindlich ist, und der Physicus bey Visitation einer jeden Apotheke einen ganzen Tag an dem Orte zubringen muß, erhält er für die Visitation einer jeden Apotheke seine besondern Gebühren.

vid. *Physici*.

Visum repertum.

Sollen die *Physici*, zusamt dem *judicio medico*, entwerfen, und dasselbe mit den Wundärzten, so weit es deren Wissen und Gewissen gemäß, gemeinschaftlich unterschreiben.

vid. *Physici* und *Chirurgi*.

W.

Wasserträger.

vid. *Slitātenträger*.

Wundärzte.

Dazu sollen nur tüchtige, in der Anatomie und Chirurgie wohl bewanderte Subjecte angenommen, und solche von den *Physicis* examiniret werden, deren Zeugnisse sie gehörigen Orts vorzuzeigen haben.

H. Friedr. Verordn. v. 1. Jul. 1774.

H. Friedr. Verordn. v. 23. May 1781.

Cf. *Physici*.

In deren Erwählung sollen sich die Aerzte aller Partheilichkeit enthalten.

vid. *Medici*.

Jedem Patienten soll frey stehen, statt des einmal angenommenen einen andern zu wählen, doch soll der erstere zuvor befriedigt werden.

H. Christ. Ludw. Medizinal-Ordn. Cap. II. §. 9.

Auf selbige sollen die *Physici* ein wachsamés Auge haben.

Ibid. Cap. IV. §. 1.

Sollen mäßig und nüchtern leben, zu jeder Zeit denjenigen (chirurgischen) Kranken, zu welchen sie gerufen werden, nach Vermögen Hilfe leisten, bescheiden und verschwiegen seyn, bey namhafter Strafe und Verlust ihres Wundarztlohns leichte Schäden nicht in die Länge ziehen, gefährliche und solche Wunden, die einen tödtlichen Ausgang nach sich ziehen können, der Obrigkeit anzeigen, bey wichtigen Vorfällen den Kreisphysicis oder einen andern erfahrenen promovirten Arzt, oder in Ermangelung einen andern Wundarzt zu Rathe ziehen.

Ibid. §. 2 — 7.

Sollen nur Manual- und Instrumental-Operationen, und äußerliche Mittel, innerliche, jedoch nicht heftig wirkende Mittel aber nur in kleinen Städten, wo kein Arzt vorhanden ist, und nur im Nothfalle, anwenden dürfen.

Ibid. §. 8.

Cf. H. Christ. Ludw. Verordnung v. 4. Aug. 1753.

Sectiones legales sollen sie nie allein, sondern allemal mit Zuziehung und unter Directinn eines Kreisphysicis verrichten, dabey alle Vorsicht und Behutsamkeit anwenden, das *Judicium* von der Lethalität der Verletzungen nicht besonders abgeben, sondern das von dem Arzte zu entwerfende *Visum repertum* und bey dem Schlusse beygefügte Urtheil, so weit solches ihrem Wissen und Gewissen gemäß ist, mit demselben gemeinschaftlich unterschreiben.

Ibid. §. 9.

Sollen sich aller Dispensirung und Veräußerung der Medicamente, wie sie auch Namen haben mögen, gänzlich enthalten, und das zu ihrem Gebrauche Nöthige allemal aus der Apotheke nehmen; es wäre denn, daß an ihrem Orte keine Apotheke vorhanden, da es ihnen dann erlaubt bleibt, die nöthigen Arzneimittel im Hause zu halten.

Ibid. S. 14.

H. Christ. Ludw. Verordn. v. 4. Aug. 1753.

Sollen arme Leute unentgeltlich verbinden und heilen, bey vermögenden die Tare aber nicht überschreiten.

H. Gust. Adolph Medizinal-Ordn. v. 30. März 1683.

Sollen, bey Strafe der Landesverweisung, die innere Heilkunde nicht ausüben.

Ibid.

Sollen, wenn sie keine Regimentschirurgi sind, der Versuche von Schutzblattern: Impfung, bey unvermeidlicher sonst erfolglicher fiscalischer Klage, sich gänzlich enthalten, und diese Operation wirklich approbirten Aerzten überlassen.

H. Fr. Fr. Verordn. v. 15. Jul. 1803.

Gf. Schutzblatternimpfung.

Können, auch wenn sie nicht Kreischirurgi sind, in gewissen Fällen zu Obduktionen von Leichnamen adhibiret werden.

vid. Obduktionen.

Der Salvationscur sollen sie sich, ohne einer bey einem Arzte geschehenen Nachfrage nicht unterziehen; auch nicht zur Unzeit, besonders bey bedenklichen und hitzigen Fiebern, ein Ueberlaß anstellen, sondern allemal erst den Rath eines Arztes, wo dieser irgend zu haben ist, einzuholen.

H. Christ. Ludw. Medizinal-Ordn. Cap. III. S. 10.

In einige Ehren, welche ihnen zukommen, sollen sich die Scharfrichter, woserne sie nicht ausdrücklich dazu privilegirt sind, Schäfer, Pferdeärzte u. dergl. Personen, bey namhafter Strafe nicht mischen.

Ibid. S. 11.

Vor der Hand sind sie in Suerzin, und bis ihre starke Anzahl daselbst sich vermindert, nicht anzustellen, noch von dem Schwerinschen Amte der Bader anzunehmen.

H. Fr. Fr. Verordn. v. 7. Dezember 1786.

Der von ihnen abzulegende Eid geschieht in Gegenwart der obrigkeitlichen Personen des Orts, welche darüber ein beglaubtes Attest auszustellen haben.

H. Christ. Ludw. Medizinal-Ordn. rubro von den Eiden.

W u n d e n.

Gefährliche und solche, die einen tödtlichen Ausgang nach sich ziehen können, sollen die Chirurgen der Obrigkeit anzeigen.

Ibid. Cap. IV. S. 6.

Z.

Z a h n ä r z t e.

Fremde sollen nicht mehr die Jahrmärkte besuchen.

H. Fr. Fr. Verordn. v. 29. Sept. 1786.

Sollen die hier beschriebenen und beschriebenen...
...in dem Jahre 1800...
...in dem Jahre 1800...

Gedruckt bey J. B. Appel in Hamburg.

...in dem Jahre 1800...
...in dem Jahre 1800...

N a c h t r a g.

XLIV.

Herzog Friederich Franz Verordnung an die Kreisphysiken, die herrschende Ruhr betreffend.

Wom 19. August 1811.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c. &c.

Wir befehlen resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grusses allen Unsern Kreis-Physiken in Unsern Landen hiedurch: in den Gegenden, wo die Ruhr-Epidemie sich zeigt, gehörige Vorkehrungen, sowohl zur Hülfleistung der Kranken, wie zur möglichsten Abwendung der weitem Verbreitung dieser gefährlichen Krankheit zu treffen, und von dem Stande der Epidemie, so wie von den getroffenen Vorkehrungen von acht Tagen zu acht Tagen an Unsere Regierung zu berichten. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung.

Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 19. August 1811.

Ad Mandatum Serenissimi principum.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident,
Geheime; und Rätbe.

A. G. v. Brandenstein.

XLV.

Herzog Friederich Franz Verordnung an die Beamte, dieselbe Krankheit betreffend.

Vom 24. August 1811.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg &c.

Wir versehen uns zu sämmtlichen Unsern Beamten in Gnaden, daß sie bey der einreisenden Epidemie der Ruhr es an aller Sorgfalt zur möglichsten Abwendung weiterer Verbreitung dieser gefährlichen Krankheit, so wie an gehöriger Wachsamkeit, daß den Kranken durch die bestellten Kreisphysici die nöthige ärztliche Hülfe angedeihe, nicht werden ermangeln lassen; befehlen auch denselben hiedurch gnädigst, von Zeit zu Zeit desfallsige Berichte an Unsere Cammer abzustatten. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung.

Begeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 24. August 1811.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

E. F. Cordshagen.

XLVI.

Notificatorium der H. H. Regierung,

die Behandlung und das Verhalten der Ruhrkranken, die nicht sogleich die Hülfe eines geschickten Arztes haben können, betreffend; vom 26. August 1811.

Dem landesväterlichen Herzen Sr. Herzogl. Durchl. liegt das Gesundheits Wohl sämmtlicher Landeseinwohner so nahe, daß Höchstdieselben, um die Furcht vor der in verschiedenen Gegenden dieser Lande ausgebrochenen Ruhr zu mindern, und diese Krankheit selbst weniger gefährlich zu machen, außer der allgemeinen Verordnung an sämmtliche Kreis-Physicos, noch die Besondere erlassen haben: „die Behandlung und das Verhalten der mit der Ruhr-Epidemie befallenen Kranken, die nicht sogleich die Hülfe eines geschickten Arztes haben können, öffentlich bekannt zu machen.“

Die Ruhr erscheint oft ohne Vorboten, und äußert sich durch heftigen Durchfall mit schneidenden Schmerzen in der Gegend des Magens und des Nabels, die sich durch den ganzen Unterleib erstrecken, und durch den der Ruhr eigenthümlichen höchst schmerzhaften Stuhlzwang.

errecken, u.

Die Zahl der Stuhlgänge ist innerhalb 24 Stunden oft 50 bis 100 und darüber; die Ausleerungen selbst sind unbedeutend, im Anfange der Krankheit ohne besondern Geruch, bei zunehmender Krankheit sehr übel riechend; die Farbe derselben ist weißlich (weiße Ruhr), oder gelblich, grünlich mit Blut vermischt oder blutig; die Consistenz schleimigt, gallertartig, oft aber sind sie wässerig. Die Zunge ist zuweilen sehr, oft mit wenig Schleim, zuweilen gar nicht belegt; der Geschmack zuweilen bitter; im Anfange der Krankheit, und oft auch im Fortgange derselben treten Uebelkeit und Neigung zum Erbrechen, selten Schwindel, Kopfschmerzen, Beklemmungen der Brust, Ohnmachten oder sonstige Nerven-Zufälle ein. Die Oberfläche des Körpers hat die gewöhnliche Wärme, aber die Haut ist gemeiniglich trocken, und wird erst im Verlaufe oder bei Abnahme der Krankheit feucht.

Nicht immer verbindet sich mit diesen Erscheinungen ein Fieber, oft aber erscheint es im Fortgange der Krankheit, ist mehr oder weniger heftig, und verschieden nach der Constitution der Kranken.

Die Krankheit dauert von 2 bis 9 und 21 Tagen, ist, wenn zeitig Hülfe bei geschickten Ärzten gesucht wird und bei gehdrigem Verhalten, selten gefährlich; tödtend aber, wenn die Hülfe Tage lang verzögert wird.

Die anhaltende Hitze des Sommers vermehrt die Thätigkeit der Hautgefäße, verändert die Mischung der Säfte, vornehmlich der Ausdünstungs-Materie und der Galle, erzeugt reizendere scharfe Theile, zieht eine Menge dieser, vorzüglich gallichter, nicht nach der Haut gehörenden Theilchen nach der Haut, und bringt sie zur Ausdünstung; entzieht aber zugleich dem Darmkanale einen Theil seiner Kräfte und giebt ihm durch die Schwäche eine Krankheits-Anlage und besondere Reiz-Empfänglichkeit.

Wird die verstärkt gewordene Ausdünstung scharf gewordener Theilchen durch die Haut durch nasskalte Tage oder Abende (die in sumpfigen Gegenden wegen der durch die Tageshitze der Luft mitgetheilten unreinen Dünste noch gefährlicher werden) plötzlich unterdrückt: so wirft die scharfe Ausdünstungs-Materie sich auf den geschwächten Darmkanal und reizt diesen zu krampfsicht heftiger Gegenwirkung. Gleiche Wirkung auf den Darmkanal kann der Genuß unreifen, selbst der zu häufige Genuß reifen Obstes, wenn nicht durch geistige Getränke die Verdauungs-Kräfte unterstützt werden, auch das reichliche Trinken schlecht gegohrner Getränke und des kalten Wassers bei erhitztem Körper äussern.

So entsteht die Ruhr, und so entstand sie schon sehr früh in diesem Sommer, da alle die genannten Ursachen so mächtig auf den überdies durch das von den Zeitumständen herbeigeführte Elend am Geiste und Leibe geschwächten arbeitenden Theil der Einwohner wirkten, bei diesem, und bei den jenen schädlichen Einflüssen ebenfalls unterworfenen Soldaten, ohne Ansteckungsstoff, der im Anfange dieser Krankheit nicht angenommen werden zu können scheint.

Wer sich vor jenen schädlichen Einflüssen, die die Ruhr veranlassen, bewahren, durch mäßigen Genuß des Weins und geistiger Getränke die Verdauung befördern und den Ausdünstungen und dem Geruch der Ausleerungen bei zunehmender Krankheit entziehen kann, wird dieser Krankheit, für die es keine Arznei zur Vorbauung giebt, nicht ausgesetzt seyn; und die von derselben Angegriffenen und Genesenden werden sich dadurch vor Rückfällen sichern.

Die Cur dee Krankheit, deren Character als gallicht rheumatisch, und nicht bössartig, unverkennbar ist, kann nur durch Aerzte geleitet werden; indeß wird, den höchst seltenen Fall einer bestimmten Vollblütigkeit ausgenommen, der Gebrauch der Brechwurzel, aber keines reizenderen Brechmittels, zu 20 Gran alle halbe Stunden bis zur achtmaligen Wirkung bei Erwachsenen; zu 10 Gran eben so fortgesetzt bei halb Erwachsenen, und zu 3 bis 6 Gran bei kleinen Kindern, den Erfolg der Cur sowohl durch die Ausleerung und Erschütterung als vornemlich durch die Erregung eines wohlthätigen, mäßig zu unterhaltenden Schweißes so glücklich vorbereiten, daß, wenn sie die entschiedenste Ruhr in ihren beschwerlichsten Zufällen, wie doch oft geschieht, nicht sofort hemmt, es dennoch nur bei wirklich vorhandener Anhäufung von Unreinigkeiten eines von dem Arzte zu reichenden Abführungsmittels ohne reizende Zusätze, vielmehr mit besänftigenden Mitteln verbunden, demnächst nur dieses zur baldigen Herstellung — wenn nicht hinzukommende Fieber eine besondere Beachtung erfordern — bedürfen wird.

Jede sonstige Cur durch Aderlassen, durch Anwendung der Jalappe, Rhubarbar, abführender Salze, hitziger Tropfen und des Branntweins wird, so wie der Genuß der Fleischspeisen, Fleischsuppen, der Mehlspeisen, aller Milchspeisen verderbend — dahingegen sorgfältige Bedeckung des Körpers, und beim Aufstehen aus dem Bette auch der Füße, Vermeidung der kalten und Zugluft und das Trinken wässeriger Abkochungen von Kräutern und Meiz zur Beförderung der Cur wirken.

Schwerin, den 26. August 1811.



